

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 13. FEBRUAR 1989

Nr. 7

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1989		466
Hessisches Ministerium des Innern		
Anpassungs- und Durchführungstarifverträge zur Erhöhung der festen Gehälter, Gagen und Vergütungen im Bühnenbereich mit Wirkung vom 1. 3. 1988 an; hier: Bekanntgabe der Tarifverträge vom 9. 5. 1988		467
Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden		469
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)		469
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1988		469
Hessisches Kultusministerium		
Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Evangelischen-Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Aarbergen und Hohenstein vom 22. 6. 1988		473
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		
Widmung einer Neubaustrecke der Landesstraße 3028 sowie Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3028 und der Kreisstraße 786 in der Gemarkung Delkenheim der Stadt Wiesbaden		474
Hessisches Sozialministerium		
Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1989		474
	Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde	475
	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	
	Verwaltungsvorschriften zu § 7 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes über die Zahlung eines Bekleidungszuschusses an Forstbeamte, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind	475
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen	476
	Personalnachrichten	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	478
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	478
	Die Regierungspräsidenten	
	DARMSTADT	
	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Groß-Karben und Klein-Karben der Stadt Karben, Wetteraukreis, zu Erholungswald vom 22. 11. 1988	482
	Widerruf einer Bestellung zum Sachverständigen	484
	Vorhaben der Firma Main-Kraftwerke AG, 6000 Frankfurt am Main 80	484
	Vorhaben der Firma Lurgi GmbH, 6000 Frankfurt am Main 60	484
	GIESSEN	
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Villmar/Ortsteil Aumenau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 20. 1. 1989	484
	KASSEL	
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen 10“ des Zweckverbandes Gruppenwasserkwerk Florenberg, Sitz Künzell, Landkreis Fulda, vom 23. 1. 1989	486
	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda	489
	Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 BauGB); hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Kassel zum 31. 12. 1987	489
	Hessischer Verwaltungsschulverband	
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989	489
	Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse an der Seminarabteilung Marburg	490
	Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse an der Seminarabteilung Fulda	490
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungssseminar Darmstadt	490
	Buchbesprechungen	494
	Öffentlicher Anzeiger	496
	Andere Behörden und Körperschaften	
	Umlandverband Frankfurt; hier: Genehmigung des Flächennutzungsplanes	506
	Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel; hier: Achter Nachtrag zur Satzung	506
	Öffentliche Ausschreibungen	507
	Stellenausschreibungen	507

167

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1989**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 1 — Januar 1989 — 44. Jahrgang

Inhalt

Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe 1987

Regionale Beschäftigungsentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe 1978 bis 1987

Die Landwirtschaft in den Ländern der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft (Teil 9: Anbau und Ernte von Zuckerrüben sowie Verbrauch von Zucker)

Ausgewählte Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung in Hessen
Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,—/30,— DM im Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 221

Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1987 — 7,50 DM

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe II/88 — 4,— DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1988 — (A I 1, A I 4 — vj 1/88, A II 1 — vj 1/88, A III 1 — vj 1/88, A IV 3 — vj 1/88) — 3,— DM

Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. Juni 1988 (Basis: Volkszählung 1987) — (A I 1, A I 2, A I 4 — hj 1/88, A II 1, A III 1 — hj 1/88, A V 1, A V 2 — hj 1/88) — 4,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die beruflichen Schulen in Hessen (Vorläufige Ergebnisse) — (B II 1 — j/88) — (Vorbericht) — 2,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Der Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen zum Verkauf in Hessen 1988 — (C I 3/C I 6 — 4 j/88) — 2,— DM

Schweine- und Rindviehbestände am 2. Dezember 1988 (Vorläufiges Ergebnis) — (C III 1 — j/88) — 1,— DM

Schlachtungen im November 1988 — (C III 2 — m 11/88) — 1,— DM

Agrarberichterstattung 1987 — Kreisergebnisse — (C IV 9/Agrarberichterstattung 1987 — 1 b) — 3,50 DM

Agrarberichterstattung 1987 — Gemeindeergebnisse — (C IV 9/Agrarberichterstattung 1987 — 1 c) — 3,— DM

Agrarberichterstattung 1987 — Sozialökonomische Betriebstypen, ausgewählte Betriebsformen und buchführende Betriebe 1987 — (C IV 9/Agrarberichterstattung 1987 — 6) — 4,50 DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Arbeitsstätten und tätige Personen am 25. Mai 1987 — Erste Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung — (DO — AZ 1987 — 1) — 2,50 DM

Arbeitsstätten und tätige Personen am 25. Mai 1987 in den hessischen Gemeinden — Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung — (DO — AZ 1987 — 2) — 2,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1988 (Vorläufige Ergebnisse) — (E I 1 — m 11/88) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1988 — (E I 1 — m 11/88) — 3,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im November 1988 — (E I 2/E I 3 — m 11/88) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1988 — (E II 1 — m 11/88) — 2,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Oktober 1988 — (E IV 2 — m 10/88, E IV 3 — m 10/88) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im November 1988 — (F II 1 — m 11/88) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Oktober 1988 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 10/88) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1988 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 1 — m 7/88) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1988 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 7/88) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Oktober 1988 und im Sommerhalbjahr 1988 — (G IV 1 — m 10/88) — 4,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Oktober 1988 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 10/88) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1988 — Vorauswertung — (H I 1 — m 11/88) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1988 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 11/88) — 2,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im November 1988 — (H II 1 — m 11/88) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1988 — (L I 1 — m 12/88) — 1,— DM

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1988 — Vierteljahresstatistik — (L II 2 — vj 2/88) — 4,50 DM

Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände und Sozialversicherungsträger in Hessen am 30. Juni 1988 — (L III 2 — j/88) — (Vorbericht) — 1,— DM

M. Preise und Preisindizes

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Dezember 1988 — (M I 2 — m 12/88) — 4,— DM

Q. Umweltschutz

Investitionen für Umweltschutz des Produzierenden Gewerbes — Sonderbericht Teilbereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe — im Jahre 1987 — (Qu III 1/S — j/87) — 2,— DM

Wiesbaden, 27. Januar 1989

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/89

StAnz. 7/1989 S. 466

168

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Anpassungs- und Durchführungstarifverträge zur Erhöhung der festen Gehälter, Gagen und Vergütungen im Bühnenbereich mit Wirkung vom 1. März 1988 an;

hier: Bekanntgabe der Tarifverträge vom 9. Mai 1988
 Bezug: Meine Bekanntmachung vom 17. Juli 1987 (StAnz. S. 1687)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater —, dem das Land als Mitglied angehört, hat folgende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Einundzwanzigster Tarifvertrag vom 9. Mai 1988 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966,
2. Neunter Tarifvertrag vom 9. Mai 1988 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979,
3. Sechzehnter Tarifvertrag vom 9. Mai 1988 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971.

Ich gebe die Tarifverträge nunmehr bekannt, nachdem sie durch sämtliche Tarifvertragsparteien unterzeichnet worden sind.

Wiesbaden, 30. Januar 1989

Hessisches Ministerium des Innern
 I B 44 — P 2122 A — 37/31/73
 P 2121 A — 48
 StAnz. 7/1989 S. 467

Einundzwanzigster Tarifvertrag vom 9. Mai 1988 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
 Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
 — Präsident —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die festen Gehälter der in § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages genannten Personen werden

mit Wirkung vom 1. März 1988	um 2,4 v. H.,
am 1. Januar 1989	um 1,4 v. H. und
am 1. Januar 1990	um 1,7 v. H.

erhöht.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages ausgenommenen Personen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

Düsseldorf, 9. Mai 1988

gez. Unterschriften

Neunter Tarifvertrag vom 9. Mai 1988 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
 Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand —

einerseits

und

der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V.
 in der DAG, Erfstadt,
 — Geschäftsführer —

sowie

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
 — Präsident —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Grundgagen der Mitglieder der Opernchöre, die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages fallen, werden

mit Wirkung vom 1. März 1988	um 2,4 v. H.,
am 1. Januar 1989	um 1,4 v. H. und
am 1. Januar 1990	um 1,7 v. H.

erhöht.

Bei der Berechnung sich ergebende Pfennigbeträge von 50 und mehr Pfennigen werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet, von weniger als 50 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Der Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979, zuletzt geändert durch den Achten Tarifvertrag vom 19. Mai 1987 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält die folgenden Fassungen:

a) Mit Wirkung vom 1. März 1988

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse.

Sie betragen in der Klasse

1 a ab 2 660,— DM
1 b von 2 592,— DM bis 2 659,— DM
2 a von 2 309,— DM bis 2 591,— DM
2 b von 1 806,— DM bis 2 308,— DM.“

b) Am 1. Januar 1989:

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse.

Sie betragen in der Klasse

1 a ab 2 697,— DM
1 b von 2 628,— DM bis 2 696,— DM
2 a von 2 341,— DM bis 2 627,— DM
2 b von 1 831,— DM bis 2 340,— DM.“

c) Am 1. Januar 1990:

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse.

Sie betragen in der Klasse

1 a ab 2 743,— DM
1 b von 2 673,— DM bis 2 742,— DM
2 a von 2 381,— DM bis 2 672,— DM
2 b von 1 862,— DM bis 2 380,— DM.“

2. Dem § 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 2 (Ortszuschlag) der Vergütungstarifverträge Nr. 25 zum BAT vom 14. April 1988 und die entsprechenden Vorschriften späterer Vergütungstarifverträge werden nicht angewendet.“

3. In § 8 Unterabs. 1 Satz 1 wird

- a) mit Wirkung vom 1. März 1988 der Betrag „1 970,— DM“ durch den Betrag „2 017,— DM“,
- b) am 1. Januar 1989 der Betrag „2 017,— DM“ durch den Betrag „2 045,— DM“ und
- c) am 1. Januar 1990 der Betrag „2 045,— DM“ durch den Betrag „2 080,— DM“

ersetzt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

Düsseldorf, 9. Mai 1988

gez. Unterschriften

**Sechzehnter Tarifvertrag
vom 9. Mai 1988
zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages
für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)
Zwischen**

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG, Hamburg,
— Geschäftsführer —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen.

§ 1

Die Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B der Anlage 2 (Vergütungsordnung) zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 werden

mit Wirkung vom 1. März 1988	um 2,4 v. H.,
am 1. Januar 1989	um 1,4 v. H. und
am 1. Januar 1990	um 1,7 v. H.

erhöht und durch die Beträge der Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

(1) Neben der nach § 1 erhöhten Grundvergütungen und Zulagen wird eine Zulage von monatlich 100,— DM gezahlt.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 ist Teil der Grundvergütung i. S. des § 21 Buchst. a TVK. Sie gehört zum Dienstlohn i. S. des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und ist gesamtversorgungsfähig.

§ 3

(1) Die Vergütung der Musiker mit festen Gehältern werden mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,4 v. H., am 1. Januar 1989 um 1,4 v. H. und am 1. Januar 1990 um 1,7 v. H. erhöht.

(2) Neben den Vergütungen wird eine Zulage von monatlich 100,— DM gezahlt, wenn die Vergütung nach Abs. 1

mit Wirkung vom 1. März 1988	auf nicht mehr als 5 283,— DM,
am 1. Januar 1989	auf nicht mehr als 5 357,— DM und
am 1. Januar 1990	auf nicht mehr als 5 448,— DM

erhöht worden ist.

§ 4

§ 2 und 3 Abs. 2 des Fünfzehnten Tarifvertrages vom 19. Mai 1987 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) treten außer Kraft.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.
Düsseldorf, 9. Mai 1988

gez. Unterschriften

Anlage 1

**Vergütungsordnung
(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen,
Tarifklassen des Ortszuschlages)
in der vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988 geltenden Fassung**

Vergütungsgruppe A

2 652,84 — 2 945,99 — 3 239,14 — 3 532,29 — 3 825,45 —
4 118,59 DM

Tätigkeitszulagen: 823,72 — 411,86 — 205,93 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten:

- Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 284,60 DM und höchstens 711,57 DM.
- Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt,

kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 341,53 DM gewähren.

- Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 20 v. H.
in der Stufe 2	um 10 v. H.
in der Stufe 3	um 5 v. H.

der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

Vergütungsgruppe B

2 079,76 — 2 222,95 — 2 368,11 — 2 513,32 — 2 658,51 — 2 803,64 —
2 948,84 — 3 093,99 — 3 239,15 DM

Tätigkeitszulagen: 647,82 — 323,91 — 161,96 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnote:

Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 184,97 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 37,— DM
in der Stufe 2	um 18,49 DM
in der Stufe 3	um 9,26 DM

Vergütungsgruppe C

1 974,64 — 2 106,23 — 2 251,42 — 2 396,58 — 2 541,76 — 2 686,94 —
2 832,09 — 2 977,24 — 3 122,47 DM

Tätigkeitszulagen: 624,50 — 312,25 — 156,12 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe D

1 868,90 — 1 997,71 — 2 131,88 — 2 277,06 — 2 422,22 — 2 567,38 —
2 712,54 — 2 857,71 — 3 002,90 DM

Tätigkeitszulagen: 600,59 — 300,29 — 150,15 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Anlage 2

**Vergütungsordnung
(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen,
Tarifklassen des Ortszuschlages)
in der vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989
geltenden Fassung**

Vergütungsgruppe A

2 689,98 — 2 987,23 — 3 284,49 — 3 581,74 — 3 879,01 —
4 176,25 DM

Tätigkeitszulagen: 835,25 — 417,63 — 208,81 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten:

- Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 288,58 DM und höchstens 721,53 DM.
- Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 346,31 DM gewähren.
- Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 20 v. H.
in der Stufe 2	um 10 v. H.
in der Stufe 3	um 5 v. H.

der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

Vergütungsgruppe B

2 108,88 — 2 254,07 — 2 401,26 — 2 548,51 — 2 695,73 — 2 842,89 —
2 990,12 — 3 137,31 — 3 284,50 DM

Tätigkeitszulagen: 656,89 — 328,44 — 164,23 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnote:

Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 187,56 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 37,52 DM
in der Stufe 2	um 18,75 DM
in der Stufe 3	um 9,39 DM

Vergütungsgruppe C

2 002,28 — 2 135,72 — 2 282,94 — 2 430,13 — 2 577,34 — 2 724,56
— 2 871,74 — 3 018,92 — 3 166,18 DM

Tätigkeitszulagen: 633,24 — 316,62 — 158,31 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe D

1 895,06 — 2 025,68 — 2 161,73 — 2 308,94 — 2 456,13 — 2 603,32
— 2 750,52 — 2 897,72 — 3 044,94 DM

Tätigkeitszulagen: 609,— — 304,49 — 152,25 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Anlage 3

**Vergütungsordnung
(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen,
Tarifklassen des Ortszuschlages)
in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung**

Vergütungsgruppe A

2 735,71 — 3 038,01 — 3 340,33 — 3 642,63 — 3 944,95 —
4 247,25 DM

Tätigkeitszulagen: 849,45 — 424,73 — 212,36 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 293,49 DM und höchstens 733,80 DM.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 352,20 DM gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 20 v. H.
in der Stufe 2	um 10 v. H.
in der Stufe 3	um 5 v. H.

der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

Vergütungsgruppe B

2 144,73 — 2 292,39 — 2 442,08 — 2 591,83 — 2 741,56 — 2 891,22
— 3 040,95 — 3 190,64 — 3 340,34 DM

Tätigkeitszulagen: 668,06 — 334,02 — 167,02 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnote:

Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 190,75 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 38,16 DM
in der Stufe 2	um 19,07 DM
in der Stufe 3	um 9,55 DM

Vergütungsgruppe C

2 036,32 — 2 172,03 — 2 321,75 — 2 471,44 — 2 621,15 — 2 770,88
— 2 920,56 — 3 070,24 — 3 220,01 DM

Tätigkeitszulagen: 644,01 — 322,— — 161,— DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe D

1 927,28 — 2 060,12 — 2 198,48 — 2 348,19 — 2 497,88 — 2 647,58
— 2 797,28 — 2 946,98 — 3 096,70 DM

Tätigkeitszulagen: 619,35 — 309,67 — 154,84 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

169

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Im Wintersemester 1989/90 und Sommersemester 1990 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiträume keine Lehrveranstaltungen statt:

Weihnachten 1989:	27. Dezember 1989 bis 5. Januar 1990
Ostern 1990:	9. April 1990 bis 20. April 1990
Sommer 1990:	16. Juli 1990 bis 10. August 1990.

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983 — StAnz. S. 946).

Wiesbaden, 24. Januar 1989

Verwaltungsfachhochschule
Z 2.4.8

StAnz. 7/1989 S. 469

170

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. Oktober 1988 (StAnz. S. 2484)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,60 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Februar 1989 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 24. Januar 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 1 a
StAnz. 7/1989 S. 469

- 2 Äußere Form der Haushaltsrechnung
- 2.1 Die Haushaltsrechnung wird gemäß § 80 Abs. 3 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.
- 2.2 Der Haushaltsrechnung werden folgende Übersichten beigefügt:

Anlage I Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1988 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO), vgl. Tz. 4.1

Anlage II Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO), vgl. Tz. 4.2

171

An die obersten Landesbehörden

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1988

1 Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie für die Aufstellung der Haushaltsrechnung sind die §§ 80 bis 87 LHO, die hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie die nachstehenden Richtlinien maßgebend.

Anlage III	Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO), vgl. Tz. 4.3	wird vom HMdF erstellt	3.3.2	Bei Ausgaben, die auf Grund von Haushaltsvermerken durch Ist-Einnahmen bei Einnahmetiteln verstärkt werden können, entstehen überplanmäßige Ausgaben erst dann, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereise oder der Vorgriffe sowie der zur Verstärkung verwendeten Ausgaben und Ist-Einnahmen überschritten wird.
Anlage IV	Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO), vgl. Tz. 4.4	wird vom HMdF erstellt	3.3.3	Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 LHO oder § 2 HG 1988 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel nicht aus einem deckungspflichtigen Ansatz verstärkt werden kann (s. auch VV zu § 46 LHO). Das bedeutet, daß zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel. Haben bei einem Titel die Ist-Ausgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel verwendet werden.
Anlage V	Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO), vgl. Tz. 4.5			
Anlage VI	Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO), vgl. Tz. 4.6		3.3.4	Unter die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a LHO fallen auch die Titel 425 03 und 426 03, unter die einseitige nach Nr. 2 a auch die Titel 422 03, 422 61 und 422 62.
Anlage VII	Übersicht über die nicht-veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO), vgl. Tz. 4.7		3.3.5	Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze bei den Titeln 519 01 innerhalb der Einzelpläne gemäß § 5 Abs. 2 HG 1988 ist auf Ausgaben für Zwecke der Energieeinsparung beschränkt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Nachweis gegenseitig gedeckter Mehrausgaben bei Titel 519 01 setzt daher voraus, daß die Mehrausgaben für Zwecke der Energieeinsparung verwendet worden sind.
Anlage VIII	Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen, vgl. Tz. 4.8		3.3.6	Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs oder des Mutterschaftsurlaubs von Landesbediensteten ist auch im Haushaltsplan 1988 der Leertitel 427 06 (auch in Titelgruppen) ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden können. Der Nachweis über die Beschäftigung der Vertretungs- und Aushilfskräfte erfolgt im Rahmen der Stellenbewirtschaftung nach § 49 LHO und den VV dazu.
Anlage IX	Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (§ 86 Nr. 2 LHO)	wird vom HMdF erstellt		Der Nachweis der Ausgaben des Titels 427 06 in der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1988 erfolgt wie im Vorjahr ausschließlich bei diesem Titel.
Anlage X	Finanzierungsübersicht	wird vom HMdF erstellt		In Spalte 3 der Anlage I ist die Mehrausgabe mit dem Betrag als ausgeglichen nachzuweisen, der durch Minderausgaben bei dem ausgleichspflichtigen Titel gedeckt ist. Der ggf. nicht ausgeglichene Betrag ist in Spalte 4 überplanmäßig nachzuweisen. In Spalte 5 ist auf die allgemeine Begründung a) hinzuweisen.
Anlage XI	Kreditfinanzierungsrechnung	wird vom HMdF erstellt		Wie bisher sind in Spalte 5 die Zahl der Planstellen bzw. Stellen der beurlaubten Bediensteten und die ausgleichspflichtigen Titel anzugeben. Sind die Ausgaben für Titel 427 06 zu Lasten von Planstellen und Stellen der Titel 422, 425 und 426 geleistet worden und ist der zutreffende Ausgleich betraglich nicht genau zu bestimmen, dann ist die Mehrausgabe entsprechend der Zahl der Planstellen bzw. Stellen anteilmäßig auf die Titel zu verteilen (Beispiele 9 a und 9 b, Muster 1).
Anlage XII	Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hessischen Investitionsfonds Fortschreibung der Darlehensforderungen und Geldbestände des Hessischen Investitionsfonds	wird vom HMdF erstellt	3.3.7	Im Haushaltsplan 1988 ist für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes wiederum der Titel 427 08 als Leertitel ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei Titel 256 08 (Zuweisungen von der Bundesanstalt für Arbeit) geleistet werden können. Ebenso ist der Titel 427 01 gemäß Haushaltsvermerk einseitig deckungsfähig zugunsten von Titel 427 08.
3	Beiträge der obersten Landesbehörden zur Haushaltsrechnung			Beim Nachweis von Mehrausgaben bei Titel 427 08 ist die Deckung gemäß den Haushaltsvermerken bei den Titeln 427 08 (Einnahmen bei Titel 256 08) und 427 01 auszuschöpfen, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Mein Rundschreiben vom 9. November 1987 — H 1000/115 — III A 1 a (n. v.), wonach im Haushaltsjahr 1988 bei Titel 256 08 eingegangene Zuweisungen, die noch das Haushaltsjahr 1987 betreffen, nicht zur Verstärkung der Ausgabemittel herangezogen werden dürfen, bleibt insoweit unberührt.
3.1	Beitrag für den Einzelplan			Soweit Mehrausgaben bei Titel 427 08 überplanmäßig nachzuweisen sind, wird auf die Begründung im einzelnen
3.1.1	Für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung ist von den obersten Landesbehörden eine Ausfertigung der Zentralrechnung zu verwenden (vgl. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO und Rechnungslegungserlaß 1988 Nr. 3.2.9.1 — St.Anz. S. 2738 —).			
3.1.2	Der Beitrag für den Einzelplan besteht aus der Zentralrechnung und den nach Nr. 4 erforderlichen Anlagen. Ich bitte, das Titelblatt des Beitrags zur Haushaltsrechnung hinsichtlich der Anlagen oder ggf. Fehlanzeigen zu den Anlagen I, II und V bis VIII auszufüllen und anstelle eines Anschreibens zu vollziehen.			
3.2	In dem Beitrag für den Einzelplan sind in Spalte 9 der Zentralrechnung die überplanmäßigen Ausgaben, die Vorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — einzutragen und zu addieren; dabei ist jeweils die Kapitelsumme und am Schluß die Einzelplansumme zu bilden.			
3.3	Bei der Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung bitte ich, die allgemeinen Grundsätze der Nrn. 3.3.1 bis 3.3.8 zu beachten.			
3.3.1	Wegen der Begriffsbestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird auf die VV zu § 37 LHO verwiesen.			

verzichtet. In diesen Fällen ist auf die allgemeine Begründung c) (vgl. Nr. 4.1.6 S. 6 und 8) hinzuweisen. Ggf. sind die für den Landesanteil nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 7. November 1988 (H 1000/115 — III A 1 a — (n. v.) zu erbringenden Einsparungen anzugeben.

3.3.8 Bei der Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 HG 1988 bitte ich zu beachten, daß übertragbare Mittel und Titel in Titelgruppen von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen sind. Im Deckungsfalle bitte ich bei einer Überschreitung von mehr als 25 v. H. zunächst 25 v. H. zu decken und nur den die 25-v.-H.-Grenze übersteigenden Betrag überplanmäßig nachzuweisen.

4 **Anlagen zu den Beiträgen**

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§ 85 LHO):

4.1 **Anlage I:** Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1988 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.

4.1.1 In die Anlage I sind aufzunehmen:

- die in Spalte 2 der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Einnahmen
- die in Spalte 8 der Zentralrechnung ausgewiesenen Mehrbeträge bei den Ausgaben
- die in Spalte 3 der Zentralrechnung ausgewiesenen Vorgriffe
- die Mehrausgaben, die sich infolge einer Haushaltsollverminderung auf Grund von Koppelungsvermerken ergeben, auch wenn in Spalte 8 der Zentralrechnung ein Minderbetrag ausgewiesen ist.

Die Beträge sind einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge aufzuführen, und zwar:

4.1.2 Außerplanmäßige **Einnahmen** sind mit ihrem Betrag nur in Spalte 2 einzutragen. In Spalte 5 ist die Zweckbestimmung anzugeben. Eine Begründung oder Erläuterung ist nicht erforderlich (Beispiel 1, Muster 1).

4.1.3 Gedeckte oder ausgeglichene Mehrausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der deckungs- oder ausgleichspflichtige Titel anzugeben. Werden zur Deckung einer Mehrausgabe mehrere Titel herangezogen, dann sind in Spalte 5 auch die Beträge anzugeben (Beispiele 2 a und 2 b, Muster 1).

4.1.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 4 aufzuführen. Außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 4 mit einer durchgehenden Linie zu unterstreichen (Beispiele 3 a und 3 b, Muster 1).

4.1.5 Vorgriffe sind mit ihrem Istbetrag nur in Spalte 4 der Anlage I einzutragen und mit einer unterbrochenen Linie zu unterstreichen (Beispiel 4, Muster 1).

4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff ist in Spalte 5 zu begründen. Zur Vereinfachung werden in die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1988 nachstehende allgemeine Begründungen zu überplanmäßigen Ausgaben aufgenommen. Ich bitte, bei den in Frage kommenden Titeln auf die allgemeine Begründung hinzuweisen, sofern nicht andere Gründe zu der Überschreitung geführt haben.

„Allgemeine Begründung a)

- Bei den Titeln
 421 01 und 421 02
 422 01 (11, 21), 422 02 (12, 22), 422 61 und 422 62
 425 01 (11, 21), 425 02 (12, 22) und 425 03
 426 01 (11, 21), 426 02 (12, 22), 426 03 (13, 23) und 427 02
 431 und 432
 441, 443 01 und 443 02 und 446
 Kap. 01 01 — 411 01, 411 02 und 411 03
 Kap. 02 03 — 422 69 und 425 69
 Kap. 03 01 — 422 72, 425 72 und 426 72
 03 12 — 425 71, 426 71 und 425 72
 03 14 — 425 69
 03 19 — 425 72
 03 20 — 422 69 und 425 69

Kap. 04 75 — 422 64 bis 68 und 425 64 bis 68
 04 80 — 425 65, 425 68 und 425 71

Kap. 05 04 — 425 69 und 425 71

Kap. 06 04 — 422 69 und 425 69
 06 17 — 425 69

Kap. 07 01 — 422 69, 422 75 und 425 75
 07 04 — 425 69, 426 73, 425 74 und 426 74
 07 12 — 422 69 und 425 69

Kap. 08 18 — 422 69 und 425 69
 08 30 — 425 81
 08 33 — 425 73
 08 44 — 426 72

Kap. 09 01 — 422 69 und 425 69
 09 11 — 422 69 und 425 69
 09 13 — 425 69
 09 15 — 422 64, 425 64 und 426 64
 09 16 — 425 64, 426 64, 425 65 und 426 65
 09 21 — 426 71, 422 74 und 425 74
 09 31 — 422 64, 425 64, 426 64 und 426 71
 09 32 — 426 71
 09 35 — 426 71, 425 72 und 426 72
 09 53 — 422 69, 425 69 und 426 71
 09 55 — 425 69, 426 73 und 426 75

Kap. 10 01 — 422 69
 10 06 — 422 69, 425 69, 422 75 und 425 75
 10 09 — 422 69 und 425 69
 10 10 — 425 69

Kap. 15 05 — 425 80, 422 81 und 425 81
 15 07 — 422 80, 425 80, 422 81 und 425 81
 15 09 — 425 80, 422 81 und 425 81
 15 10 — 425 80 und 425 81
 15 13 — 425 80 und 425 81
 15 17 — 425 80
 15 18 — 425 80
 15 19 — 425 80
 15 20 — 425 80
 15 21 — 426 91
 15 22 — 425 80
 15 26 — 422 63 und 425 63
 15 80 — 425 68 und 425 71

Kap. 17 04 — 425 71, 426 71, 425 72 und 426 72

- können Mehrausgaben entstanden sein auf Grund/durch
- gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen oder darauf beruhender Verordnungen und Erlasse,
 - Umsetzung von Planstellen/Stellen nach § 50 LHO,
 - Umsetzung/Umwandlung von Planstellen/Stellen nach § 9 HG 1988,
 - Neuschaffung von Ausbildungsstellen nach § 11 HG 1988.

Bei den Titeln 427 06 (auch in Titelgruppen) können Mehrausgaben entstanden sein, weil die nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zur Deckung dienenden Einsparungen bei den Titeln 422, 425 und 426 durch die Besoldungs- und Tarifierhöhungen aufgezehrt wurden und daher in der Rechnung nicht als Minderausgaben in der zum Ausgleich erforderlichen Höhe verblieben sind.

Der Minister der Finanzen hat diesen Mehrausgaben mit Erlaß vom 19. Dezember 1988 — H 1000/52 — III A 1 a (n. v.) — allgemein zugestimmt.

Soweit Mehrausgaben aus den vorstehenden Gründen überplanmäßig nachgewiesen sind, wurde auf die Begründung im einzelnen verzichtet.

Allgemeine Begründung b)

- Die Haushaltsmittel bei den Titeln
 442 .. (Unterstützungen)
 443 03 (Fahrtkostenzuschüsse)
 451 01 (Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung)
 453 01 (Trennungsgeld usw.)
 453 61 (Trennungsgeld usw.)

sind in der Regel nach Erfahrungssätzen veranschlagt.

Soweit Überschreitungen im Einzelfall nicht besonders begründet sind, haben die Haushaltsansätze für die tatsächlichen Zahlungen nicht ausgereicht. Für die Leistung der Mehrausgabe bestand eine rechtliche Verpflichtung.

Allgemeine Begründung c)

- Bei Titel
 427 08 (Für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes)

- sind die überplanmäßig nachgewiesenen Mehrausgaben durch die Vorfinanzierung des Anteils der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. MdF-Erlaß vom 7. November 1988 — H 1000/115 — III A 1 a — n. v. —) entstanden oder dadurch angefallen, daß der Landesanteil an den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus dem deckungsfähigen Titel 427 01 nicht erbracht werden konnte.
- Der Minister der Finanzen hat im Einzelfall gemäß § 37 Abs. 1 LHO seine Einwilligung erteilt.“
- 4.1.7 Bei Titelgruppen bitte ich in der Anlage I folgende Fälle zu unterscheiden und zu beachten:
- 4.1.7.1 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage I wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel durch einen Haushaltsvermerk nicht aufgehoben ist.
- 4.1.7.2 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der insgesamt keine Mehrausgabe entstanden ist, sind jedoch in den Spalten 2 und 3 mit Betrag und in Spalte 5 mit Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungs- oder ausgleichspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen (Beispiel 5 a, Muster 1).
- Außerplanmäßige Gruppentitel, die nur zum Teil innerhalb der Titelgruppe gedeckt sind, sind mit dem verbleibenden Teil außerplanmäßig nachzuweisen (Beispiel 5 b, Muster 1).
- 4.1.7.3 Außerplanmäßige Titelgruppen sind in den Spalten 2 und 4 mit ihrem Gesamtbetrag einzutragen. Die einzelnen Gruppentitel sind mit Zweckbestimmung und Betrag in Spalte 5 anzugeben (Beispiel 6, Muster 1).
- 4.1.7.4 Liegen Überschreitungen bei Titelgruppen vor, so ist in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, der in Spalte 8 der Zentralrechnung für die Titelgruppe (als Ganzes) ausgewiesen ist. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, sofern nur eine Überschreitungsart in Betracht kommt.
- Entfällt die Gesamtüberschreitung auf mehrere Überschreitungsarten (üpl., apl. und Vorgriffe), dann sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach Überschreitungsarten einzutragen (Beispiel 7 a, Muster 1).
- Berührt die Gesamtüberschreitung mehrere Gruppentitel, dann ist die Überschreitung in Spalte 5 auf die Gruppentitel aufzuteilen und einzeln zu begründen. Ist die Begründung für mehrere Gruppentitel einer Titelgruppe gleich, ist sie nur einmal aufzuführen (Beispiel 7 b, Muster 1).
- 4.1.7.5 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der die Gesamtüberschreitung als gedeckt oder ausgeglichen nachgewiesen wird, sind nach Maßgabe des Musterbeispiels 8 in den Spalten 1 und 5 anzugeben. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb der Titelgruppe anzusehen (Beispiel 8, Muster 1).
- Die in Muster 1 aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 4.1.8 Die über- oder außerplanmäßig nachzuweisenden Ausgaben sowie die Haushaltsvorgriffe sind zu begründen. Dabei ist zu beachten:
- 4.1.8.1 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muß erkennen lassen, welcher unvorhergesehene Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (Art. 143 HV, § 37 Abs. 1 LHO). Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet.
- 4.1.8.2 Liegt die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen nicht vor, ist in der Begründung außerdem darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt worden ist.
- 4.1.8.3 Bei Überschreitungen bis zu 500,— DM im Einzelfall (maßgebend ist der Überschreibungsbetrag in Spalte 2 der Anlage I) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen sowie in den Fällen, wo eine allgemeine Begründung nach Nr. 4.1.6 anzugeben wäre.
- 4.1.8.4 Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht. Die Einsparung kann selbstverständlich nur einmal als Deckung bzw. Ausgleich dienen.
- 4.1.8.5 Die Angabe der Einsparungen bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlaß gefordert habe. Soweit diese Einsparungen nicht in voller Höhe des in Spalte 4 überplanmäßig nachgewiesenen Betrages gefordert und vorgenommen wurden, ist der Einsparungsbetrag, bei mehreren Beträgen auch die Summe der Einsparung anzugeben.
- 4.1.8.6 Ist bei deckungspflichtigen Titeln die in den Anträgen nach Muster zu § 37 LHO im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlaß geforderte Einsparung bei der angegebenen Haushaltsstelle nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), dann bitte ich, die Einsparung im Benehmen mit meiner Haushaltsabteilung an anderer Stelle vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, sie aufheben zu lassen.
- 4.1.9 In Spalte 4 der Anlage I sind am Schluß die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe und die Gesamtsumme hiervon zu bilden. Die Gesamtsumme muß mit der Summe in Spalte 9 der Zentralrechnung übereinstimmen; Überträge entfallen. In Spalte 2 sind die Summen der außerplanmäßigen Einnahmen und der Mehrausgaben zu bilden. Spalte 3 ist ebenfalls aufzurechnen (vgl. Muster 1).
- 4.1.10 Am Schluß der Anlage I bitte ich nachrichtlich anzugeben (vgl. Muster 1)
- die Summe der überplanmäßig unter allgemeine Begründung a) nachgewiesenen Beträge und
 - die Summe der überplanmäßigen Ausgaben, soweit sie auf Grund korrespondierender Haushaltsvermerke durch Hinzurechnung bei den ausgleichspflichtigen Titeln nachzuweisen sind, und in den Fällen einer Haushaltsollverminderung auf Grund von Koppelungsvermerken.
- 4.2 **Anlage II:** Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) nach Muster 2.
- 4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen aufzunehmen.
- 4.2.2 Beim Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres nachgewiesenen Endbeständen auszugehen. Die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände müssen mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind ggf. zu erläutern.
- Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich, in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. Darstellung in der Haushaltsrechnung 1988).
- 4.2.3 Die Angaben über den Bestand der Rücklagen des Landes (Einzelplan 17) werden von mir erbracht.
- 4.3 **Anlage III:** Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO). Diese Übersicht wird vom Hessischen Ministerium der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.4 **Anlage IV:** Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO). Diese Übersicht wird vom Hessischen Ministerium der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.5 **Anlage V:** Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).
- 4.5.1 Für Landesbetriebe, vom Land betriebene Kantinen und Erfrischungsräume, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen (§ 74 Abs. 1 LHO), sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungshof die Abschlüsse geprüft hat.
- 4.5.2 Die Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen (Kantinenrichtlinien) vom 24. April 1987 (StAnz. S. 1141) schreiben vor, daß die vom Land betriebenen Kantinen und Erfrischungsräume nach den Regeln der

- kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen haben. Unter Bezug auf die Nrn. 2, 19 und 23 der Kantinenrichtlinien und die VV Nrn. 1.1 und 14 zu § 74 LHO weise ich darauf hin, daß als Jahresabschluß für Kantinen und Erfrischungsräume ausschließlich Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen sind.
- 4.5.3 Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums vom 23. August 1988 (GVBl. I S. 336) sind eine vom Verwaltungsdirektor des Klinikums unterschriebene Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung dem Minister für Wissenschaft und Kunst für Zwecke der Haushaltsrechnung bis zum 1. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß mir die für Zwecke der Haushaltsrechnung benötigten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Universitätsklinik unbeschadet einer Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsgesellschaft i. S. des § 10 der Verordnung zu übersenden sind.
- 4.6 **Anlage VI:** Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) nach Muster 3.
- 4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 227 AO erlassenen Beträge aufzunehmen.
- 4.6.2 Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Erlaß um Einnahmen oder um zurückzahlende Ausgaben handelt. Die Nachweisung ist in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Erlassene Beträge sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem der Erlaß angeordnet worden ist.
- 4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern. Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß alle erlassenen Beträge vollständig aufgenommen werden.
- 4.7 **Anlage VII:** Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) nach Muster 4.
- 4.7.1 In die Übersicht sind über- und außerplanmäßige Einnahmen über 1 000,— DM aus der Veräußerung — nicht aus internen Verrechnungen i. S. des § 61 LHO — landeseigener Sachen und Rechte aufzunehmen.
- 4.7.2 Die Zweckbestimmung in Spalte 2 ist nur bei außerplanmäßigen Einnahmen anzugeben. In Spalte 6 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme zu erläutern.
- 4.8 **Anlage VIII:** Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen nach Muster 5.
- Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. Dezember 1983 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. Die veranschlagten und die im Einzelfall gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Vollzug gegebenen Verpflichtungsermächtigungen sind einzeln nach Titeln in die Übersicht aufzunehmen. Die Verpflichtungsermächtigungen für die staatlichen Hochbaumaßnahmen (Einzelplan 18) sind in einer Summe für den Einzelplan aufzuführen.
- 4.9 **Abgabe der Erklärung nach VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO**
- Den Beiträgen ist eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung beizufügen, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 1988 keine weiteren Einzahlungen, als nachgewiesen, angenommen sind (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO). Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Dienststellenleiters, der sich Gewißheit ggf. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.
5. Muster*) für die Anlagen sind den obersten Landesbehörden gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 20. Januar 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3043 A — 88 — III C 41
StAnz. 7/1989 S. 469

172

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen-Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Aarbergen und Hohenstein vom 22. Juni 1988

Art. 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen-Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Aarbergen und Hohenstein vom 12. Juni 1980 (KABl. 1981 S. 25 ff.) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsvertretung hat die betreffende Kirchengemeinde binnen drei Monaten für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu benennen. (§ 25 KGWO findet sinngemäß Anwendung).“
- In § 8 Abs. 1 werden die Worte ergänzt „einem Vertreter der örtlichen Krankenkasse“.
- In § 12 Abs. 1 wird Satz 2 „Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt“ gestrichen.
- § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsvertretung sein.“

- § 12 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat die Verbandsvertretung binnen drei Monaten für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. (Gemäß § 15 Abs. 4 des Verbandsgesetzes i. V. m. § 51, Satz 1 KGO).“

- Der bisherige § 12 Abs. 2 wird § 12 Abs. 4.
- Der bisherige § 12 Abs. 3 wird § 12 Abs. 5.
- Der bisherige § 12 Abs. 4 wird § 12 Abs. 6.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung der Kirchenleitung am Tag der Anerkennung durch die Kirchensynode in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. Januar 1989

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 881/0/02 — 47
StAnz. 7/1989 S. 473

173

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke der Landesstraße 3028 sowie Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3028 und der Kreisstraße 786 in der Gemarkung Delkenheim der Stadt Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3028 in der Gemarkung Delkenheim der kreisfreien Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke (Umgehung Delkenheim)
- von km 1,449 neu (bei km 1,447 der L 3028 alt)
 - bis km 1,594 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der zur K 786 aufgestuften Gemeindestraße „Max-Planck-Ring“ —) = 0,145 km
- und
- von km 0,000 neu (= km 1,594 neu)
 - bis km 0,889 neu (bei km 0,740 der L 3028 alt) = 0,889 km
- zusammen 1,034 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3028 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3028
- von km 1,650 alt (am Anschluß der Gemeindestraße „Max-Planck-Ring“)
 - bis km 1,883 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 786 in der Ortslage Delkenheim —) = 0,233 km
- und
- von km 0,000 alt (= km 1,883 alt)
 - bis km 0,003 alt = 0,003 km
- zusammen 0,236 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 786 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 3 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Wiesbaden über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3028
- von km 1,473 alt (an der „Münchener Straße“)
 - bis km 1,605 alt (an der Zufahrt zum „Max-Planck-Ring“) = 0,132 km
- und
- von km 0,003 alt (am Anschluß der K 786 in der Ortslage Delkenheim)

bis km 0,577 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3028 neu nordwestlich der Ortslage Delkenheim) = 0,574 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 3 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Wiesbaden über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3028
- von km 1,447 alt (bei km 1,449 der L 3028 neu)
 - bis km 1,473 alt (an der „Münchener Straße“) = 0,026 km,
 - von km 1,605 alt (an der Zufahrt zum „Max-Planck-Ring“)
 - bis km 1,650 alt (am „Max-Planck-Ring“) = 0,045 km
- und
- von km 0,577 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3028 neu)
 - bis km 0,740 alt (bei km 0,750 der L 3028 neu) = 0,163 km
- sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1989 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
5. Die Gemeindestraße „Max-Planck-Ring“
- von km 0,005 (bei km 1,594/0,000 der L 3028 neu)
 - bis km 0,130 (bei km 1,650 der L 3028 alt) = 0,125 km
- hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 786 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, 6200 Wiesbaden, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. Januar 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 7/1989 S. 474

174

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1989

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juli 1988 (StAnz. S. 1743)

Auf Grund des zum 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheitsreformgesetz — GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) und die durch die Ergänzung des § 18 Abs. 1 KHG n. F. erforderliche Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung zu den Pflegesatzvereinbarungen, ist nach eingehenden Beratungen im Landespflegesatzausschuß (§ 20 der Bundespflegesatzverordnung) der vorgenannte Erlaß wie folgt zu ergänzen:

1. Inkrafttreten

Bei den Pflegesatzvereinbarungen nach § 16 Abs. 1 BPfIV ist auf den Vertragsabschluß abzustellen, wobei jede Unterschrift

des Vertragsunterzeichnenden mit einem Datum zu versehen ist. Eine Pflegesatzvereinbarung gilt dann als abgeschlossen, wenn der Letztunterzeichner die Vereinbarung unterzeichnet hat.

Nachtrags- oder Zusatzvereinbarungen, bei denen lediglich das Berechnungsmodell vereinbart wird, nach dem die Zu- oder Abschläge nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfIV zu berechnen sind, bedürfen nicht der Zustimmung der Kassenverbände.

2. Unterrichtspflicht

Die zustimmungsberechtigten Kassenverbände sind nach Vertragsabschluß unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der Pflegesatzvereinbarung von dem Zustandekommen zu unterrichten.

In der Pflegesatzvereinbarung ist — wie das auch für die Antragstellung beim Landesversorgungsamt Hessen der Fall

ist — festzulegen, welche Vertragspartei verpflichtet ist; die Kassenverbände von dem Vertragsabschluß zu unterrichten. Diese Bestimmung der Vertragspartei unterliegt dem Vereinbarungsprinzip; es sollte jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Letztunterzeichnerin sein.

3. Zustimmungsberechtigte Verbände

Erforderlich ist die Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Den Landesverbänden der Krankenkassen gleichgestellt sind die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Krankenkassen (§ 27 KHG i. d. F. des Art. 22 Nr. 6 GRG). Danach sind in Hessen die folgenden Verbände zustimmungsberechtigt:

- AOK — Landesverband Hessen
- Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen
- Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
- Landesausschuß Hessen —
- Verband der Arbeiter-Ersatzkasse e. V.
- Landesausschuß Hessen —
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau
- Krankenkasse für den Gartenbau
- Bundesknappschaft — Verwaltungsstelle Kassel —
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
- Landesausschuß Hessen —

Da die Landwirtschaftlichen Krankenkassen Darmstadt und Hessen-Nassau jeweils nur für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines zustimmungsberechtigten Landesverbandes wahrnehmen, ist im Einzelfall für die Feststellung, ob die Mehrheit der Verbände widersprochen hat, auf neun zustimmungsberechtigte Verbände abzustellen.

4. Zustimmung zur Pflegesatzvereinbarung

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der zustimmungsberechtigten Kassenverbände der Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluß widerspricht (§ 18 Abs. 1 Satz 4 KHG n. F.).

5. Zustimmung zur Genehmigungsvoraussetzung

Wird innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluß von der Mehrheit der zustimmungsberechtigten Kassenverbände der Pflegesatzvereinbarung widersprochen, kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Liegt der Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsantrag vor, so muß dieser abgelehnt werden.

6. Widerspruch

Das Gesetz schreibt keine Form vor, jedoch ist zu empfehlen, den Widerspruch aus Gründen der Beweissicherung schriftlich einzulegen.

Damit die Vertragsparteien Kenntnis davon erhalten, aus welchen Gründen die Pflegesatzvereinbarung nicht die Zustimmung der Kassenverbände gefunden hat, sollte der Widerspruch begründet werden.

Es ist jedoch zulässig, zur Fristwahrung Widerspruch zunächst ohne Begründung einzulegen.

7. Adressat des Widerspruchs

Es ist auch nicht geregelt, wem gegenüber die ausdrückliche Zustimmung oder Ablehnung zu erklären ist, jedoch ist es empfehlenswert, die Erklärung gegenüber allen Vertragsparteien abzugeben. Der Genehmigungsbehörde ist der Widerspruch zur Kenntnis zu übersenden.

Im übrigen bleibt mein Erlaß vom 8. Juli 1988 unverändert. Die nächste Aktualisierung ist mit den „Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1990“ vorzunehmen.

Wiesbaden, 24. Januar 1989

Hessisches Sozialministerium

III B 1 A — 18 c 04.11.15

StAnz. 7/1989 S. 474

175

Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren teilt mit Schreiben vom 29. Dezember 1988 — I E 4 — 5512 K — mit, daß Dr. Hans Martin Kopp, geb. 25. Januar 1954 in Eschach, den Verlust seiner am 22. Juni 1983 ausgestellten Approbationsurkunde als Tierarzt angezeigt hat. Diese Urkunde ist für ungültig erklärt worden.

Dr. Kopp ist am 29. Dezember 1988 eine Zweitschrift anstelle des in Verlust geratenen Originals ausgestellt worden.

Wiesbaden, 20. Januar 1989

Hessisches Sozialministerium

VII B 1 — 19 a 20/09

StAnz. 7/1989 S. 475

176

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verwaltungsvorschriften zu § 7 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes über die Zahlung eines Bekleidungszuschusses an Forstbeamte, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind

Bezug: Erlaß vom 25. Juni 1979 (StAnz. S. 1515)

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409), erlasse ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschriften zu § 7 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes:

1. Die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Forstbeamten des Landes, die im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz beschäftigt sind, erhalten auf Grund des § 7 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes einen Bekleidungszuschuß.
2. Der Bekleidungszuschuß wird für die
 - a) im Ministerium beschäftigten Forstbeamten auf monatlich 14,— DM,
 - b) bei den Regierungspräsidien in der Abteilung Forsten und Naturschutz und in deren Geschäftsbereich, in der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt und in der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt beschäftigten Forstbeamten auf monatlich 28,— DM festgesetzt.

Der Bekleidungszuschuß wird am Ersten eines jeden Monats im voraus gezahlt.

3. Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuß entsteht mit dem Tage, an dem
 - a) die Ernennung,
 - b) die Abordnung oder Versetzung zu einer der unter Nr. 2 genannten Dienststellen
 wirksam wird.
4. Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuß erlischt
 - a) beim Ausscheiden aus dem Dienst (Tod, Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand, Entlassung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn) oder
 - b) bei Versetzung zu einer Dienststelle, bei der der Beamte nicht zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet ist,
5. Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuß ruht
 - a) für die Zeit einer Abordnung, während der der Beamte nicht zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet ist,
 - b) während einer vorläufigen Dienstenthebung des Beamten oder eines Verbotes, die Dienstgeschäfte zu führen,
 - c) wenn und solange der Beamte wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst seine Dienstbezüge verliert oder
 - d) während eines Sonderurlaubs nach § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten des Landes Hessen.
6. Besteht der Anspruch auf Bekleidungszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil des Monatsbetrages zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt der für den Sterbemonat gezahlte Bekleidungszuschuß des Verstorbenen.

7. Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerten Bekleidungszuschuß.
8. Der Bekleidungszuschuß gilt als Aufwandsentschädigung i. S. des Einkommenssteuergesetzes und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
9. Nr. 1, Nr. 2 Satz 1 und Nrn. 3 bis 8 gelten nach § 67 des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, entsprechend. Der Bekleidungszuschuß wird den Angestellten am 15. eines jeden Monats gezahlt.
10. Der Erlaß vom 25. Juni 1979 wird aufgehoben.
11. Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 23. Januar 1989

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

IA 3 — 7 s — 152/89

— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 7/1989 S. 475

177

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen

- Bezug: 1. Anordnung über die Bestätigung der Jagdaufseher und über die Ausstellung der Dienst- und Jagdschutzausweise und -abzeichen vom 1. August 1979 (StAnz. S. 1664)
2. Erlaß vom 10. September 1979 (StAnz. S. 1968)

Der ordnungsgemäße Jagdschutz ist eine wichtige Pflicht der Jagdausübungsberechtigten und der von ihnen zum Schutze der Jagd angestellten Jagdaufseher. Der Jagdschutz dient nicht nur der Erhaltung des Wildes und dem Schutz der Umwelt und der Lebensräume, sondern fördert durch korrekte Wahrnehmung auch das Verständnis für die Belange der Jägerschaft in der Öffentlichkeit. Die Voraussetzungen dafür können nur durch sachbezogene und auf die Revierpraxis abgestellte Schulung und Ausbildung insbesondere der Jagdaufseher geschaffen werden.

Nach § 31 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1982 (GVBl. I S. 119), gehören die Ausbildung und Prüfung der Jagdaufseher zu den Aufgaben, die der Landesvereinigung der Jäger — Landesjagdverband Hessen e. V. — übertragen worden sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Landesvereinigung der Jäger die als Anlage abgedruckte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen vom 1. Dezember 1988 beschlossen. Diese ist von mir genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die nach § 2 Abs. 3 der nachstehenden Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen vom Präsidenten des Landesjagdverbandes Hessen e. V. — Landesvereinigung der Jäger — zu berufenden Prüfungsausschüsse gelten als anerkannte Prüfungsstellen der Landesvereinigung der Jäger i. S. des § 24 Abs. 2 der o. a. Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz. Bewerber, die vor diesen Prüfungsausschüssen eine Prüfung nach der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen mit Erfolg abgelegt haben, sind geprüfte Jagdaufseher i. S. des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz i. V. m. § 24 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz und Nr. 3.3 der o. a. Anordnung über die Bestätigung der Jagdaufseher und über die Aufstellung der Dienst- und Jagdschutzausweise und -abzeichen. Der Nachweis der fachlichen Eignung wird durch die Vorlage des Zeugnisses nach § 6 der o. a. Prüfungsordnung erbracht.

Mein Erlaß vom 10. September 1979 nebst Anlage (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen) tritt hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 16. Januar 1989

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

III B 3 — 5370 — J 70

— Gült.-Verz. 87 —

StAnz. 7/1989 S. 476

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen

Der Landesjagdverband Hessen e. V. — Landesvereinigung der Jäger — hat in Ausführung der nach § 31 Nr. 2 der DurchfVO z. Hess. AusfG, z. BJG erteilten Aufträge zur Ausbildung und Prüfung für Jagdaufseher folgende Bestimmungen beschlossen.

TEIL I

Ausbildungsordnung

In einem elftägigen Lehrgang (zwei Wochen) sind im Rahmen der verfügbaren Zeit folgende Unterrichtseinheiten zu behandeln:

1. **Rechtskunde**
 - 1.1 Bundesjagdgesetz und ergänzende Bestimmungen
 - 1.2 Hessisches Landesjagdrecht
 - 1.3 Jagdbehörden
 - 1.4 Jagd- und Schonzeiten
 - 1.5 Fleischhygiene-Verordnung und sonstige Bestimmungen über Inverkehrbringen von Wild
 - 1.6 Naturschutzrecht des Bundes und des Landes Hessen
 - 1.7 Tierschutzrecht
 - 1.8 BGB, StGB, StPO
 - 1.9 Waffengesetz
 - 1.10 Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz
 - 1.11 Versicherungsrecht
2. **Jagdschutz**
 - 2.1 Jagdschutz-Vorschriften des Bundes und des Landes Hessen
 - 2.2 Abwehr von Wilderern
 - 2.3 Wildseuchen
3. **Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz**
 - 3.1 Sicherung und Schaffung ökologisch ausgewogener Lebensräume
 - 3.2 Umweltschäden und ihre Erkennung — Landschaftsüberwachung
 - 3.3 Eingriffe in Natur und Landschaft
 - 3.4 Kenntnis der geschützten einheimischen Tiere und Pflanzen — Maßnahmen zu deren Erhaltung
4. **Wildtierkunde**
 - 4.1 Erkennungs-, Geschlechts- und Altersmerkmale der einheimischen Wildarten
 - 4.2 Fährten, Spuren und Geläufe, Losung und Gewölle, Körperbau und Lebensweise der einheimischen Wildarten
 - 4.3 Wildkrankheiten — Vorbeugung, Erkennung und Bekämpfung
5. **Revierkunde, Hege, Jagdbetrieb**
 - 5.1 Anlage und Unterhaltung von Reviereinrichtungen
 - 5.2 Verhinderung von Jagdunfällen (Vorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)
 - 5.3 Hessische Bewirtschaftungsrichtlinien für Schalenwild
 - 5.4 Abschlußplanung
 - 5.5 Aufzucht und Aussetzen von Wild
 - 5.6 Bejagung des Raubwildes und jagdschädlicher Tierarten
 - 5.7 Jagdarten
 - 5.8 Wildverwertung
 - 5.9 Ordnungs-Signale
6. **Land- und Waldbau, Wildschaden**
 - 6.1 Anlage und Unterhaltung von Wildäsungs- und Deckungsflächen sowie Verbißgehölzen, Schaffung von Ruhebereichen
 - 6.2 Wildschadensverhütung in Wald und Feld
 - 6.3 Ermittlung entstandenen Wildschadens
 - 6.4 Verfahrensvorschriften für die Regulierung von Wild- und Jagdschaden
7. **Jagdhundewesen**
 - 7.1 Jagdhundarten und -rassen
 - 7.2 Zucht, Haltung, Abrichtung, Führung und Prüfung der Hunde
 - 7.3 Pflege der Hunde, Hundekrankheiten

8. **Waffen und Schießwesen**
- 8.1 Waffen und Munition
- 8.2 Schußwirkung
- 8.3 Umgang mit der Waffe und ihre Pflege
- 8.4 Optische Geräte

TEIL II

Prüfungsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ablegung der Prüfung ist nur nach Teilnahme an einem vom Landesjagdverband Hessen e. V. — Landesvereinigung der Jäger — durchgeführten Lehrgang möglich.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Lehrgang nach Abs. 1 ist, daß der Bewerber
 - a) volljährig ist, einen Jagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat,
 - b) an einem von einem Landesjagdverband durchgeführten Fallenbaulehrgang teilgenommen und einen Jagdhund auf einer von einem Landesjagdverband oder dem Jagdgebrauchshundverband anerkannten Jagdgebrauchshundeprüfung geführt hat oder an einem von einem Landesjagdverband anerkannten Abrichtungs- und Führungslehrgang teilgenommen hat.
- (3) Ein Bewerber kann von der Teilnahme an einem vom Landesjagdverband Hessen durchgeführten Lehrgang befreit werden, wenn er eine Jagdaufseherprüfung außerhalb des Landes Hessen bestanden hat, sofern er dort nach vergleichbaren Bedingungen geprüft wurde. Er hat sich in diesem Falle einer Nachprüfung in den Sachgebieten des § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung zu unterziehen, um die fachliche Eignung nachzuweisen.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Teilnahme an einem Lehrgang und zur Nachprüfung sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (§ 3 Abs. 2) und Nachweisen an den Landesjagdverband zu richten.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, dessen Sitz der Landesjagdverband Hessen bestimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die jagdpachtfähige Jäger sein müssen.
- (3) Der Präsident des Landesjagdverbandes Hessen bestimmt die notwendige Anzahl von Prüfungsausschüssen und beruft auf die Dauer von zwei Jahren für jeden Prüfungsausschuß einen Vorsitzenden. Er beruft außerdem die notwendige Anzahl von Beisitzern, die wechselweise prüfen. Ist ein Vorsitzender verhindert, wird er durch den ältesten Beisitzer vertreten. Ist ein Beisitzer verhindert, wird er durch einen anderen Beisitzer vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an den Prüfungen eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei den Jägerprüfungen in Hessen.

§ 3

Anmeldung der Bewerber

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an den Landesjagdverband Hessen zu richten.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Angaben über jagdliche Vorbildung
 2. zwei Paßbilder
 3. Ablichtung des gültigen Jagdscheines
 4. Nachweis der Jagdpachtfähigkeit
 5. Quittung über entrichtete Prüfungsgebühr
 6. Bestätigung der Mitgliedschaft in einem Jagdverein
 7. Nachweis über die Teilnahme an einem Fallenbaulehrgang und an einer Jagdgebrauchshundeprüfung oder an einem Abrichtungs- und Führungslehrgang gemäß § 1 Abs. 2.
- (3) Die Prüfungsgebühr beträgt 75,— DM und ist vor der Prüfung an den Landesjagdverband Hessen e. V. — Landesvereinigung der Jäger — Konto-Nr. 110538-607, Postgiroamt Frankfurt am Main, zu überweisen. Wird die unter Abs. 2 Nr. 5 geforderte Bestätigung nicht vorgelegt, sind doppelte Gebühren zu entrichten. Bewerber, die sich nach § 1 Abs. 3 einer Nachprüfung in den Sachgebieten des § 4 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 unterziehen, haben die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Durchführung, Gegenstand und Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch bis zu zwei Beobachtern zulassen, die vom Landesjagdverband Hessen e. V. benannt werden.
- (2) Den Ablauf der Prüfung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Die Prüfung ist mündlich und dauert je Prüfling in der Regel 45 Minuten zuzüglich 15 Minuten für die schriftliche Bestimmung von Prüfungsobjekten.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:
 1. Rechtskunde
 2. Jagdschutz
 3. Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz
 4. Wildtierkunde
 5. Revierkunde, Wege, Jagdbetrieb
 6. Land- und Waldbau, Wildschaden
 7. Jagdhundewesen
 8. Waffen und Munition
- (5) Die Sachgebiete sind auf die drei Prüfer zu verteilen. Der Prüfling soll in jedem Sachgebiet durchgeprüft werden. Die Ordnungs-Signale werden für die gesamte Gruppe gemeinsam geblasen und von jedem Prüfling schriftlich bestimmt.
- (6) Die Leistungen der Prüflinge sind wie folgt zu bewerten:

„ausreichend“
für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen geringfügigen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist.

„nicht ausreichend“
für eine an erheblichen Mängeln leidende oder völlig unbrauchbare Leistung.
- (7) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuß die Gesamtleistung des Prüflings mit „ausreichend“ bewertet.

§ 5

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 6

Prüfungsergebnis

Der Bewerber erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landesjagdverbandes Hessen e. V. zu versehen ist.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Sie kann insgesamt zweimal wiederholt werden.

TEIL III

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 Nr. 7, die am 1. Januar 1990 in Kraft treten.

§ 9

Außerkräfttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen vom 10. August 1979 (St.Anz. S. 1968) tritt hiermit außer Kraft.

Bad Nauheim, 1. Dezember 1988

Landesjagdverband Hessen e. V.
— Landesvereinigung der Jäger —
gez. Karl-Heinz Schuster
Präsident

Anlage zu § 6 (DIN A5)

Landesjagdverband Hessen e. V.
— Landesvereinigung der Jäger —

(Verbandswappen)

Prüfungszeugnis

Herr
Straße
Wohnort Kreis
Geb. am: in
hat am vor dem Prüfungsausschuß des Landesjagd-

verbandes Hessen e. V. (§ 31 Nr. 2 DVO z. Hess. AusfG. z. BJG) die
Fachprüfung/Nachprüfung als Jagdaufseher gem. der Ausbil-
dungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen mit
Erfolg abgelegt und ist damit

Geprüfter Jagdaufseher und fachlich geeignet

i. S. des § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Bundesjagdgesetz.

Der Prüfungsausschuß:

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Siegel des Landesjagdverbandes)

178

PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigung

In StAnz. 1989 S. 294 muß es unter

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Regierungspräsidenten in Kassel

unter „ernannt:“ zum Ltd. Regierungsdirektor statt „Schallhase“
richtig „Schellhase“ heißen. Die Druckerei

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium in Darmstadt
in Gymnasien

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten
Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor (BaL)
Horst Lochhaas, Rüsselsheim (28. 11. 88);

zum Studiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymna-
siums mit bis zu 360 Schülern Oberstudienrat (BaL) Norbert
Harting, Frankfurt (28. 11. 88);

zum Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an
einer Gesamthochschule Oberstudienrat als Leiter eines Schul-
zweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule
(BaL) Winfried Sommer, Freigericht (1. 10. 88);

zu Studiendirektoren als ständige Vertreter des Leiters eines
zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums die Stu-
diendirektoren (BaL) Thomas Wittholz (22. 11. 88), Werner
Krawietz, beide Darmstadt (25. 11. 88);

zum Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines
voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Stu-
diendirektor (BaL) Knut Zierlinger, Hanau (29. 11. 88);

zu/zur Studiendirektoren/in die Oberstudienräte/in (BaL)
Bernd Botthcher, Hanau (31. 10. 88), Friedrich Janko, Wiesba-
den, Konrad Sommer, Darmstadt (beide 27. 10. 88), Dr. Klaus
Breiding, Wiesbaden, Heinz-Gerhard Johann, Frankfurt (beide
31. 10. 88), Dr. Hartfried Krause, Wiesbaden (21. 10. 88), Sieg-
fried Pareik, Frankfurt (1. 10. 88), Paul Boll, Kelkheim
(8. 11. 88), Hans-Jürgen Demetz-Rugen, Frankfurt (21. 11. 88),
Michael Bayer, Friedberg (29. 11. 88), Dr. Gerd-Richard Boh-
len (18. 11. 88), Helga Göppner, beide Frankfurt (29. 11. 88);

zu Oberstudienräten als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als
360 Schülern an einer Gesamtschule die Studienräte (BaL) Dr.
Claus Walter, Weiterstadt, Wolfram Waltermathe, Bruchköbel,
Hans-Jürgen Rendel, Groß-Gerau (sämtlich 1. 4. 88), Paul
Gollbach, Darmstadt, Horst Pracht, Rodgau (beide 1. 10. 88);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Dr. Re-
nate Kroneberg, Darmstadt, Herbert Schum, Hanau, Else
Trumpold, Riedstadt, Daniel Dörr, Dietzenbach, Jürgen-Mi-
chael Wundenberg, Dreieich, Eugen Rieß, Bad Nauheim, Bet-
tina Maghsondi, Büdingen, Peter Schußler, Seligenstadt, Karl-
Heinz Fuchs, Lampertheim, Ilse Kuchemüller, Heppenheim,
Barbara Kaniuth, Wiesbaden, Klaus Buttler, Maintal, Günter
Bierwirth, Nidda, Gerd Wolf, Hanau, Michael Bachmann,
Gernsheim, Kurt Schmalzl, Usingen, Joachim Hartmann,
Kronberg, Klaus Schurien, Königstein, Ute Abt, Wiesbaden,
Hans-Heinrich Uhl, Seeheim, Peter Wüntscher, Raunheim, Dr.
Eberhard Linck, Hochheim, Werner Kroll, Wiesbaden, Dr.

Wolfgang Tschorn, Langen, Wolfgang Voigt, Aarbergen, Sa-
bine Floßdorf-Drenkhan, Offenbach (sämtlich 1. 10. 88), Judith
Ullrich-Borrmann, Frankfurt (10. 10. 88), Ilse Schröder, Wies-
baden (1. 10. 88), Carolyn Roether, Frankfurt (13. 10. 88), Ing-
rid Schnürle, Viernheim (10. 11. 88), Ute Duhamel, (31. 10. 88),
Klaus Lorey, beide Frankfurt (7. 11. 88);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP)
Elke Jünger, Königstein (1. 8. 88), Walter Tschäpe, Frankfurt
(28. 7. 88), Sabine Koch, Heppenheim (1. 8. 88), Theodor Maas,
Friedrichsdorf (25. 8. 88), Heike Lenz (29. 7. 88), Beatrix Bleil
(17. 8. 88), Robert Mildner, sämtlich Frankfurt (29. 8. 88),
Franz Seiter, Königstein (1. 8. 88), Almut Binnerger-Scherf,
Flörsheim (1. 9. 88), Anna-Maria Seus, Hochheim (1. 8. 88),
Adelheid Mathy, Bensheim (21. 9. 88), Gabriele Seeger, Bens-
heim (2. 9. 88), Hans-Friedrich Schneeweiss, Offenbach
(1. 10. 88), Hans-Richard Schmidt, Friedberg (7. 10. 88), Mo-
nika Schmitt-Güngerich, Frankfurt (18. 10. 88), Christine
Demtröder, Bensheim (4. 11. 88), Wolfgang Metzler, Bad So-
den, Christine Runkel, Groß-Gerau, Sonja Schwarz, Gelnhau-
sen, Gudrun Bretzer, Groß-Gerau (sämtlich 1. 8. 88), Peter
Schüler, Darmstadt, Ingo Wirth, Frankfurt, Petra Lenz, Darm-
stadt, Michael Bacher, Barbara Foerster, beide Frankfurt
(sämtlich 1. 9. 88), Clemens Strugalla (1. 8. 88), Birgit Ellersiek,
beide Frankfurt (1. 9. 88), Manfred Textor (1. 8. 88), Sigrid
Moos-Mannesmann, beide Wiesbaden (1. 9. 88), Anja-Corne-
lia Keinath, Darmstadt (1. 8. 88), Dr. Hans-Peter Reiffert,
Darmstadt (1. 10. 88), Henriette Müller, Heppenheim (1. 9. 88),
Barbara Küttner-Büchel, Bad Soden (8. 9. 88), Thomas Kleer,
Harald Stapf, beide Frankfurt (beide 1. 9. 88), Frank Tesarek,
Bad Soden (1. 8. 88), Anna Rüter-Lazaro-Sanz, Friedberg
(1. 9. 88), Markus Kopp, Friedberg, Jutta Wagner, Christiane
Schad, Barbara Schuck, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 9. 88);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) Angela Bieker, Heike
Hannstein, Georg Heemann, Stefanie Hermann, Claudia Hor-
nauer, Sigrid Houben, Marlene Kanthak, Beatrix Karkowski,
Hans-Peter Kohl, Ulrike Krafft, Annette Krichel, Götz Lam-
bert, Martina Limp, Dany Lipp, Anette Maixner, Karl Dieter
Rettig, Ludger Rickes, Martina Schmitt, Hannelore Schrage,
Brigitte Vedder, Sabine Wulf, sämtlich Bensheim, Alfred Ber-
mel, Anette Bischoff, Beate Blaka, Dieter Bund, Ronald Engel-
mann, Stefan Glück, Wibke Hackenberg, Peter Hammerich,
Helfenritter, Peter Hofmann, Andrea Kohlfuß, Klaus Klier,
Britta Neumann, Claudia Oedekoven, Thomas Reichard, Dirk
Ritter, Meta Ruth, Michael Schöntag, Wolfgang Studer, Jutta
Taege, Claudia Viviani, Ina Wördemann, sämtlich Offenbach,
Antje Becker, Inka Becker, Frank Becker, Ursula Bellina, Diet-
mar Bormann, Stefan Bröcher, Jochen Bruch, Armin Dams-
leuser, Birgitt Diefenbach, Christian-Friedrich Ehrhardt,
Stefan Feick, Sabine Fisseler, Uwe Friebe, Philipp Geiss, Tho-
mas Gölzhäuser, Sabine Häber, Andreas Hänssig, Sabine Het-
tinger, Ina Hofmann, Michael Hofmann, Edith Holst, Elisabeth
Holzmann, Stefanie Hummel, Elisabeth Jacobsen, Petra Jung,
Matthias Kanka, Werner Kasterholz, Sibyll Kernchen, Chri-
stian Kramer, Andrea Kranz, Patricia Krantz, Claudia Kunik,
Felicitas Liebenau, Birgit Lowak, Annette Lutcke-Tacke, Ga-
briele Maier, Elisabeth Martens, Klaus Mertes, Petra Moritz,
Karin Müssig, Irene Nanninga, Fr. Oelschläger-Möller, Su-
sanne Olie, Ulrike Oligmüller, Claudia Philhofer, Cornelia Pie-
roth, Katja Pohl, Rüdiger Pötzsch, Beate Prediger, Martina
Propson-Hauk, Sabine Reh, Jörg Riegel, Christiane Rogler,
Erika Roth-Höller, Renate Sattler, Marion Saxer, Rainer

Schnell, Mechthild Schultner, Christiane Schulze, Michael Schuster, Ansgar Sehr, Bettina Sofsky, Kerstin Staudt, Ines Steiger, Christina Tobiasch, Klaudia Vehlies, Gerd Wagner, Gerald Wenning, Annette Wientjes, sämtlich Frankfurt, Susanne Andersch, Johannes Becker, Anette Bertram, Bodo Eckert, Philipp Heintz, Sabine Heller, Ivo Herrgesell, Marlies Herrndorf-Has, Michael Hetterich, Annette Hinrichs, Barbara Huber, Heinz Kebbekus, Rainer Lorson, Michael Martin, Bettina Meyer, Christiane Pfaffenbach, Dagmar Rath, Michael Ritter, Fridolin Roth, Jürgen Schneider, Helma Terres, Gerad Zimmermann, sämtlich Wiesbaden, Waltraud Angst, Thomas Appel, Hans Bikoni, Odalgut Blühdorn, Anja Bluhm, Martina Bruder, Peter Bruhns, Petra Düsenberg, Sabine Fath, Martin Geider, Ute Gläser, Ivo Gömöry, Ursula Gröpl, Ruth Henzel, Sabine Herbig, Sybille Herrmann, Monika Herterich, Uwe Hess, Astrid Jacobs, Edith Janz, Gabriele Kaisinger, Gabriele Kremer, Mechthild Kühling, Frauke Kühner, Martha Max, Heike Messerschmid, Heike Müller, Carola Nolten-Heinrichs, Carmen Pascual-Camps, Ralf Peters, Anette Pfeiffer, Ingrid Rehe, Roger Rettig, Klaus Rohdich, Uwe Römer, Friederike Sagebiehl, Ursula Schell, Elke Schubert, Madeleine Schumacher, Undine Schultz, Ruth Spahn, Evelin Spyra-Kraft, Silke Teutschbein, Marion Theiß, Kristine Wetzels, Helmut Wunder, Maria Fähres, Carolin Zeiher, Doris Zengel, Beatrix Zimmer, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 88);

versetzt:

von Rheinland-Pfalz
Studienrat (BaL) Jürgen Behr, Wiesbaden (1. 8. 88),
von Nordrhein-Westfalen
Studienrätin (BaL) Ruth Endepols, Wiesbaden (15. 8. 88),
nach Berlin
Studienrätin (BaL) Anne-Yvonne Hadamczik, Darmstadt (1. 8. 88),
nach Rheinland-Pfalz
Studienrätin (BaL) Ursula Höller, Bad Schwalbach (1. 8. 88),
nach Nordrhein-Westfalen
die Studienrätin z. A. (BaP) Dr. Carmen Kroll, Wiesbaden (1. 2. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Karl-Ludwig Leib, Studiendirektor Dr. Wilhelm Fischer, beide Frankfurt, die Oberstudienräte/innen Harald Dubberke, Seeheim (sämtlich 31. 7. 88), Hans-Georg Liesegang, Dreieich (31. 8. 88), Elfriede Ahbe, Bensheim (31. 7. 88), Rolf Schwiete, Hanau (24. 8. 88), Jürgen Ahlheim, Frankfurt, Hannelore Sabiwalsky, Seligenstadt (beide 31. 10. 88), Ruth Strese, Darmstadt (31. 12. 88), Studienrätin Anna Fischer, Wiesbaden (30. 11. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/innen Waltraud Stickhausen, Frankfurt (26. 8. 88), Dietmar Bormann, Wiesbaden (14. 9. 88), Dr. Dieter Werner, Langen, Hans-Ludwig Schmid, Frankfurt (beide 15. 9. 88), Udo Heberer, Heusenstamm (27. 9. 88), Ursula Mustin, Wiesbaden (24. 9. 88), Christiane Schröter, Wiesbaden, Hanspeter Makowka, Darmstadt (beide 21. 9. 88), Werner Imhof, Wiesbaden (22. 9. 88), Hans-Udo Sattler, Greifenstein (27. 9. 88), Sabine Schäfer, Frankfurt (20. 10. 88), Gerhard Stadelmann, Oberursel (21. 10. 88), Elke Döring, Groß-Zimmern (27. 10. 88), Gerhard Lenz, Bad Homburg (27. 10. 88), Sabine Friewe, Frankfurt (7. 12. 88);

in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zur Realschulrektorin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Realschulrektorin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Christine Nelte, Wiesbaden (28. 11. 88);
zum Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Realschullehrer (BaL) Lothar Keller, Bad Schwalbach (1. 10. 88);
zu Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hauptlehrerin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Margarete Nabel, Offenbach (1. 10. 88), die Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Helga Schreiber-Vögler, Irmine Kästner, beide Offenbach (beide 1. 10. 88), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Gudrun Bob, Schöneck (21. 10. 88);
zu/zum Lehrern/in als Leiter/in einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern die Lehrer/in (BaL) Brigitte Konzen, Eltville-Hatten-

heim (10. 10. 88), Robert Bagus, Steinau-Uerzell (23. 9. 88), Helmut Walker, Königstein (27. 10. 88);
zur Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Ursula Lenz, Darmstadt (31. 10. 88);
zum Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Burkhard Vollmers, Offenbach (1. 10. 88);
zur Rektorin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Konrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Erika Ritter, Offenbach (9. 11. 88);
zum Direktor einer Grundschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hans-Jürgen Bergk, Friedberg (30. 11. 88);
zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule mit Oberstufe Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Dieter Simon, Hanau (1. 10. 88);
zum Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Rektor einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Joachim Janetzko, Hanau (1. 10. 88);
zur Rektorin einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Veronika Moos, Wiesbaden (1. 10. 88);
zur Rektorin einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrerin (BaL) Christa Quiring, Frankfurt (1. 10. 88);
zum Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Dr. Gottfried Diller, Friedberg (5. 12. 88);
zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Lehrer (BaL) Willi Hoffmann, Darmstadt (30. 11. 88);
zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Lehrer (BaL) Heinrich Euler, Friedberg (30. 11. 88);
zu Konrektoren/innen als ständige Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern die Lehrer/innen (BaL) Inge Quillmann, Idstein, Helmut Adler, Heppenheim, Jürgen Ziegenbalg, Eppstein, Wolfgang Schwinn, Reichelsheim, Karin Rau, Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 88);
zum Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Jürgen Burger, Überau (1. 10. 88);
zur Konrektorin als ständiger Vertreterin der Leiterin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern ernannt Lehrerin (BaL) Kerstin Keller, Frankfurt (18. 10. 88);
zur Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Zweite Konrektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Marlies Moos, Geisenheim (1. 10. 88);
zur Zweiten Konrektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Ingrid Schmidt, Darmstadt (1. 10. 88);
zum Zweiten Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Lehrer (BaL) Heinrich-Günther Dreieicher, Dieburg (29. 11. 88);
zu Realschullehrern/innen die Lehrer/innen (BaL) Elisabeth Thomamüller, Maintal 2, Hans-Herbert Zimmermann, Langenselbold, Rüdiger Kühnel, Ingrid Malsy, Dieter Heilmann, sämtlich Beerfelden, Monika Dicken, Frankfurt, Franz Kormann, Hanau, Edith Fleckenstein, Bad Soden (sämtlich 1. 10. 88), Margit Schäfer, Nidderau (21. 10. 88);
zu/zur Lehrern/in die Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Klaus-Diethurt Birkholz, Michelbach, Siegfried Schilling, Gelnhausen (beide 1. 10. 88), Fachlehrerin (BaL) Ursula Paul, Darmstadt (3. 11. 88);
zu Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP) Sabine Greve, Alice Doberschütz, beide Bad Schwalbach, Christiane Hüttche, Friedberg (sämtlich 1. 8. 88), Elsbeth Wieder, Bad Soden, Man-

fred Höhn, Susann Lokatis, beide Friedberg, Markus Weill, Heike Rildstein, beide Frankfurt, Michael Scheurich, Bad Schwalbach, Carola Eünicke-Morell, Darmstadt, Bettina Howell, Frankfurt, Ulrike Bender, Wiesbaden (sämtlich 1. 9. 88), Heidrun Mensel, Friedberg (26. 9. 88), Trudpert Held, Offenbach (1. 10. 88), Almut Pietrowicz, Wiesbaden, Birgit Ehses, Bad Homburg (beide 1. 9. 88), Barbara Drobmitzky-Eickhoff, Darmstadt (9. 9. 88), Heinrich Closset, Bad Schwalbach (31. 10. 88);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die Diplom-Sozialpädagogen Herbert König, Langen (19. 10. 88), Birgit Stein, Ingrid Föhling, beide Erbach (beide 1. 9. 88), Elfriede Leh-Görlach, Darmstadt (1. 10. 88), Martin Feike, Groß-Gerau (1. 9. 88), Hans-Henning van Jan, Frankfurt (2. 11. 88), Ursula Bullmann, Hünstetten (31. 10. 88), Christina Meurer-Litzinger, Dieburg (18. 11. 88);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Anke Henkel, Offenbach (1. 9. 88), Ingrid Kochmann-Chill, Frankfurt, Christiane Mende, Wiesbaden (beide 1. 8. 88), Anette Nass, Frankfurt (1. 9. 88), Solveig Krabbenköft, Ortenberg (1. 8. 88), Ute Zinnkan, Friedberg, Margret Schmidt, Wiesbaden, Ulrike Ruth, Gelnhausen (sämtlich 1. 8. 88), Christine Olt, Friedberg, Jörg-Rainer Bick, Frankfurt, Irene Hanke, Bad Homburg, Christiane Finke-Rhein, Bad Schwalbach (sämtlich 1. 9. 88), Simone Lindermann, Wiesbaden (1. 8. 88), Christine Hantschko, Offenbach, Wolf Abraham-Eggers, Friedberg, Christian Matheis, Frankfurt (sämtlich 1. 9. 88), Armin Huth, Frankfurt (1. 8. 88), Ute Bernhardt (1. 9. 88), Katharine Schrimpf (1. 8. 88) beide Wiesbaden, Anette Stock, Frankfurt (1. 9. 88), Brigitte Gernand, Wiesbaden, Heike Finster, Haunau (beide 1. 8. 88), Jutta Wagner, Groß-Gerau (1. 9. 88), Angelika Bittermann, Wiesbaden (1. 8. 88), Gabi Schmitt, Groß-Gerau, Babette Jenschke, Offenbach, Dr. Hans-Joachim Fischer, Wiesbaden (sämtlich 1. 9. 88), Brigit Huck, Darmstadt (1. 8. 88), Michael Karst, Beate Niegemann, beide Wiesbaden (beide 1. 9. 88), Bettina Kreiling, Frankfurt, Brigitta Stephan, Offenbach, Christa Pansegrau, Groß-Gerau, Sybille Schlemmer, Groß-Gerau, Nobert Gaag, Frankfurt (sämtlich 1. 9. 88), Ursula Drengwitz-Nees, Frankfurt, Sabine Petersen-Spindler, Hanau (beide 1. 8. 88), Bettina Borge, Bad Schwalbach, Viola Marktanner, Lothar Oberle, beide Offenbach (sämtlich 1. 9. 88), Evelyn Tillig, Frankfurt (1. 8. 88), Gertrude Doebel, Wiesbaden (11. 2. 88), Klemens Nass, Frankfurt (1. 9. 88), Ingrid Wolf, Rolf Holler, beide Gelnhausen (beide 1. 8. 88), Susanne Miller, Ingrid Bauschat, beide Friedberg, Dagmar Schneberger-Splitt, Groß-Gerau, Elisabeth Kaufhold, Friedberg, Bettina Stickel, Offenbach, Eva Stange, Wiesbaden, Helga Marks, Frankfurt, Ursula Diehl-Frankenberger, Groß-Gerau, Martina Saxe, Wiesbaden (sämtlich 1. 9. 88), Heidi Hoppe, Paul Dillmann, Jutta Nelson-Schmidt-Scharf, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 8. 88), Hildegard Pleuss, Wiesbaden (1. 9. 88), Marion Glaat, Frankfurt, Beate Hubrich, Wiesbaden (beide 1. 8. 88), Bettina Schm, Wiesbaden, Peter Schmidt, Groß-Gerau, Birgit Elter, Wiesbaden, Marita Kampeter, Bünde (sämtlich 1. 9. 88), Johannes Schiller, Usingen (1. 8. 88), Claudia Ritter, Peter Gries, Petra Rabbe, Heidi Breittner, Marita Müller, sämtlich Wiesbaden, Bernhard Melentini, Frankfurt, Philipp Stannarius, Groß-Gerau, Gesine Haub, Friedberg (sämtlich 1. 9. 88), Angelika Guss-Albrecht, Bad Soden (1. 8. 88), Heike Gierse, Florsheim, Heike Deckert-Peacemann, Wiesbaden (beide 1. 9. 88), Hilde Gengnagel, Wiesbaden (1. 8. 88), Dorit Strohmer, Wiesbaden, Gabriele Weiss, Friedberg (beide 1. 9. 88), Hans-Joachim Köbel, Gudrun Kolb, beide Bad Schwalbach, Gabriele Kienzler, Darmstadt, Jutta Sandkühler, Brigitt Lommatzsch, beide Bad Schwalbach, Ingeburg-Erika Krause, Frankfurt, Peter-Anton Schmidt, Karin Roth, beide Wiesbaden, Bernhard Stör, Dieburg, Dagmar Dammel, Groß-Gerau, Michael Pachl, Hanau (sämtlich 1. 8. 88), Dirk Osthoever, Darmstadt (1. 9. 88), Christian Vilmar, Groß-Gerau, Dorothee Dierker, Wiesbaden, Hans-Joachim Adams, Groß-Gerau, Christine Yasar, Hanau, Otfried Hilligen, Gabriele Fenner, Rolf Reubold, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 8. 88), Annette Rowold, Frankfurt (1. 2. 88), Monika Ihrig, Offenbach (1. 8. 88), Silvia Johannpeter, Hanau (1. 9. 88), Karl Scherber, Bad Schwalbach, Martina Simon-Dullweber, Groß-Gerau, Juliane Hofmann, Dieburg, Hannelore Radke-Becker, Bad Vilbel, Gerhard Salz, Frankfurt, Sigrid Kutzmann, Heppenheim, Anneliese Metz, Frankfurt, Axel Bertram, Wiesbaden, Reinhard Paris-Otto, Clemens Kennel, Gerfried Mailänder, sämtlich Dieburg, Christa Trolliet, Groß-Gerau, Harry Strehlow, Darmstadt, Elfriede Weber-Löffner, Wiesbaden, Claudia Kreuder-Wächter, Felicitas Zimmermann, beide Groß-Gerau, Gisela Schroeck, Bad Soden (sämtlich 1. 8. 88), Elke Hoffmann, Dieburg (4. 8. 88), Petra Grosskurth, Wiesbaden, Andreas Klein, Darmstadt, Hartmut Kuenzel, Eckard Lieberich, Bettina Puls, Ilse Hubert, sämtlich Usingen, Birgit Weide-

mann, Oberursel, Margrit Schulz, Steinbach, Norbert Margraf, Usingen, Ulrike Schwing, Offenbach (sämtlich 1. 8. 88), Michael Brunz, Groß-Gerau (1. 9. 88), Monika Schmied-Kahl, Dieburg, Günter Schmack, Darmstadt, Monika Höhn-Schmidt, Bad Soden, Claudia Weigt, Frankfurt, Armin Schlaak, Heppenheim, Siglinde Goetz, Frankfurt (sämtlich 1. 8. 88), Achim Wieger, Bad Soden (1. 9. 88), Willi Hartung, Wiesbaden (1. 8. 88), Stephan Stammner, Wiesbaden, Gudrun Honermann, Bad Schwalbach, Maria Braitsch, Bad Soden, Heike Ahlert, Offenbach, Helmut-Friedel Knobloch, Ursula Brücher, Anita Rhiel, sämtlich Frankfurt, Hildegard Amir-Sehhi, Wiesbaden, Dagmar Winter, Frankfurt, Heike Hillbricht, Offenbach, Martina Wibbeke, Bad Homburg, Korina Pepler, Frankfurt (sämtlich 1. 9. 88), Martina Marker, Groß-Gerau (1. 8. 88), Barbara Rengstorf-Dürr, Heppenheim, Stefanie Werber, Offenbach (beide 1. 9. 88), Cornelia Schmidt, Reinheim (1. 8. 88), Heike Reitz, Groß-Gerau, Hannelore Schulz, Wiesbaden (beide 1. 9. 88), Ute Kirchner (1. 8. 88), Hildegard Deutz (1. 9. 88), Katharina-Karin Hartmann-Deiß (1. 8. 88), Karin Girschner, sämtlich Frankfurt (30. 9. 88), Wolfram Spengler, Bad Homburg, Ralph Siegel, Darmstadt (beide 1. 8. 88);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Manuela Bruch, Wiesbaden (1. 11. 88), Dorothee Deser, Erbach (6. 9. 88), Sabine Schütte, Wiesbaden, Gerd Lux, Offenbach (beide 1. 10. 88), Klaus Wolfsgruber, Erbach, Jutta Breitlow-Pöller, Rüsselsheim (beide 1. 8. 88), Birgitta Lange-Herr, Offenbach (1. 10. 88), Martin Rieker, Erbach (8. 8. 88), Susanne Kraus, Eltville (19. 10. 88), Maria Stöber, Schlüchtern (23. 11. 88), Michael Keßeler, Wiesbaden, Günter Marx, Offenbach (beide 1. 12. 88);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Jutta Boecker-Mohn, Gründau (3. 9. 88), Ursula Ruffer, Gelnhausen (1. 12. 88);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Renate Guckes-Jagott, Rainheim, Birgit Otzipka, Heidenrod, Marion Döhling, Wiesbaden, Bärbel Holzwarth, Antje Rümenapf, beide Erbach, Heike Stempel, Bad Homburg, Jutta Baumann, Erbach, Ingar Riechert, Wiesbaden, Frauke Peters, Wolfskehlen, Dorothee Keber-Maurer, Heike Jesch, beide Groß-Gerau, Petra Köhler, Erbach, Brunhild Muser, Bischofsheim (sämtlich 1. 8. 88), Gabriele Kohler, Erbach, Annette Einhaus, Monika Bach, beide Erbach, Iris Gerberding, Sulzbach (sämtlich 1. 9. 88), Heike Pfeiffer, Karola Jacob-Frischkorn, Nadja Stanko-Albrecht, Gabriele Seidel, Jutta Zickler, sämtlich Offenbach, Heike Hufsky, Mainhausen, Sibylle Bruder, Rodau 1, Ingrid Knapp, Obertshausen (sämtlich 1. 10. 88), Birgit Frenkel, Wiesbaden, Iris Matheyka, Offenbach, Margit Zettl, Offenbach, Pia Kersten, Niedernhausen, Reinhilde Olszewski, Offenbach, Stefanie Dreher-Müller, Rodgau, Christine Morgenweck, Offenbach, Heike Frensch, Wiesbaden (sämtlich 1. 11. 88), Martina Stiewe-Simon, Marita Töllner, beide Wiesbaden, Günther Marx, Offenbach, Michael Keßeler, Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 88), Karin Birkert, Liederbach, Birgit Göpfert, Langen, Henning Unglaube, Aarbergen, Ursula Waschk, Dietzenbach, Eva Pistorius, Darmstadt, Daniele Schmitt, Darmstadt, Kirsten Rhode, Kriftel, Christa Staub, Kristina Wallum, beide Darmstadt, Sabine Herold, Wald-Michelbach, Elke Peters, Margit Meier-Böse, beide Darmstadt, Jutta Hemmel, Griesheim, Inge Wegner, Frankfurt, Sigrid Borcher, Eschborn, Thomas Schrodt, Steinbach (sämtlich 5. 9. 88), Ilsemarie Gerloff, Wiesbaden (30. 8. 88), Renate Dönges, Friedberg 6 (31. 8. 88), Christiane Ludwig-Küster, Groß-Gerau (3. 8. 88), Helene Päßler (4. 8. 88), Ingeburg Weiler (12. 8. 88), beide Wiesbaden, Petra Teubner, Eschborn (18. 8. 88), Ulrike Burnt (14. 8. 88), Dagmar Schumacher (22. 8. 88), Dolores Emruth, sämtlich Wiesbaden (28. 8. 88), Peter Dill, Hofheim (6. 9. 88), Karin Beck, Hattersheim (2. 9. 88), Hans-Jürgen Wenig, Frankfurt, Karin Botettger, Hüttenfeld (beide 9. 9. 88), Renate Stock, Hofheim (12. 9. 88), Eva Seil, Wiesbaden, Ruth Zimmermann, Groß-Gerau (beide 16. 9. 88), Gabriele Junginger, Frankfurt, Heidrun Landau, Kelsterbach (beide 22. 9. 88), Barbara Vetzels-Wappelt, Frankfurt (23. 9. 88), Ingrid Bidmon, Darmstadt (26. 9. 88), Heidemarie Moldenhauer, Dieburg (28. 9. 88), Heike Bonk, Wiesbaden (7. 9. 88), Barbara Scheel, Frankfurt (30. 9. 88), Gerhard Bundschuh, Groß-Umstadt (6. 10. 88), Petra-Andrea Weidenhause, Darmstadt (10. 10. 88), Wilhelm Günther, Auenau (10. 10. 88), Marita Binding, Hanau (12. 10. 88), Karin-Bernad Schunder, Schlangenbad (19. 10. 88), Maritta Schmidt, Fürth (21. 10. 88), Brigitte Awenius-Löbel, Erbach (17. 10. 88), Ute Kehl, Langen, Marita Schütz, Frankfurt, Christoph Straka, Calden, Manfred Brill, Frankfurt (sämtlich 20. 10. 88), Georg Niedermayer, Darmstadt (21. 10. 88), Dieter Burkhardt, Groß-Zimmern (9. 11. 88), Ingeborg Kaestner, Frankfurt (14. 11. 88), Gisela Helwig, Lorsch (28. 11. 88), Rolf Nagel, Breuberg (5. 12. 88), Reinhold

Slesink, Hanau (8. 12. 88), Christa Höfler-Böhm, Frankfurt (9. 12. 88);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** Ulrike Abel, Ursula Beyss, Ulrich Brass, Ute Bröhl, Regina Gatzmeier, Sabine Grundlach, Reiner Grünwald, Christa Hebebrand, Uwe Henning, Sigrid Hofmann, Bettina Meisel, Stefanie Meixner, Imhild Meng, Hannelore Nau, Helga Freitag, sämtlich Wiesbaden, Monika Detsch, Uwe Gerlach, Thomas Glahn, Regina Günkel, Brigitte Hartmann, Beate Helken, Susanne Hopf, Stephan Katzenbach, Roland Klomann, Maria Neuerburg-Luwisch, Angela Rühl, Schäfer, Regina Schmitt, Agathe Skipis, Maria Catharine Tanguy-Hornmann, Kerstin Treumann, Jutta Vierheilg, Ursula Wedemeyer, sämtlich Frankfurt, Antje Brauer, Nadia Hindi-Attar, Felicitas Jung, Günther Kiessling, Franziska Schenk, Elisabeth Stephan, sämtlich Hofheim, Monika Arens, Christine Ebert-Herrlich, Melanie Günther, Carmen Oliver-Avemann, Carola Schmidt, Jindra Zeman, Ute Ziegler-Menrath, sämtlich Usingen, Birgit Brück, Swantje Brüntjen, Elisabeth Ceppa, Christine Fornoff, Petra Gimmel, Katja-Beate Gross, Annemarie Guist, Annette Kramps, Elke Lehmann, Thomas Michael Leubacher, Monika Saxler, Sigrid Schönfeld, Petra Trautvetter-Lenze, sämtlich Friedberg, Eva Herrmann, Sylvia Hohenauer, Christine Hub, Engelbert Kraus, Axel Krüger, Christine Pfeil, Beate Seiffert, sämtliche Hanau, Hala Baalbaki, Joachim Hune, Anja Maria Huth, Roland Jung, Thomas Müller, Peter Walter, sämtlich Linsengericht, Gabriela Dickmeis, Regina Gärtner, Sabine Kurzendörfer, Anna-Carola Münch, Jutta Reis, Frank Rudolph, Claudia Stadermann, Werner Stahl, Sieglinde Wenzel, sämtlich Offenbach, Christoph Ahnert, Adelheid Arnold, Ulrike Giguere, Ulrike Turde-Elendt, Gabriele Ladinger, Eva Christine Möller, sämtlich Heusenstamm, Marion Herrmann, Petra Jakobi, Eckhard Klöckner, Alexandra Presber, Renate Schmitz, Christine Teich, Birgit Vogler-Eiband, Lutz Wirsching, sämtlich Groß-Gerau, Barbara Berneiser, Hiltrud Burmann, Katharina Harjung, Gudrun Johannsen, Vera Noack, Ulrich Recker, Christiane Wocnik, sämtlich Darmstadt, Bärbel Bodelle, Benedikt Gehrling, Petra Mazet, Ingeborg Schott, Heike Steffa, sämtlich Dieburg, Jutta Allgaier, Stefanie Berg, Matthias Mezner, Claudia Pierratos, Herbert Reis, Iris Roggenbuck, Christina-Maria Schmand, Ulrike Schulz, sämtlich Heppenheim (sämtlich 1. 11. 88),

versetzt:

von Rheinland-Pfalz
Lehrerin (BaL) Ulrike Kurth, Wiesbaden (1. 8. 88),
von Nordrhein-Westfalen
Lehrer (BaL) Sven Birkenbach, Wiesbaden (1. 8. 88),
von Baden-Württemberg
Lehrer (BaL) Hans Roos, Wald-Michelbach (5. 9. 88),
von Niedersachsen
Lehrer (BaL) Horst Gössl, Wiesbaden (1. 8. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Karl-Heinz Platte, Heppenheim (31. 10. 88), Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Walter Weller, Groß-Gerau (31. 7. 88), die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Ewald Bendlin, Beerfelden (31. 7. 88), Hans-Nikolaus Bickel, Groß-Gerau (31. 8. 88), Realschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Gerhard Kaiser, Wiesbaden, die Direktorin einer Gesamtschule als Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Ursula Richter, Frankfurt, Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Werner Glöser, Hanau (31. 7. 88), die Lehrer/innen Paul Hillen, Egelsbach, Jürgen Meyer, Groß-Gerau, Helga Reinert, Wiesbaden, Hildegunde Hein, Heppenheim, Edmund Müller, Darmstadt (sämtlich 31. 7. 88), Brita Lukano, Hattersheim (30. 9. 88), Hanno Hock, Wald-Michelbach, Siegfried Hardt, Schwalbach, Gertrud Krüger, Seeheim (sämtlich 31. 7. 88), Fritz Stockfisch, Heidi Denzin, beide Wiesbaden (beide 30. 11. 88), Ursula Hoffmann, Wiesbaden (31. 10. 88), Claudia Bassler, Frankfurt (31. 7. 88), Karen Hofmann-Strack, Walluf (31. 12. 88), Ursula Pabel (30. 11. 88), Ulrike Bender (31. 12. 88) beide Frankfurt, Sonderschullehrerin Erika Minger, Wiesbaden (31. 7. 88), die Realschullehrer/innen Ingrid Valenti-Clari, Frankfurt (31. 8. 88), Reinhold Nickel, Sulzbach (30. 11. 88), Günther Wolny, Walldorf (30. 9. 88), Gerhard Läufe, Frankfurt (1. 9. 88), Hans Velten, Büdingen (31. 7. 88), Jugendleiter/in im Schuldienst Sozialpädagogin Helga Martin, Wiesbaden (31. 12. 88), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer Gertrud Hemm, Seligenstadt (30. 11. 88), Margret Herrs, Frankfurt (31. 1. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Lehramtsreferendare/innen Dietmar Albrecht, Rodgau 3 (17. 8. 88), Gudrun Fangmann-Kometz, Limburg (27. 10. 88), Andreas Schlawitschek, Frankfurt (29. 10. 88), Stefanie Landwehr, Wiesbaden (26. 10. 88), Ulrike Grau-Kalb, Frankfurt (9. 11. 88), die Lehrerinnen Gisela Marx-Wolfart, Frankfurt (27. 10. 88), Christine Kügler, Mülheim (30. 9. 88);

verstorben:

Ingrid Kohlmetz, Offenbach (1. 9. 88);

in Berufsschulen

ernannt:

zu/zur **Oberstudiendirektoren/in als Leiter/in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** die Studiendirektoren/in (BaL) Christa Greulich, Frankfurt (28. 10. 88), Uwe Schneider, Darmstadt (22. 11. 88), Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Gisbert Schmitt, Darmstadt (22. 11. 88);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Karl-Peter Korndörfer, Erbach (28. 10. 88);

zu/zur **Studiendirektoren/in** die Oberstudienräte/in (BaL) Horst Tengler, Darmstadt (26. 10. 88), Adelheid Zeller, Frankfurt (31. 10. 88), Heinz Rufmann, Darmstadt (30. 11. 88), Wolfgang Hüffner, Oberursel (18. 11. 88);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Siggrun Irmisch-Tollkühn, Darmstadt, Dieter Häuser, Bad Homburg, Rainer Fauerbach, Büdingen, Werner Engel, Frankfurt, Bernd Hölig, Hanau, Gregor Krämer, Frankfurt, Eleonore Jungmann-Ginkel, Darmstadt, Bernhard Engelhardt, Frankfurt, Hans-Dieter Alder, Hanau, Dieter Jäntsich, Groß-Gerau, Doris Riebel, Darmstadt, Karl-Heinz Jahn, Dieburg, Roland Schroeder, Annegret Merkel, beide Wiesbaden, Werner Ruhlandt, Krieffel, Hans Guse, Groß-Gerau, Dieter Dommermuth, Taunusstein, Richard Treber, Geisenheim, Wolfgang Rupp-Friedrich, Frankfurt, Karl-Heinz Laube, Geisenheim, Gisela Kammels, Wiesbaden, Günter Block, Nidda, Gerd Haun, Nidda, Horst Steinert, Dreieich, Norbert Müller, Darmstadt, Franz Bradl, Frankfurt (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Herbert Wehner, Frankfurt (15. 8. 88), Irit Antes (1. 8. 88), Gisela Stammer, beide Darmstadt (23. 8. 88), Magdalene Dilling (16. 8. 88), Karin Schad, Heidemarie Skrypalle (beide 29. 7. 88), Lothar Levin, sämtlich Frankfurt (12. 8. 88), Robert Pfeifer, Gelnhausen (2. 9. 88), Birgit Rofmann, Frankfurt (23. 8. 88), Jutta Fröbe, Darmstadt (5. 9. 88), Waltraud Frey (29. 8. 88), Petra Kienast, beide Frankfurt (5. 9. 88), Peter Trageser, Hanau (1. 10. 88), Gudrun Timm-Bongardt, Dreieich (2. 9. 88), Angelika Bootz, Groß-Gerau (1. 8. 88), Edwin Henn, Hanau (3. 9. 88), Arthur Hehlke, Wiesbaden (1. 10. 88), Eva Othold (5. 9. 88), Wolfgang Speh (1. 9. 88), Rolf-Dieter Harms, sämtlich Frankfurt (5. 9. 88), Wolfgang Köhler, Wiesbaden (5. 9. 88), Ursula Adams, Wiesbaden (1. 10. 88), Elisabeth Leuschner-Gafga (18. 10. 88), Joachim Pfeffer, beide Frankfurt (7. 12. 88), Petra Geyer, Bad Homburg (2. 12. 88), Christa Müller-Jankowiak, Frankfurt (28. 6. 88), Peter Brand, Schlüchtern (28. 11. 88);

zu **Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Edith Schröder, Schlüchtern (25. 8. 88), Karl-Friedrich Nickel (5. 9. 88), Gabriele Preis, beide Frankfurt (1. 10. 88), Ruth Ebert, Gelnhausen (8. 9. 88), Gesine Michel, Frankfurt (31. 10. 88);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Peter Selesnew, Oberursel, Dr. Petra Bahr, Bad Schwalbach (beide 1. 2. 88), Johann Zimmermann, Erbach (29. 2. 88), Harald Fischer, Wiesbaden, Gottfried Schwarzlose-Lingenberg, Friedberg, Christiane Wittling, Wiesbaden, Reinhard Freyberg, Darmstadt, Thomas Herrmann, Friedberg, Klemens Sassen, Groß-Gerau, Hans-Jürgen Kubina, Oberursel, Gudrun Malcher, Karben, Margot Schäfer, Wiesbaden (sämtlich 1. 2. 88), Günter Riechers, Frankfurt (28. 3. 88), Ilona Schneider, Axel Wolf, Eva-Maria Klöcker, Werner Manthei, Jürgen Woweriet, sämtlich Wiesbaden, Andreas Faust, Karben, Wolfgang Schemmel, Wiesbaden, Martin Tetkov, Frankfurt (sämtlich 1. 2. 88), Sabine Glasl, Heppenheim (31. 3. 88), Matthias Finck, Wiesbaden (1. 2. 88), Herbert Rosenthal, Ursula Neumann, Uwe Zimmer, sämtlich Wiesbaden, Jutta Engel, Offenbach, Sabine Groh, Offenbach, Ingrid Bienua, Friedberg (sämtlich 1. 2. 88), Werner Bethge, Erbach (1. 8. 88), Susanne Letter, Darmstadt, Gabriele Hotz, Erbach, Joachim Ciliox, Manfred Brandmaier, beide Offenbach, Stephan Doeber, Frankfurt, Robert Enders, Schlüchtern, Peter

Michael Schug, Offenbach, Dr. Kirsten Höffer, Frankfurt, Marianne Ewin, Hanau (sämtlich 1. 9. 88), Werner Weber, Darmstadt (8. 9. 88), Bernadette Bellmann-Scholz, Bad Homburg, Rainer Hartmann, Bad Soden, Frank Reimers, Bad Homburg, Michael Bruns, Bad Homburg (sämtlich 1. 9. 88), Jens Lepthien, Darmstadt (16. 9. 88), Hildegurd Schneppe (1. 9. 88), Dieter Rudolph, beide Frankfurt (21. 9. 88), Karin Melchior, Karben (1. 9. 88), Wolfgang Werner, Wiesbaden (1. 10. 88), Andreas Kirschner, Wiesbaden (1. 9. 88), Hans-Josef Merl, Elisabeth Quasnitshka, Ulrich Dietz, Herbert Friedrich, sämtlich Wiesbaden, Kurt Junker, Frankfurt, Willi Oebbeke, Wiesbaden, Otto Horzelle (sämtlich 1. 9. 88), Werner Hertmann, beide Frankfurt (18. 10. 88);

zu **Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen Klaus Peiritz, Darmstadt (25. 8. 88), Claudia Hohmann, Hanau (1. 8. 88), Margarete Kreutzer, Darmstadt (31. 8. 88), Doris Peterhänsel, Frankfurt (1. 8. 88);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Gudula Billepp, Elke Dolrenz, Renate Fuhr, Britta Gläser, Hans Martin Grünwald, Hans-Dieter Heinel, Peter Jobst, Hans Martin Kirsch, Marianne Else Lorenz, Jutta Maibaum, Burkard Meyer, Beate Polzer, Lydia Schene, Theo Schmitt-Steitz, Oliver Vogel, sämtlich Darmstadt, Matthias Bender, Michael Diehl, Jutta Krauss, Gerlinde Lorenz, Kurt Dieter Nau, Susanne Schieber, Friederike Seibel, Marga Tschirner, Daniela Weisshaar, sämtlich Wiesbaden, Gabriele Bendel, Andrea Bickert, Bernhard Blüm, Marina Bollmann, Claudia Bösch, Michael Buchholz-Kelm, Gerhard Ebert, Britta Garnatz, Charlotte Gramling, Bettina Klose-Asbach, Dietmar Leck, Sigrid Lengefeld, Susanne Müller, Karin Schaffrath, Christine Schug, Werner Sieber, Uta

Fiedemann, Klaus Truschkowski, Ute Vogel, Heike Weber, Wolfram Wiederkehr, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 11. 88);

versetzt:

von Niedersachsen
Studienrat/rätin (BaL) Ursula Wagner (1. 8. 88), Wolfgang Högerle, beide Wiesbaden (1. 9. 88);

von Bremerhaven
Studienrätin (BaL) Angelika Budion, Frankfurt (1. 8. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor/in Friedrich Jahn, Oberursel (31. 7. 88), Hedwig Schütz, Bensheim (30. 8. 88);

die Oberstudienräte/innen Ilse Mildenerger, Wiesbaden (31. 7. 88), Lore Ziegler, Hofheim (30. 9. 88), Alfons Pucek, Frankfurt (31. 10. 88), Christel Praesent, Schlüchtern (31. 7. 88), Agnes Graffmann, Frankfurt (31. 8. 88), Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Werner Klann, Friedberg (31. 5. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/in Hartmut Petlinski, Darmstadt (24. 9. 88), Ursula Ernen-Nelsbach, Hofheim (25. 10. 88), Willi Keil, Mörlenbach (28. 10. 88), Wolfram Wiederkehr, Frankfurt (26. 11. 88).

Darmstadt, 26. Januar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VI 21 — 7 I 08 (1)

StAnz. 7/1989 S. 478

179

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Groß-Karben und Klein-Karben der Stadt Karben, Wetteraukreis, zu Erholungswald vom 22. November 1988

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Groß-Karben und Klein-Karben der Stadt Karben, Wetteraukreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.

- Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Groß-Karben

Abt. 1	Hochholz	=	8,6 ha,
Abt. 2	Hochholz	=	14,8 ha,
Abt. 3	Hochholz	=	7,2 ha,
Abt. 4	Hochholz	=	11,1 ha,
Abt. 5	Hochholz	=	7,8 ha,
Abt. 6	Nasser Platz	=	8,7 ha,
Abt. 7	Nasser Platz	=	10,3 ha,
Abt. 8	Ortsguldenwald	=	16,9 ha,
Abt. 9	Seif	=	11,2 ha,
Abt. 10	Seif	=	11,6 ha,

Sa. Gemarkung Groß-Karben 108,2 ha.

Gemarkung Klein-Karben

Abt. 21	Kaicher Wald	=	7,2 ha,
Abt. 22	Kaicher Wald	=	6,7 ha,
Abt. 23	Kaicher Wald	=	9,5 ha,
Abt. 24	Ortsguldenwald	=	8,9 ha,
Abt. 25	Pelzkappe	=	10,7 ha,
Abt. 26	Lange Buchen	=	11,9 ha,
Abt. 27	Pelzkappe	=	8,9 ha,

Sa. Gemarkung Klein-Karben 63,8 ha.

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 172 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Karben.

- Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.

- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald soll dazu beitragen, den von der Bevölkerung der Stadt Karben bevorzugt für die Feierabend- und Wochenenderholung genutzten Waldbereich als Erholungsgebiet zu erhalten, entsprechend zu pflegen und zu schützen.

III. Antragsteller, Trägerschaft

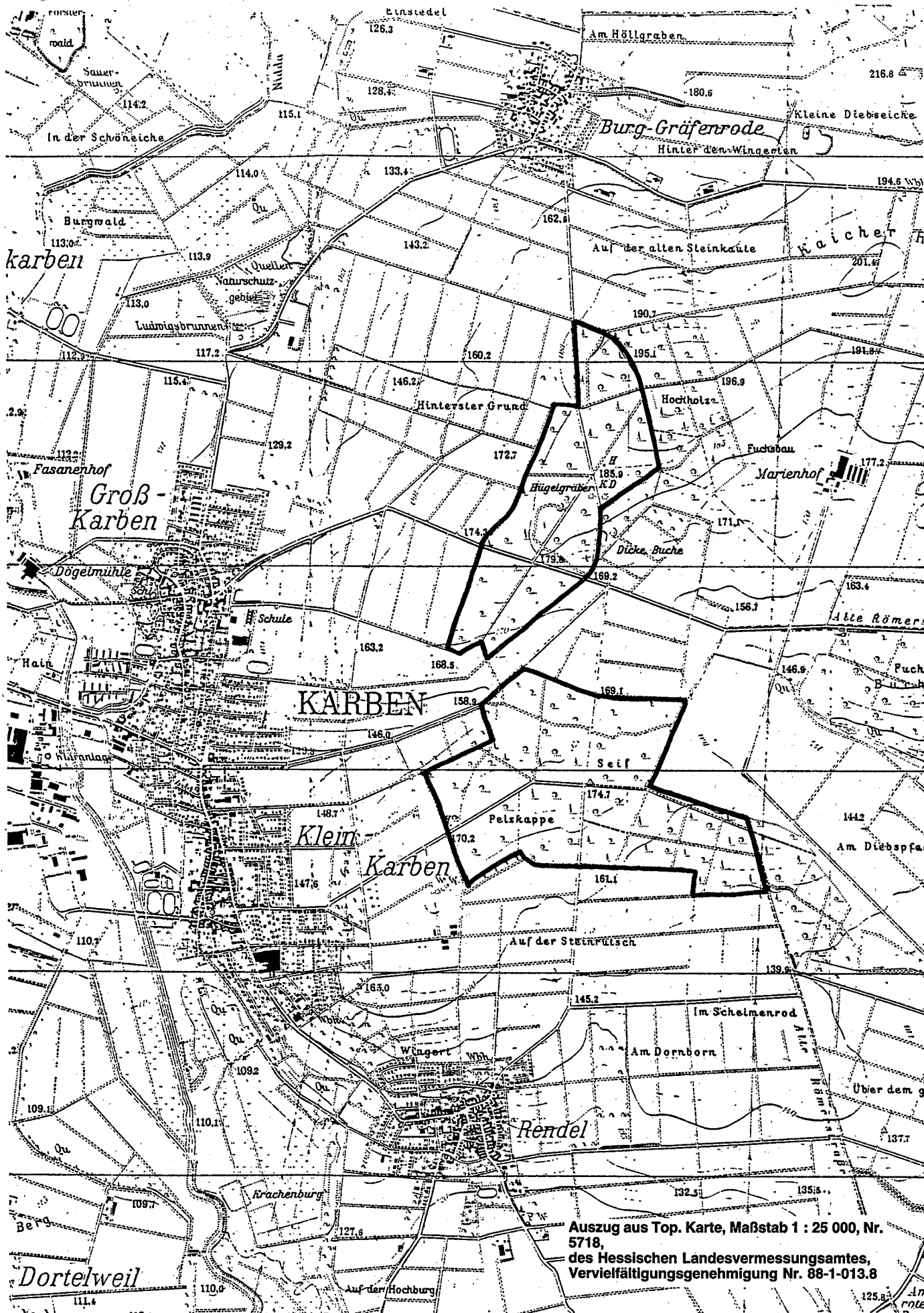
- Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Vorschlag der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer.
- Der Waldbesitzer ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

- Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
- Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.
- Die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen hat den besonderen Zweck des Erholungswaldes zu berücksichtigen, Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.
- Der Waldaufbau soll entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten abwechslungsreich sein.
- Soweit waldbaulich möglich, sind Waldränder im Zuge forstwirtschaftlicher Maßnahmen abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - des Waldbesitzers,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5718, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88-1-013.8

3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 22. November 1988

Der Regierungspräsident
gez. W. Link

StAnz. 7/1989 S. 482

180

Widerruf einer Bestellung zum Sachverständigen

Die am 6. März 1951 (StAnz. S. 142) erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Karl Frank, Goethestraße 3, 6102 Pfungstadt, zum Sachverständigen für die Gebiete Schätzung von Wohn-, Industrie- und Geschäftsgebäuden, landwirtschaftlichen Anlagen, Bewertungen ist im Einverständnis mit Herrn Frank mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 widerrufen worden.

Darmstadt, 26. Januar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 4/31 — 70 a 10/01 — F

StAnz. 7/1989 S. 484

181

Vorhaben der Firma Main-Kraftwerke AG, 6000 Frankfurt am Main 80

Die Firma Main-Kraftwerke AG, Brüningstraße 1, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Rauchgasentstickungsanlage nach dem Prinzip der selektiven katalytischen Reduktion (sog. SCR-Anlage) für ihr bestehendes Heizkraftwerk Höchst in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 16, Flurstücke 1216/1, 1230/26, 613/1230, gestellt. Die Anlage soll am 1. Oktober 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. Februar 1989 bis 19. April 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Mai 1989 bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr im Technischen Rathaus, Großer Sitzungssaal Nr. 3+4, gelber Bauteil, I. Stock, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 13. Januar 1989

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — MKW (4)

StAnz. 7/1989 S. 484

182

Vorhaben der Firma Lurgi GmbH, 6000 Frankfurt am Main 60

Die Firma Lurgi GmbH, Gwinnerstraße 27—33, 6000 Frankfurt am Main 60, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Rösttechnikums für den Einsatzstoff „kontaminierte Böden“ (Altlasten) in Frank-

furt am Main, Gemarkung Seckbach, Flur 39, Flurstück 372/5, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. Februar 1989 bis 19. April 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Planoffenlegungsraum des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Mai 1989 bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr im Technischen Rathaus, Großer Sitzungssaal Nr. 3+4, gelber Bauteil, I. Stock, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 13. Januar 1989

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Lurgi (7 b)

StAnz. 7/1989 S. 484

183

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Villmar/Ortsteil Aumenau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 20. Januar 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Villmar, Landkreis Limburg-Weilburg, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen Lisette“ des Ortsteiles Aumenau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

- (2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Villmar, 6256 Villmar, eingesehen werden. Sie können ferner bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
 — unterer Wasserbehörde —,
 Schiede 43,
 6250 Limburg a. d. Lahn,
 Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
 Wilhelmstraße 9,
 6340 Dillenburg,
 Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,
 Schiede 43,
 6250 Limburg a. d. Lahn,
 Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
 — Katasteramt —,
 In der Erbach 2,
 6250 Limburg a. d. Lahn,
 Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 6200 Wiesbaden,
 Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Unter den Eichen 7,
 6200 Wiesbaden,
 Regierungspräsidium — Abt. VIII —,
 Forsten und Naturschutz,
 Luisenplatz 2,
 6100 Darmstadt,
 Hessischen Landesamt
 für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
 Parkstraße 44,
 6200 Wiesbaden,
 über
 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung,
 Am Renngraben 7,
 6250 Limburg a. d. Lahn.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Blossenbach die Flur 17, Flurstück 3 (teilweise) südwestlich der Linie, die von der Nordspitze des Flurstückes 61 zur Südwestseite des Flurstückes 85 verläuft.
2. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt in der Gemarkung Aumenau Teile der Flur 10 und in der Gemarkung Blossenbach Teile der Flur 17.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu

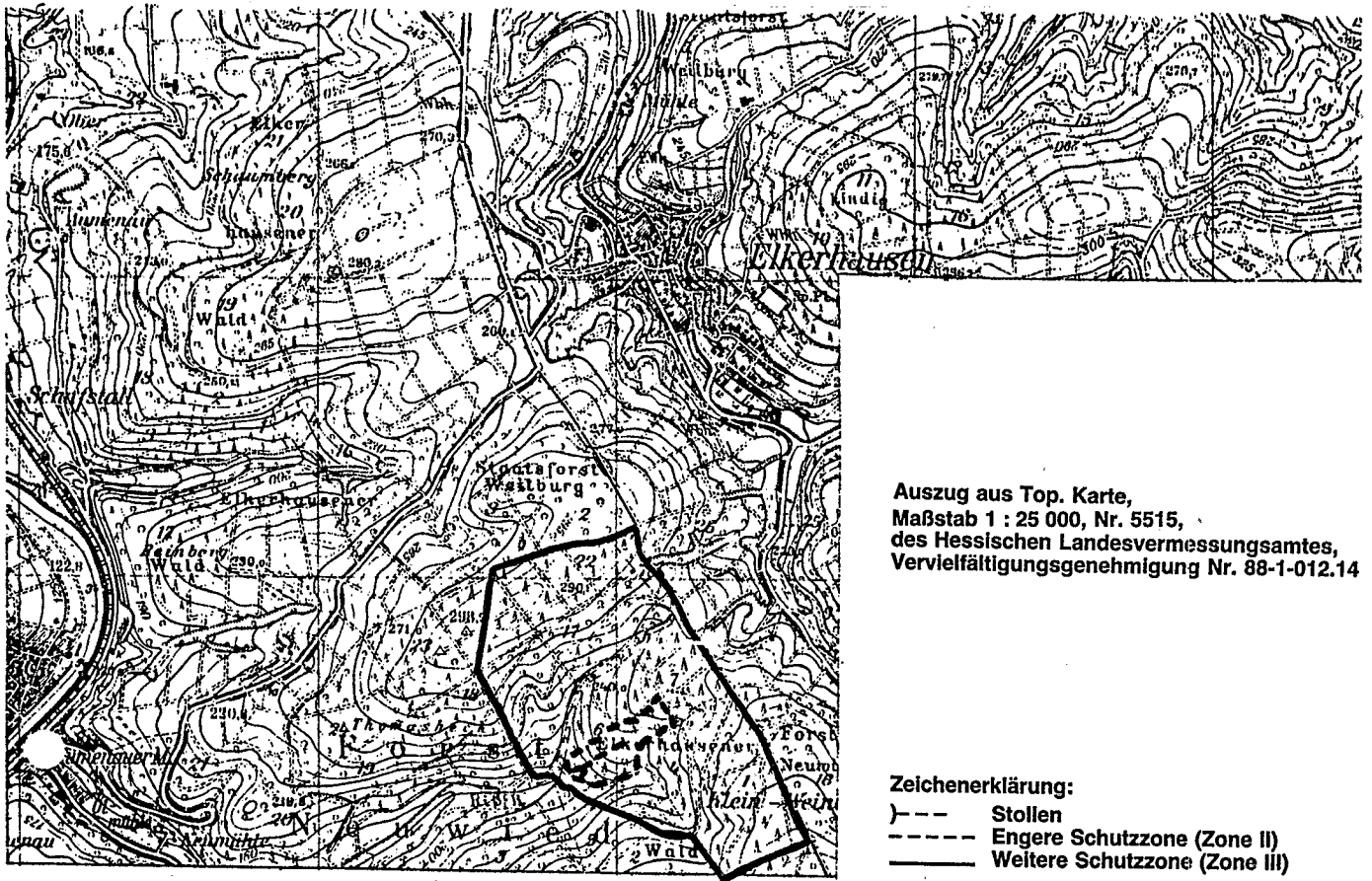
- nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5515,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88-1-012.14

Zeichenerklärung:

- · · · · Stollen
- - - - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

20. militärische Anlagen;

Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:

1. Bewegungen zu Fuß,
2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten. Sie haben ferner zu dulden, daß

1. Beobachtungsstellen errichtet werden,
2. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
3. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
4. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
5. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
6. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
7. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 und 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Januar 1989

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 7/1989 S. 484

184

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen 10“ des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg, Sitz Künzell, Landkreis Fulda, vom 23. Januar 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserzugewinnungsan-

lage „Tiefbrunnen 10“ in der Gemarkung Pilgerzell der Gemeinde Künzell zugunsten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel,
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Florenberg,
- Unterer Ortsweg 23,
6411 Künzell 1,
2. dem Landrat des Landkreises Fulda,
— unterer Wasserbehörde —,
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Fulda,
— Bauaufsichtsamt —,
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
4. dem Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8,
6400 Fulda,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I
Gemarkung Pilgerzell, Flur 9, Flurstück 32/4.

Zone II
Gemarkung Pilgerzell, Flur 9, Flurstücke 28, 29, 31/2 (teilweise), 32/2, 32/3, 32/5, 35, 50, 51, 73 (teilweise), 79 (teilweise); Flur 11, Flurstücke 2/1, 3/1, 4/1, 5/1 (teilweise), 6/1 (teilweise), 64/1 (teilweise).

Zone III
Die Weitere Schutzzzone (Zone III) umfaßt einen Teil der Gemarkung Pilgerzell der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe;

3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs;
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
17. Aufbringen von Fäkalschlamm;
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser;
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
24. Rangierbahnhöfe;
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO);
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;

- 6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
- 7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
- 8. Sprengungen;
- 9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
- 10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
- 11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- 12. Aufbringen von Klärschlamm;
- 13. Gärfuttermieten;
- 14. Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- 15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
- 16. Vergraben von Tierkörpern;
- 17. Transport radioaktiver Stoffe;
- 18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
- 19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - 1. Bewegungen zu Fuß,
 - 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 - 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen;
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
- 2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- 3. Düngung;
- 4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
- 5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
- 6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

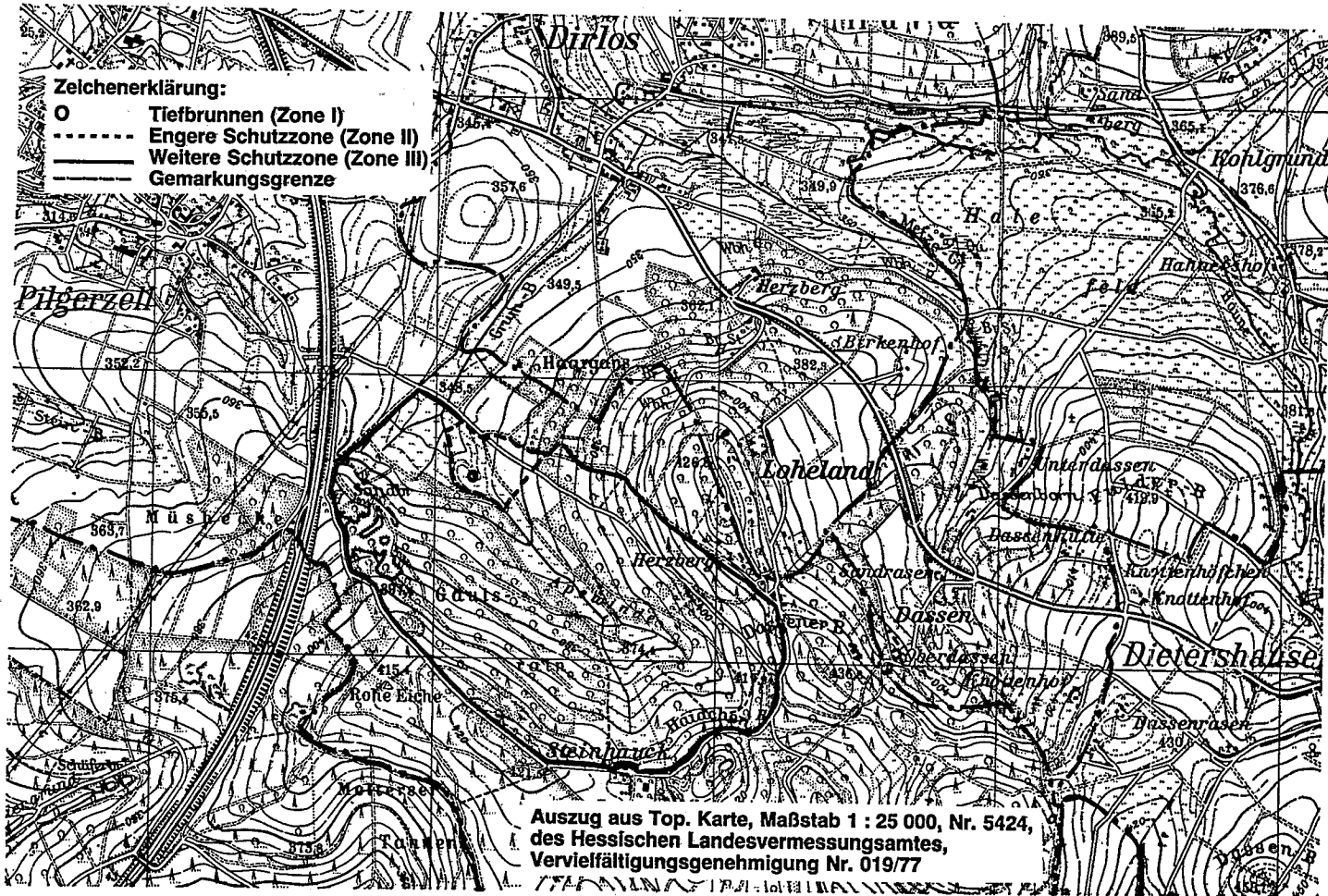
§ 7.

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

- 1. der Fassungsbereich eingezäunt, und — soweit er nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird;
- 2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
- 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
- 4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
- 5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
- 6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone erstellt werden;
- 7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden



Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;

- 8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
- 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. Januar 1989

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 7/1989 S. 486

185

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda

Auf den Antrag der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Berntal, Dirlosborn, Fuldaische Höfe, Haid, Kaztenberg, Kautz, Laugendorf, Steinbruch, Stillertz, Thomashof, Untermühle, Berghof, Gänsetrift, Grubenhäuser, Keutzelbuch, Lappensteiner Mühle, Leimenhof, Tannenhof, Wannerhof, Unterstork, Oberstork, Storker Hof, Langenau,“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Der Wohnplatz „Ziegenmühle“ wird aufgehoben und der Wohnplatz „Struthhöfe“ in „Struth“ umbenannt.

Kassel, 19. Januar 1989

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 7/1989 S. 489

186

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 BauGB);

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Kassel zum 31. Dezember 1987

Bezug: Bekanntmachung vom 17. November 1988 (StAnz. S. 2682)

In der Anlage zu der o. a. Bekanntmachung muß es in der Spalte „Gemeinde/Ortsteil“ (S. 2695, linke Spalte) statt „Gemeinde Eschwege“ richtig „Stadt Eschwege“ heißen; in der Spalte „Gemeinde/Ortsteil“ (S. 2702, linke Spalte) sind unter der Stadt Waldkappel die Worte „Stadtteile:

Altenburschla
Aue
Heldra
Völkershäuser

mit den jeweiligen Eintragungen der in der Rubrik angegebenen Spalten zu streichen und der Stadt Wanfried (S. 2705, rechte Spalte) zuzuordnen;

in der Spalte „Gemeinde/Ortsteil“ (S. 2704, rechte Spalte und S. 2705, linke und rechte Spalte) sind unter der Stadt Witzenhäuser die genannten Straßen von „Bischhäuser Straße ... bis Am Sportplatz (Südteil)“ und die Stadtteile von „Bischhausen ... bis Stolzhausen“ mit den jeweiligen Eintragungen der in der Rubrik angegebenen Spalten zu streichen und der Stadt Waldkappel (S. 2702, linke Spalte) zuzuordnen.

Kassel, 20. Januar 1989

Der Regierungspräsident
35 — 61 a 02 — 12/88

StAnz. 7/1989 S. 489

187

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderen kommunalrechtlichen Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 1988 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Einnahmen auf 9 591 365 DM in Einnahmen auf 1 028 002 DM in Ausgaben auf 9 591 365 DM in Ausgaben auf 1 028 002 DM festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	1 771 075,— DM	1 771 075,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 747 640,— DM	1 747 640,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 826 360,— DM	2 826 360,— DM
Bezirksleitung Kassel	1 775 740,— DM	1 775 740,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	1 470 550,— DM	1 470 550,— DM
	<u>9 591 365,— DM</u>	<u>9 591 365,— DM</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	161 600,— DM	161 600,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	124 000,— DM	124 000,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	246 000,— DM	246 000,— DM
Bezirksleitung Kassel	270 000,— DM	270 000,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	226 402,— DM	226 402,— DM
	<u>1 028 002,— DM</u>	<u>1 028 002,— DM</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsge-

setzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1989 für Mitglieder auf
5,80 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer/in
für Nichtmitglieder auf
7,30 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer/in
festgesetzt worden.

2. Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlage-Anteile) werden auf insgesamt
1 454 285,— DM
festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 1988 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441 bis 2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der HHSt. 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 und Mehreinnahmen bei der Untergruppe 160 für Mehrausgaben bei der Untergruppe 780 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1989 — I B 5 — 8 e 10 23.1 (1989) — im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan und die Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen liegen in der Zeit vom 20. Februar bis 24. Februar 1989 und vom 27. Februar bis 3. März 1989 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
StAnz. 7/1989 S. 489

188

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) an der Seminarabteilung Marburg

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, im Herbst 1989 an der Seminarabteilung Marburg einen AdA-Lehrgang einzurichten.

Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich sowie nach Möglichkeit in ein bis zwei Blockwochen (eine Woche täglich Unterricht) statt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (GVBl. S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 5,80 DM, für Nichtmitglieder 7,30 DM je Stunde.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 10. Mai 1989 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Str. 42/42 A, 3500 Kassel, zu richten.

Kassel, 26. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 490

189

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) an der Seminarabteilung Fulda

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, im Herbst 1989 an der Seminarabteilung Fulda einen AdA-Lehrgang einzurichten.

Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich sowie nach Möglichkeit in ein bis zwei Blockwochen (eine Woche täglich Unterricht) statt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (GVBl. S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 5,80 DM, für Nichtmitglieder 7,30 DM je Stunde.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 10. Mai 1989 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Str. 42/42 A, 3500 Kassel, zu richten.

Kassel, 26. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 490

190

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Das Land Hessen — Ihr Arbeitgeber“ Grundsätzliche Bestimmungen für Arbeitnehmer/innen in der Landesverwaltung — FS 126

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang für Beschäftigte in Landesverwaltungen durch.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Arbeitsentgelt
- das Vergütungs-/Lohnsystem nach den Tarifverträgen
- Zahlung der Vergütung/des Lohnes durch die ZVL Hessen
- Aufbau der Abrechnungsnachweise

Besondere Rechte

- Zusatzversicherung bei der VBL
- Vergütungs-/Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Beihilfen
- Jubiläumszuwendungen
- Vorschüsse
- Urlaub/Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung
- Kündigungsbestimmungen

Besondere Pflichten

- Verhalten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Schweigepflicht
- Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
- Nebentätigkeiten
- Annahme von Belohnungen und Geschenken

Zeitplan: Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an drei aufeinanderfolgenden Nachmittagen, jeweils von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.

Termine:

7., 8. und 9. März 1989.

Dozent: Hans Körting

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM; für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 490

191

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Korrespondenztraining“ — Der moderne Geschäftsbrief — FS 134

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Vorzimmerdamen, „schreibende Sachbearbeiterinnen“ und Stenotypistinnen, die ihre Kenntnisse zur form- und stilgerechten Schreibweise verbessern sollen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Aktuelle Textgestaltung — nach DIN 5008 mit Anschriften und Anreden
- Briefeinleitung und -ende; auch so können Sie einen Brief beginnen und beenden — wir üben
- Guter Briefstil; wir üben, unsere Briefe besser zu formulieren;
- Briefe zu besonderen Anlässen, z. B.: verschiedene Glückwunschbriefe, Kondolenzbriefe

Zeitplan: Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Termine:

Montag, 6. März 1989,
Dienstag, 7. März 1989.

Dozentin: Waldtraud Schindler

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM; für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 491

192

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Kommunikationstraining II“ — FS 110

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Teilnehmer/innen des Lehrganges Kommunikationstraining I und weitere interessierte Mitarbeiter/innen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Gesprächssituation
- Bedürfnisse und Absichten der Gesprächspartner
- Schwierigkeiten bei der Verständigung
- Möglichkeiten erfolgreicher Kommunikation

Übungen zum:

- Aktiven Zuhören
- Beraten
- Überzeugen
- Sich Durchsetzen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr.

Veranstaltungstermine:

Dienstag, 14. März 1989,
Mittwoch, 15. März 1989,
Donnerstag, 16. März 1989.

Dozentin: Johanna Bär

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM; für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 491

193

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Zusammenarbeit im Büro“ — FS 132

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sekretärinnen/Vorzimmerdamen mit einigen Jahren Berufserfahrung sowie Damen, die vertretungsweise diese Aufgabe übernehmen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Das Sekretariat/Vorzimmer als „Schaltstelle“
- Die Sekretärin als Interpretin des Chefs und der Mitarbeiter/innen
- Der Umgang mit vertraulichen Informationen
- Effizientere Sekretariatsführung

Jede Sekretärin hat einen anderen Arbeitsstil. Die eine führt das Sekretariat/Vorzimmer reibungslos und kreativ, die andere macht einen ständig gehetzten Eindruck. Durch Diskussionsbeiträge soll versucht werden, gute Lösungen zu finden.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt sechs Unterrichtsstunden und wird vormittags von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Termin:

Montag, 13. März 1989.

Dozentin: Waltraud Schindler

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 34,80 DM; für Nichtmitglieder 43,80 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 491

194

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Grundseminar Beihilferecht“ — FS 122

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilferecht und Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Einführung in die Hessischen Beihilfevorschriften

- wer erhält Beihilfe?
- wie erhält man Beihilfe?
- wo erhält man Beihilfe?
- wozu erhält man Beihilfe?
- wann erhält man Beihilfe?

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 10. April 1989 und endet am 8. Mai 1989.

Dozent: Rudolf Schaller

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM; für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 491

195

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Sozialgesetzbuch X. Buch, 2. und 3. Kapitel“ (Schutz der Sozialdaten und Zusammenarbeiten der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten) — FS 512

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen, die in den Sachgebieten Sozialhilfe, Jugendhilfe, Wohngeld, Kriegsoferfürsorge, Sozialversicherung tätig sind.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Sozialgeheimnis § 35 SGB I
- Schutz der Sozialdaten in Verbindung mit Amtshilfe §§ 3 bis 8 und §§ 67 bis 78 SGB X
- Besonderheiten des Datenschutzes in der Datenverarbeitung §§ 79 ff. SGB X
- Einführung in das Recht der Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten gemäß SGB X, 3. Kapitel

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 28 Unterrichtsstunden und wird an sieben Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 11. April 1989 und endet am 30. Mai 1989.

(Am 16. Mai 1989 ist kein Unterricht.)

Dozent: Jürgen Richter

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 162,40 DM; für Nichtmitglieder 204,40 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 25. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 492

196

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Konkurs- und Vergleichsverfahren“ — FS 212

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Kassenbedienstete und Innendienstmitarbeiter/innen in Vollstreckungsstellen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Konkursverfahren

- Allgemeines
- Formelle Voraussetzungen
- Sachliche Voraussetzungen
- Allgemeines Veräußerungsverbot
- Abweisung mangels Masse
- Eröffnung eines Konkursverfahrens
- Stellung des Gemeinschuldners
- Konkursverwalter
- Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß
- Konkursmasse
- Konkursgläubiger
- Rangklassen
- Anmeldung der Forderungen
- Aussonderungsberechtigte, Absonderungsberechtigte, Aufrechnungsgläubiger und Massegläubiger
- Massekosten und Masseschulden
- Kommunale Abgaben und deren Anmeldung zum Konkursverfahren
- Verteilung der Konkursmasse
- Praktische Fälle

Vergleichsverfahren

- Allgemeines
- Vergleichsverwalter

- Gläubigerbeirat und -versammlung
- Antragsvoraussetzungen
- Vergleichsvorschlag und Vermögenübersicht
- Gläubigerverzeichnis
- Eröffnungsbeschuß
- Anmeldung von Forderungen
- Bestätigungsbeschuß
- Einstellung des Verfahrens
- Anschlußkonkurs
- Vollstreckung des Vergleichs

Zeitplan: Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 1. April 1989 und endet am 25. April 1989.

Dozent: Hans-Jürgen Glotzbach

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM; für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 26. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 492

197

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Verwaltungssprache“ — FS 152

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Sprachmerkmale der Behördensprache

- Beispiele für gutes und schlechtes „Amtsdeutsch“
- Besonderheiten der Verwaltungssprache
- Stil- und Ausdrucksübungen

Schriftliche Formen der Darstellung

- Protokoll
- Geschäftsbrief
- Bericht, Beschreibung, Schilderung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an sechs Nachmittagen, jeweils dienstags von 14.00 bis 16.30 Uhr durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 11. April 1989 und endet am 23. Mai 1989.

(Am 16. Mai 1989 ist kein Unterricht.)

Dozent: Karl Ludwig Riefing

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM; für Nichtmitglieder 131,40 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 492

198

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Beihilfenrecht — Aufbauseminar“ — FS 123

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die im Bereich des Beihilfenrechts tätig sind und bereits über Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen.

Schwerpunkt des Seminars ist die Neufassung der Beihilfevorschriften zum 1. August 1988.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt:

Das Seminar beginnt am 12. April 1989 und endet am 3. Mai 1989.

Dozent: Rudolf Schaller

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM; für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 492

199

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Trennungsgeld/Umzugskosten“ — FS 125

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die Bestimmungen nach dem Trennungsgeldrecht/Umzugskostenrecht anwenden.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Den Bediensteten, die Bestimmungen des Trennungsgeldrechts in der Praxis anzuwenden haben, sollen Grundkenntnisse vermittelt werden. Weiterhin sollen die vorhandenen Kenntnisse der Materie vertieft und durch praktische Beispiele schwierige Rechtsprobleme bei der Abwicklung von Anträgen verdeutlicht, erläutert und gelöst werden.

— Zweck und Grenzen des Trennungsgeldrechts/Umzugskostenrechts

— Rechtsquellen

— Voraussetzungen für den Anspruch und die Gewährung von Trennungsgeld/Umzugskosten

— Bestandteile, Besonderheiten und Festsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen und dazu erlassenen Vorschriften.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 13. April 1989 und endet am 27. April 1989.

Dozent: Klaus Dieter Schickel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 494

200

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Gewährleistung beim VOB-Bauvertrag“ — FS 617

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Baurechtsfragen befaßt sind.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Mangelbegriff im Baurecht

— DIN-Normen; Regeln der Technik; maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt; zugesicherte Eigenschaften

Mangelhafte Leistungen vor Abnahme des Bauwerks

— Fehler und vertragswidrige Leistungen; Umfang des Mängelbeseitigungsanspruchs; Anspruch auf Neuherstellung; Mitwir-

kungspflicht des Auftraggebers; Umfang der aufzuwendenden Kosten

— Schadensersatzanspruch des Auftraggebers

Gewährleistungsansprüche nach Abnahme des Bauwerks

— Mängelbeseitigungsanspruch (Voraussetzungen, Umfang, Selbsthilferecht des Auftraggebers, Kostenerstattungsanspruch des Auftraggebers)

— Minderungsanspruch

— Kleiner Schadensersatzanspruch (Voraussetzungen, Art des Schadensersatzes, Beweislast und Haftung mehrerer Unternehmer)

— Großer Schadensersatzanspruch (Voraussetzungen, Risikoausschlüsse, Schadensumfang)

Verjährung von Gewährleistungsansprüchen und Beweissicherung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an sechs Nachmittagen, jeweils donnerstags von 13.30 bis 16.45 Uhr durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 13. April 1989 und endet am 1. Juni 1989.

Dozent: Heinz Diehl

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM; für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 25. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 493

201

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Die Verwaltung öffentlich darstellen — Kommunikations- und Moderationstechniken für Verhandlungsführung und Versammlungsleitung“ — FS 150

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch:

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Selbstverständnis:

— der Behörde

— der beruflichen Rolle

— der eigenen Person

Präsentation:

— technischer Aspekt

— rhetorischer Aspekt

Argumentation:

— Aufbau von Argumentationen

— Strategien des Überzeugens

Verhandlung:

— Verhandlungspositionen und -taktiken

Versammlung:

— Vorbereitung

— Leitung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 30 Stunden und wird als externe Veranstaltung durchgeführt.

Termin: 24. bis 28. April 1989

Anmeldeschluß: 20. März 1989

Dozenten: Klaus Kolb, Dr. Michael Roth

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 7/1989 S. 493

202

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Grundsteuervergünstigung“ — Verfahren zur Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Grundseminar — FS 220

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiter/innen der Gemeinden und Landkreise, denen neben der Vermittlung von Grundkenntnissen die Rechtsgrundlagen und Verfahrensregelungen erläutert werden.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Rechtsgrundlagen
- Bedeutung des Anerkennungsbescheides
- Wohnflächenberechnung/Wohnflächengrenzen
- Anerkennung von Familienheimen/Eigentumswohnungen, sowie sonstigen Wohnungen
- Rücknahme und Widerruf von Anerkennungsbescheiden

Zeitplan: Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 26. April 1989 und endet am 10. Mai 1989.

Dozent: Peter Matz

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM; für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 26. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
St.Anz. 7/1989 S. 494

203

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt „Video — wie gehe ich mit Bildern um?“ — FS 146

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Ausbilder/innen, haupt- und nebenamtliche Dozenten/innen und alle, die Video-Techniken beruflich einsetzen möchten.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Videotechnik
- Bild und Sprache
- Wo ist Video einsetzbar?
- Wie kann ich Video verwenden?
- Analyse von Video-Aufnahmen
- Was kann ich aus Video-Aufnahmen lernen?

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei aufeinanderfolgenden Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Mittwoch, 19. April 1989
Donnerstag, 20. April 1989
Freitag, 21. April 1989

Dozent: Otmar Hitzelberger

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM; für Nichtmitglieder 131,40 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
St.Anz. 7/1989 S. 494

BUCHBESPRECHUNGEN

Recht und Staat. Grundlagen der Jurisprudenz. Von Wilhelm Henke. 1988, 659 S., DIN A5, Ln., 178,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-166-45398-9

Der Verfasser, Jurist und Ordinarius am wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Erlangen/Nürnberg, hat eine Monographie von imponierender Spannweite vorgelegt: In 5 Hauptteilen behandelt er die Fundamente der juristischen (Ideen)Welt, nämlich die Bedeutung der Freiheit, die Wirklichkeit der (juristischen) Lebenswelt, die Gerechtigkeit als Idee und immerwährende Forderung, den Staat als Instrument des Ausgleichs zwischen Herrschaft (Macht) und Gerechtigkeit und das Recht, dem die Aufgabe zugeschrieben wird, Gerechtigkeit und Frieden zu vereinen.

In einem einleitenden Kapitel beklagt der Verfasser im ersten Satz, die „Jurisprudenz ist heute eine unsichere Sache“. — Aber: War sie früher soviel gesicherter? — Der Verfasser macht für diesen Zustand die offenbar fehlende Methode, die den Ergebnissen der Jurisprudenz Objektivität und Nachprüfbarkeit verleihen könnte, verantwortlich. Erst wenn die Begeisterung für Bewegungen und Veränderungen in der Gesellschaft abgeklungen — und zu einer Ernüchterung geführt haben? — werde der Boden unter den Füßen wieder sichtbar gemacht. Vorhanden sei er schon jetzt (S. 1). Das aus der Sicht des Verfassers verschüttete, zumindest streckenweise in seinen Konturen undeutliche, müsse jedenfalls in Klarheit, wenn auch unter veränderten Blickwinkeln — bei klassischen Ausgangspunkten —, offengelegt und — ein anderer würde vielleicht formulieren, im „herrschaftsfreien Diskurs“ — neu gedacht werden. Unter anderen Beispielen wird — zweifellos nicht unbekannt, aber wie immer deshalb nicht weniger plastisch — vom Autor herangezogen: „Ein Steinwurf ist Sachbeschädigung, tausend Steinwürfe sind Revolution“. Wenn (auch) der Kampf um das Recht außerhalb der Rechtsordnung stattfindet, ist das Recht dann gleichwohl bei dem Sieger? (S. 5). Der Verfasser selbst wirt zu Recht ob dieser Konstellation die weitergehende Frage auf, inwieweit angesichts dieses und anderer Sachverhalte die Fragen nach dem Recht nicht hoffnungslos seien; was schließlich dann (noch?) „Grund und Antrieb solchen Fragens ist“. Der Autor stellt deshalb die Freiheit als Antriebskraft seinen Überlegungen voran — und letztlich wohl auch in den Mittelpunkt der Untersuchung. Sie ist die „Kraft, die das Fragen nach den Gründen der Entscheidung über Recht und Unrecht und nach der Richtigkeit aller Antworten ins Unendliche weitertreibt“ (S. 6).

Vor diesem Hintergrund bietet das Buch einen (in sich knappen) Aufriß über 64 Kapitel aus historischer, ideengeschichtlicher (rechts)politischer, staatsrechtlicher und rechtsdogmatischer Sicht von eindrucksvollen Dimensionen; durch stichwortartige Titel auf Einzelseiten läßt sich das Buch auch ausgezeichnet als Nachschlagewerk benutzen. Eine klare Gliederung macht über die Übersichtlichkeit hinaus bereits erkennbar, was den Leser in Haupt- und Unterkapiteln erwartet. Es dürfte indessen nicht verwundern, daß die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Teile unterschiedlich ausfällt, was vielleicht auch den besonderen Interessen des Verfassers entspricht. Angesichts des weit gespannten Rahmens müssen sich die Texte andererseits darauf beschränken, das Fundamentale, das den Weg der Menschheit auf dem Gebiet der Jurisprudenz bis in die Gegenwart begleitet, herauszustellen, was sich aus dem Untertitel auch bereits plastisch

ergibt. Dennoch wird sich mancher Leser sicher wünschen, daß einzelne Teile ausführlicher ausgefallen wären: Immerhin hat sich z. B. während der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet des staatlichen Strafens, der Einstellung der Gesellschaft hierzu und der jedenfalls theoretischen Diskussion in der Kriminalpolitik allgemein — von praktischen Gesichtspunkten einmal abgesehen — eine Menge bewegt; sicherlich wird man hingegen auch die Page aufwerfen können, was sich gleichwohl verändert habe; ferner kommt auch das letzte Kapitel über Juristen und ihren Beruf m. E. ein wenig zu kurz: Auch hier war zumindest in den letzten 20 Jahren vieles in Bewegung, obwohl — und dies wird man sicherlich auch sagen dürfen — sich in mancher Hinsicht der Kreis wieder geschlossen zu haben scheint.

Vor Anspruch, Bandbreite und natürlich auch Umfang des Buches wird mancher Leser vielleicht vorschnell kapitulieren. Studenten und Rechtsreferendare werden angesichts der vielleicht kürzeren „Gebrauchsware“ geneigt sein, das Buch „links liegen zu lassen“. Auch derjenige Leser, der in größerem Umfang soziologische Ansätze zumindest nicht missen möchte, wird das Fehlen mancher Argumente hervorheben wollen; solche wird er andererseits vielleicht auch von diesem Buch nicht unbedingt erwarten. Der Leser sollte in diesem Zusammenhang aber bedenken, daß andernfalls die selbstgesetzte Aufgabe des Buches gesprengt und eine überschaubare Bewältigung in einem Band kaum mehr möglich sein dürfte. Wie es vorliegt jedenfalls, ist das Buch auch bei der Fülle des Stoffes leicht und interessant lesbar, gerade auch für einen Justizpraktiker, dem die Ideenwelt der Jurisprudenz im täglichen Alltag fern geworden ist, als sie es eigentlich sein sollte.

Ministerialrat Dr. Peter Kircher

Bundesversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz. 7. Aufl., Loseblattwerk, 28. Erg.Liefg., 264 S., 22,50 DM; Gesamtwerk, 1540 S., Plastikordn., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-32469-X

Im Anschluß an die Besprechung in StAnz. 1988 S. 1120 ist auf eine neue Ergänzungslieferung dieser handlichen Textausgabe hinzuweisen. Sie bringt die Sammlung der Vorschriften des Versorgungsrechts auf den Stand vom 15. November 1988. Eingearbeitet sind insbesondere die Siebzehnte Änderung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Kriegsofferversorgungs-Anpassungsgesetz 1988, das Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988, drei Gesetze, die das Soldatenversorgungsgesetz geändert haben, und die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Bundesbesoldungs-Versorgungsanpassungsgesetz 1987. In einer neuen Fassung sind aufgenommen die Anrechnungsverordnung 1988/89 und die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Außerdem sind viele einzelne Änderungen der hier abgedruckten Verordnungen berücksichtigt, insbesondere die Versehrtenleibesübungen-Verordnung. Soweit in der Anmerkung zu einer Vorschrift der Text der in Bezug genommenen Bestimmung abgedruckt ist, sind auch deren Änderungen beachtet, z. B. § 37 Abs. 2 des II. Wohnungsbaugesetzes bei Nr. 56 VV BVG (Nr. 10 S. 80) und § 116 RAGeO bei § 193 Abs. 3 SGG (Nr. 300 S. 66). Schließlich sind die neuen Pauschsätze bei der Verordnung zu Durchführung des § 15 BVG und bei § 3 der Durchführungsverordnung zu § 19 Abs. 1 BVG wiedergegeben.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Eine systematische Einführung anhand von Grundfällen. Von Werner Frotscher 1988, XXI, 217 S., kart., 34,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33226-9

Der Verfasser, der als Rechtslehrer an der Universität Marburg und zugleich als Richter an demselben Gericht wie der Rezensent tätig ist, legt eine an sogenannte Grundfälle angelehnte Einführung vor, die den Leser durch weite Teile des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts führt.

Nach einer Einleitung widmen sich die ersten beiden Teile verfassungsrechtlichen Fragen, insbesondere dem Schutz der im Wirtschaftsleben einschlägigen Grundrechte. Im folgenden Teil werden Rechtsfragen der Wirtschaftslenkung anhand konjunkturenkender Vorschriften der Bundesregierung und währungspolitischer Maßnahmen der Bundesbank behandelt. In einem späteren Abschnitt kehrt der Verfasser mit der Subventionierung noch einmal zu gezielten staatlichen Einflüssen auf die Tätigkeit der Wirtschaft zurück. Besonders in diesem Zusammenhang fällt auf, daß das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht berücksichtigt wird. Das ist bedauerlich; denn es entsteht bei einer der Einführung bedürftigen Leserschaft die unzutreffende Vorstellung eines von nationalen Rechtsnormen abschließend geregelten Gebietes. Die übrigen Teile des Buches befassen sich überwiegend mit dem allgemeinen Gewerberecht und seinen verschiedenen besonderen Ausprägungen, wie dem Handwerks- und Gaststättenrecht. Auch das aus dem Gewerberecht herausgewachsene Immissionsschutzrecht, das zugleich dem neuentstandenen Umweltschutz zuzuordnen ist, wird angesprochen. Ein letzter Teil des Werkes gilt der Selbstverwaltung der Wirtschaft.

Die Lektüre wird für den Anfänger dadurch erleichtert, daß Begriffe und Zusammenhänge, die die Wirtschaftswissenschaften berühren und zum Verständnis etwa des Stabilitätsgesetzes oder des Bundesbankgesetzes geklärt sein müssen, umfassend erläutert werden. Auch sind die rechtsgeschichtlichen Darstellungen, etwa zur Entwicklung der Gewerbefreiheit in den letzten 200 Jahren, zu begrüßen. Sie zeigen den Zusammenhang der Rechtsnormen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich in diesem Zeitraum unaufhaltsam geändert haben und weiter ändern, und lassen so die im Wirtschaftsverwaltungsrecht festzustellende Wandelbarkeit der Vorschriften und zum Teil auch die damit verbundene Normenflut verständlich erscheinen.

Die vorstehend angesprochenen Vorzüge des Buches entsprechen einer eher theoretischen Zielsetzung, die sich auch bei der Behandlung der dem Werk als Gerüst dienenden Fälle allenthalben zeigt. Die Fälle dienen dem Verfasser dazu, in weit ausholenden Gedankengängen die Zusammenhänge des zur Lösung in erster Linie aufzusuchenden Rechtsgebietes zu erklären, und sind daher so aufbereitet, daß sie keinen Anlaß geben, von diesem Schwerpunkt abzuweichen. Es fehlt ihnen die in der Praxis vorkommende und in Prüfungen beliebte Häufung rechtlicher Fragen aus unterschiedlichen Gebieten. Mit Recht heißt es also im Vorwort, es solle keine Fallsammlung mit klausurgerechten Musterlösungen vorgelegt, sondern anhand des jeweiligen Grundfalles eine systematische Darstellung des entsprechenden Rechtsgebietes erreicht werden. Insgesamt erscheint das besprochene Buch daher für einen ersten oder zweiten Durchgang durch das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht geeignet.

Die oft einem Lehrbuch nahekommende Darstellung läßt nicht außer acht, daß eine an Fälle anknüpfende Lehrmethode vom einfacheren zum schwierigeren Fall fortschreiten muß. So führt der Verfasser den Leser zunächst anhand eines ersten gaststättenrechtlichen Falles noch im Rahmen des das allgemeine Gewerberecht behandelnden Teils mit bemerkenswerter Klarheit in das gewerberechtliche Instrumentarium, etwa in die Rechtsinstitute der Verbote mit Erlaubnis- und Befreiungsvorbehalt, ein. Erst dann wird in dem Teil, der dem besonderen Gewerberecht gewidmet ist, die schwierige Verschränkung des Verwaltungsverfahrensrechts, des allgemeinen Gewerberechts und des Gaststättenrechts erläutert.

Die Absicht, dem vorwiegend studentischen Leser grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, führt gelegentlich dazu, daß die Vorteile fallbezogener Darstellungen ungenutzt bleiben und daß Hinweise auf Schwierigkeiten in der Anwendung der behandelten Vorschriften fehlen. So vermittelt der blaß geschilderte Sachverhalt des Rauschgifthandels in der Diskothek nichts von der einem praktischen Fall dieser Art anhaftenden Lebensfülle und Spannung. Auch könnte dem Anfänger am Beispiel der Gewerbeuntersagung vor Augen geführt werden, wie schwierig es für eine Behörde ist, einen Dauerverwaltungsakt während der gesamten Dauer seiner Wirksamkeit auf einen Sachverhalt zu stützen, in dem sich eindeutige Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden mit schwer zu deutendem „Wohlverhalten“ abwechseln. Die rechtsdogmatisch überraschende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mag so in anderem Licht erscheinen.

Die Darstellung des Immissionsschutzrechts konnte die Unterscheidung normkonkretisierender und -interpretierender Verwaltungsverfahren, die seit dem sogenannten Mülheim-Kärlich-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1988 — 7 C 3.86 — (DVBl. 1988, 1171) von grundlegender Bedeutung ist, noch nicht angemessen berücksichtigen.

Richter am Hess. VGH Dr. Axel Schulz

Meine Leidenschaft EUROPA. Von Robert Marjolin. Vorwort von Raymond Barre. Übersetzung aus dem Französischen. 1988, 479 S., Salestra geb., 89,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden. ISBN 3-789-01540-7

Robert Marjolin zeichnet in seinen Erinnerungen seinen Lebensweg nach. Geboren als Kind sehr einfacher Leute sollte ihn sein Weg bis in die Ämter eines Generalsekretärs der OEEC und eines Vizepräsidenten der EWG-Kommission, später in Verwaltungsräte und Beiräte multinationaler Unternehmen führen. Es war ein bewegtes Leben. Als Schüler der Volksschule unterbrach er mit 14 Jahren die Ausbildung, um als Lehrling bei einem Orthopädiemechaniker seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Auf dem zweiten Bildungsweg erlangte er schließlich das Reifezeugnis, erwarb die „licence de philosophie“, erhielt ein Stipendium des Rockefeller-Instituts, begann ein Rechts- und Wirtschaftsstudium, bestand glänzend das Auswahlverfahren für Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaften und wurde Professor an der Pariser rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Mitglied des Institut de France und Ehrendoktor der Harvard-Universität.

1948 wurde Marjolin von den Regierungen der sechzehn Mitgliedsländer zum Generalsekretär der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit ernannt, einer Einrichtung, deren Wert er aus der Rückschau in folgendem sieht: „Mit anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen vertrat die OEEC gerade das, was Europa und der Welt zwischen den beiden Weltkriegen oder, wenn man so will, zwischen den beiden Abschnitten des einzigen Weltkrieges leider gefehlt hatte: ein Dialog zwischen den Großmächten, um den Frieden zu sichern und schnell die Spuren von Krieg und Weltwirtschaftskrise zu beseitigen.“

Nach seinem Ausscheiden aus der OEEC trat er zu Beginn des Jahres 1956 in das Kabinett, also den persönlichen Beraterstab, des französischen Außenministers Christian Pineau ein. In dieser Funktion war er an den Verhandlungen über die

Römischen Verträge intensiv beteiligt. Marjolin zeichnet diese Verhandlungen nach, deren essentielles Problem er darin sah, daß alle Teilnehmerländer von vornherein für den Gedanken des Gemeinsamen Marktes gewonnen waren, außer Frankreich: „Man mußte also zu den heiklen Punkten Formeln finden, die die Franzosen beruhigten, ohne unseren Partnern zu viel Sorgen zu bereiten.“ Dabei wird auch deutlich, daß die Schaffung einer europäischen Agrarordnung wesentliche Voraussetzung für den Abschluß der Römischen Verträge war: „Zudem waren die französische Regierung und die Verwaltung überzeugt, daß der Gemeinsame Markt der deutschen Industrie nützen und deren ohnehin schon schreckenerregende Macht noch mehr verstärken würde. Die einzige Möglichkeit, das Gleichgewicht herzustellen, war, den französischen Landwirten die Ausfuhr nach Deutschland zu ermöglichen, wo sie mit den deutschen Landwirten auf gleicher Ebene standen.“

In der ersten, von Walter Hallstein präsierten Kommission, wurde Marjolin neben Sicco Mansholt und Malvestiti einer der Vizepräsidenten. Er beschreibt die Mechanismen in der Kommission ebenso wie die Entwicklung des Integrationsprozesses in seiner insgesamt zehnjährigen Amtszeit. Den Erfolg dieses Prozesses sieht er vor allem in der deutsch-französischen Freundschaft, in der Freundschaft zwischen Charles de Gaulle und Konrad Adenauer begründet. Überhaupt gelingt es Marjolin, die Aufbauphase der EWG sehr plastisch, personenbezogen zu vermitteln. So etwa, wenn er die Rolle Couve des Murvilles im Rat der Außenminister beschreibt: „Couve des Murvilles spielte dort oft eine bestimmende Rolle, eine Folge seiner durchdringenden Geisteskraft, einer unerreichten Fähigkeit oder Beurteilung, seiner vollständigen Aktenkenntnis und des Gefühls bei den Partnern Frankreichs, daß er auf lange Zeit da war. Hinzu kam eine große Beherrschung und nie versagende Diskursterkunst.“ Bemerkenswert schließlich seine Beschreibung Walter Hallsteins: „Dieser Mensch war ein Rätsel. Trotz eines langwährenden Umgangs und vieler Gespräche über unsere Angelegenheiten — mehrere in der Woche — kann ich nicht sagen, ich hätte ihn 1967, als wir uns trennten, besser gekannt als zehn Jahre früher, als ich ihn kennenlernte. Ich wußte insbesondere niemals . . . ob er ein Privatleben hatte, oder genauer gesagt, was dieses sein konnte.“ In Brüssel, so Marjolin weiter, habe er vor allem eines gelernt, das Verhandeln: „Es zu verstehen, seine Karten nicht aufzudecken, die Zugeständnisse, die man, wie man weiß, eines Tages machen wird, geheim zu halten, seinen Partnern nur soviel nachzugeben, wie nötig ist, um sie selber zu einem Schritt vorwärts zu veranlassen — das ist einer der vielen Grundsätze der weltweiten Diplomatie.“

Marjolin verließ die Kommission 1967. Zu diesem Zeitpunkt war seiner Einschätzung nach die Aufbauphase beendet. Die Zeit des Verwaltens begann. Hieran mitzuwirken empfand er nach eigenem Bekunden wenig Neigung. Nach einem zweijährigen Zwischenspiel als Hochschullehrer an der Pariser Universität tritt Marjolin in seine letzte Berufsphase ein, die gekennzeichnet ist von Berater-, Verwaltungs- und Beiratstätigkeiten für bedeutende Unternehmen. Zu nennen ist hier in erster Linie Shell. Aber auch im übrigen waren es Unternehmen mit sehr klingvollen Namen, die sich seiner bedienten (etwa: IBM, Chase Manhattan, American Express, General Motors). Das Manuskript blieb auf Grund des Todes von Robert Marjolin im April 1986 unvollendet. Es endet mit einigen Notizen für den geplanten Schluß seiner Erinnerungen: „Ich habe viel gearbeitet. Ich bin von weit unten ausgegangen und aus eigener Kraft sehr hoch (oder recht hoch) aufgestiegen. Ich habe zuerst nicht begriffen, was mir geschah. Dann hat mich eine Zeitlang ein großer Stolz darauf erfaßt. Jetzt weiß ich es nicht mehr.“

Regierungsdirektor Dr. Michael Borchmann

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach, Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 3. Erg. Liefg., 200 S., 38,— DM. Verlag Wilhelm Jungling, 8047 Karlsfeld

Die 3. Ergänzungslieferung berücksichtigt die letzte Änderung der Straßenverkehrsordnung am 23. September 1988 (BGBl. I S. 1760). Die Änderungsverordnung enthält die Bußgeldbewehrung für den Verstoß gegen das Parken eines Kfz-Anhängers ohne Zugfahrzeug über zwei Wochen hinaus (§ 12 Abs. 3 b) sowie den Zusatz, daß Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen länger als zwei Wochen parken dürfen. Ferner werden das Güterkraftverkehrsgesetz, das Pflichtversicherungsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in das Handbuch aufgenommen. Das OWiG gilt i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606). Es ist durch Gesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) umfassend geändert worden. Hervorzuheben sind insbesondere die Erhöhung des Verwarnungsgeldes auf mindestens 75,— DM, die Verlängerung der Einspruchsfrist gegen einen Bußgeldbescheid auf zwei Wochen sowie umfangreiche Vereinfachungen des gerichtlichen Verfahrens. Die Erläuterungen und Kommentare des Teiles B des Handbuchs werden unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung der jeweiligen Rechtsgebiete fortgeführt und ergänzt.

Regierungsobererrat Dirk Friedrich

Reichsversicherungsordnung, Drittes Buch: Unfallversicherung. Kommentar von Etmers/Schulz. Loseblattsammlung, 36. Erg. Liefg., 306 S., 87,— DM, ISBN 3-796-20329-9; Gesamtwerk, Plastikordn., 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München und 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-796-20330-2

Im Anschluß an die Besprechung im Staatsanzeiger 1988 S. 1017 ist auf eine neue Ergänzungslieferung des Kommentars zu den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung hinzuweisen. Die Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 15. 9. 1988. Eingearbeitet sind insbesondere die 17. Anpassung der Kriegsofferversorgung und das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. 12. 1987 (S. 692—251) sowie die letzten Änderungen des Sozialgesetzbuches. Stark erweitert ist der Text der Satzung der Seemannskasse (S. 692—127 ff.). Berücksichtigt sind ferner die Änderungsbekanntmachungen z. B. zur Durchschnittsheuer (S. 692—114 f., 126).

Nicht mehr aktuelle Dinge werden herausgenommen, z. B. die Begründung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. 6. 1965.

Neu aufgenommen sind das Renten Anpassungsgesetz 1988 (S. 692—80 a), die Bekanntmachung der Bezugsgrößen (S. 692—196 g), die Richtlinien über Kraftfahrzeughilfen in der gesetzlichen Unfallversicherung (C 71) sowie die Sachbezugsverordnung 1988 (S. 692—484 w), ferner ein Merkblatt über eine Berufskrankheit (S. 642—92 a). Andere derartige Merkblätter wurden erneuert.

Die Kommentierungen wurden an vielen Stellen überarbeitet. Der Text der alten Fassung der einzelnen Vorschrift, der vielen Erläuterungen jeweils vorausgestellt ist, ist entfallen. Die Erläuterungen wurden deutlicher gegliedert und bisweilen ausgebaut. Außerdem sind die Schriftumsverzeichnisse ergänzt, die der Kommentierung der meisten Vorschriften vorangestellt sind. Am Ende der jeweiligen Erläuterungen befinden sich Zusammenstellungen der Leitsätze der Rechtsprechung. Die neuesten Leitsätze sind nachgetragen.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 13. FEBRUAR 1989

Nr. 7

Güterrechtsregister

645

6 GR 683 — Neueintragung — 25. 1. 1989: Eheleute Lörke, Jürgen Rudolf, geboren am 5. 8. 1956, und Lörke, Martina, geb. Kretzer, geboren am 11. 11. 1957, Bahnhofstraße 9 a, 6342 Haiger. Durch notariellen Vertrag vom 2. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 25. 1. 1989 Amtsgericht

646

GR 236 — Neueintragung — 20. 1. 1989: Horst Jürgen Schlabach geb. Kügler, geboren am 8. 6. 1952, Renate Schlabach, geboren am 24. 7. 1961, beide wohnhaft Mittelstraße 4, 3559 Frankenu-Ellershausen. Durch notariellen Vertrag vom 21. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 1. 1989
Amtsgericht

647

GR 2420 — Neueintragung — 27. 1. 1989: Bauer, Harald Peter, Bauer geb. Reuß, Ulrike, Forsthausstraße 3, 6350 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. September 1988.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 1. 1989
Amtsgericht

648

GR 720 — Neueintragung — 24. 1. 1989: Plur, Franz Karl August, Kaufmann, Lohmühlenweg 12, Gelnhausen, und Gertrude Christine, geb. Langer. Durch Vertrag vom 29. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 1. 1989 Amtsgericht

649

GR 721 — Neueintragung — 24. 1. 1989: Herzog, Georg Friedrich, Werkzeugmacher, Salzbachstraße 11, Birstein, Ortsteil Völzberg, und Vera Siglinde, geb. Brust. Durch Vertrag vom 14. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 1. 1989 Amtsgericht

650

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 GR 2360 — 9. 1. 1989: Eheleute Koch André Leon Marie Henrie Bekaert und Schneiderin Janja Andrijević-Bekaert geb. Andrijević, beide wohnhaft in 6457 Maintal 3. Durch Vertrag vom 31. Oktober 1988 bzw. 15. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2361 — 12. 1. 1989: Eheleute Orthopädie-Schuhmachermeister Holger Fritz Schuler und Industriekauffrau Karin Schuler geb. Breitwieser, beide wohnhaft in 6450 Hanau 9. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 12. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

651

41 GR 2359 — Neueintragung — 9. 1. 1989: Eheleute Kältemechanikermeister Bernd Thomat und kfm. Angestellte Sabine Thomat geb. Zschorsch, beide wohnhaft in 6457 Maintal 2. Durch Vertrag vom 8. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

652

GR 72 A — Veränderung — 24. 1. 1989: Die Eheleute Gustav Otto Dresch und Maria Wilhelmine Dresch, geb. Zimmermann, beide wohnhaft in Bürstadt, Nibelungenstraße 81, haben durch Ehevertrag vom 18. März 1988 den für ihre Ehe am 31. Juli 1946 vereinbarten Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6840 Lampertheim, 24. 1. 1989 Amtsgericht

653

GR 1290 — Neueintragung — 30. 1. 1989: Wolfgang Thumberger, Geschäftsführer, und Ulrike Thumberger geb. Koch, Bürokauffrau in Ausbildung, beide Brunnenquell 25, 3551 Lahntal-Gosfelden. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 30. 1. 1989 Amtsgericht

654

GR 374 — Neueintragung — 30. 1. 1989: Horst Bierwirth, Schreinermeister, geboren am 4. 3. 1948, und Ursula Bierwirth geb. Batz, geboren am 17. 10. 1948, beide wohnhaft in Morschen-Altorschen. Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 30. 1. 1989 Amtsgericht

655

GR 375 — Neueintragung — 30. 1. 1989: Rolf Pfeiffer, Kaufmann, geboren am 12. 3. 1943, und Renate Pfeiffer geb. Eckhardt, Verkäuferin, geboren am 3. 10. 1950, wohnhaft in Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 30. 1. 1989 Amtsgericht

656

V GR 33 — Neueintragung — 1. 2. 1989: Holzschuh, Friedrich Adam, geboren am 14. 6. 1933, Beerfelden, und Holzschuh geb. Praetorius, Erika, geboren am 26. 4. 1934, Beerfelden. Durch Vertrag vom 2. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 1. 2. 1989 Amtsgericht

657

GR 5170 — Neueintragung — 26. 1. 1989: Eheleute Siegfried Winfried Höfling und Birgit Ingrid Höfling geb. Herzog in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 26. 1. 1989
Amtsgericht

Vereinsregister

658

VR 593 — Neueintragung — 24. 1. 1989: Hessischer Verein zur Förderung von Wald, Landschaft und Umwelt e. V. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 24. 1. 1989 Amtsgericht

659

VR 594 — Neueintragung — 24. 1. 1989: Männergesangsverein 1892 Frielingen e. V. in Kirchheim-Frielingen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 1. 1989 Amtsgericht

660

VR 464 — Neueintragung — 19. 1. 1989: Lohnsteuerhilfverein e. V. mit dem Sitz in 6208 Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 19. 1. 1989
Amtsgericht

661

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 826 — 24. 1. 1989: Elterninitiative Kindertagesstätte e. V., Gernsheim.

6 VR 827 — 26. 1. 1989: Reit- und Fahrclub Lindenhof e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

6080 Groß-Gerau, 26. 1. 1989 Amtsgericht

662

8 VR 761 — Neueintragung — 26. 1. 1989: Freundeskreis Porto Recanati — Kronberg im Taunus e. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 26. 1. 1989
Amtsgericht

663

VR 542 — Neueintragung — 24. 1. 1989: L. M. B. Truck-Driver-Club im KS Ludwigshafen-Mannheim-Biblis, Biblis.

6840 Lampertheim, 24. 1. 1989 Amtsgericht

664

VR 1391 — Neueintragung — 26. 1. 1989: GATEWAY TWIRLERS RHEIN-MAIN SDC NEU-ISENBURG; Sitz: Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 27. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 5

665

VR 372 — Neueintragung — 19. 1. 1989: Verein zur Förderung und Unterstützung des Kulturdenkmals „Huttenschloß“ unter der Trägerschaft der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat in 6483 Bad Soden-Salmünster.

6490 Schlüchtern, 26. 1. 1989 Amtsgericht

666

VR 1302 — Neueintragung — 26. 1. 1989: Internationaler Demokratischer Verein der

türkischen Landsleute der Stadt Witzenhausen in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 26. 1. 1989 **Amtsgericht**

Liquidationen

667

Hiermit gibt der Vorstand der **Kindergruppe Ulmtal e. V.** die Auflösung des Vereins bekannt. lt. Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 1988, bestätigt durch das Amtsgericht Herborn zum 28. Dezember 1988.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung an den Verein anzumelden.

Liquidatoren: Hermentau, Heike, 6349 Greifenstein-Allendorf, Grosser, Irmhild, 6349 Greifenstein-Ulm, Gissel, Kornelia, 6349 Greifenstein-Allendorf.

6349 Greifenstein-Allendorf, 29. 1. 1989

gez. Heike Hermentau
1. Vorsitzende

Vergleiche — Konkurse

668

N 7/85 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Lampersbach GmbH & Co. KG, Tief- und Straßenbau mit Sitz in Kirchheim**, gesetzlich vertreten durch die Firma Lampersbach GmbH, diese vertreten durch ihren einzigen Geschäftsführer, den Straßenbaumeister Adolf Lampersbach aus Kirchheim, Steinweg 6.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 75 824,80 DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 27. 1. 1989 **Amtsgericht**

669

N 30/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Arno Hinrichs GmbH, früher 6472 Altstadt/Höchst, Kühlhausstraße 9**, wird gemäß § 60 KO mitgeteilt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht. Es kommt nur eine quotenmäßige Befriedigung der Masseschulden im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2 in Frage. Die Höhe der Quote ist noch unbestimmt.

6350 Bad Nauheim, 2. 2. 1989

Der Konkursverwalter
Manfred Hermes
Rechtsanwalt

670

61 N 7/89: Über den Nachlaß der am 10. 10. 1987 verstorbenen **Luise Koch geb. Billhardt, zuletzt wohnhaft in 6104 Seeheim-Jugenheim, Stettbacher Tal 36**, ist am 25. Januar 1989, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Klaus Peter Woitas, Rechtsanwalt und Steuerberater, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Anmeldefrist: 1. April 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 24. Februar 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 2. März 1989, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 11. April 1989, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 25. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

671

61 VN 1/89 — **Beschluß:** Die **Firma Kurt Dingeldein, Autozubehör und Elektrogroßhandlung, Inhaber: Dr. Ruppert Oberscher GmbH, Adelongstraße 33/0, 6100 Darmstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Hannes Schillinger, hat am 27. Januar 1989 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Woitas, Rechtsanwalt und Steuerberater, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6100 Darmstadt, 27. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

672

61 VN 4/88 — **Beschluß:** In dem Vergleichseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma HBV Handwerkereinkauf, Bauhandels- und Verwaltungs-GmbH, Rügenstraße 56, 6102 Pfungstadt**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Adolf Schnittpahn, hat die Schuldnerin den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zurückgenommen.

Das am 16. Dezember 1988 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

6100 Darmstadt, 30. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

673

81 N 33/89: Über das Vermögen des Kaufmanns **Walter Klaus-Dieter Eichhorn, wohnhaft: Quellenweg 5 a, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Dieter Eichhorn, Rauchwaren-Großhandel, Pelzkonfektion, Niddastraße 74, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 20. Januar 1989, 15.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 10. März 1989, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 14. April 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

674

N 20/88: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gerken GmbH, Jahnstraße 14, 6365 Rosbach 1**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Gerken, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 6. April 1989, 14.15 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 1. 1989

Amtsgericht

675

7 N 12/88: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über den Nachlaß des **Johannes Sieg-**

mund Ruppert, Römersberg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fritzlar (Aktenzeichen 7 N 12/88) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 79 469,05 DM. Es ist ein Massebestand von 2 220 DM verfügbar.

3580 Fritzlar, 27. 1. 1989

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Daake

676

N 21/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Thermo Deko Wärme- und Kälteschutz GmbH in 6487 Flörsbachtal, Ortsteil Flörsbach, Im Hartgrund Nr. 8**, vertreten durch die Geschäftsführer: Hans Jakob Ollig, ebenda, und Heinz Lingemann, Lennestraße 2, 5948 Schmalleberg, Ortsteil Fleckenberg, ist der Steuerberater und Dipl.-Kaufmann Manfred Kreisel, Am Beilstein 3, 6485 Joßgrund 4, zum Konkursverwalter anstelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen am

Montag, den 5. Juni 1989, 10.00 Uhr, Zimmer 113, Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9.

6460 Gelnhausen, 23. 1. 1989 **Amtsgericht**

677

42 N 133/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Edwin Becker GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Edwin Becker, Gießener Straße 57, 6310 Grünberg, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 12 474,81 DM nebst Mehrwertsteuer, seine Auslagen auf 500,— DM festgesetzt worden.

6300 Gießen, 26. 1. 1989

Amtsgericht

678

24 N 19/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HEDERA-Blumen, Pflanzen und Gartenartikel Handel GmbH, Breslauer Straße 9, 6080 Groß-Gerau**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Stein, ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt (§ 202 KO).

Festgesetzt sind:

Die Vergütung des Konkursverwalters: 377 320,76 DM,

seine Auslagen: 20 225,— DM;

die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses: 5 625,— DM;

ihre Auslagen: 562,50 DM.

6080 Groß-Gerau, 27. 1. 1989

Amtsgericht

679

65 N 47/81: Das am 26. März 1981 über das Vermögen der **Möbelvertriebs-Auslieferungslager Schupmann GmbH, Struthbachweg 27—29, 3500 Kassel**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 20. 1. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

680

65 N 81/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen von **Herrn Wilfried Ziegler, Goldsternweg 46, 3500 Kassel, Inhaber der Firma Teppichhaus Ziegler, Rudolf-Schwan-**

der-Straße 19—21 in Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 25. April 1989, 9.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, hofseitig, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 24. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

681

9 N 4/89: In der Konkursache gegen Herrn Willi Steinberg, Hölderlinstraße 13, 6233 Kelkheim/Taunus, ist durch Beschluß vom 25. Januar 1989 über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 25. 1. 1989

Amtsgericht

682

7 N 38/83: Das am 23. August 1983 über das Vermögen der „Ing. (grad.) Kurt Gräser GmbH & Co. Kommanditgesellschaft“, Marburg, alleiniger Geschäftsführer Kaufmann Horst Prinz, 3550 Marburg, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2000,— DM inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

3550 Marburg, 19. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 7

683

7 N 23/86: Das am 24. April 1986 über das Vermögen des Malermeisters Gerhard Opper, Inhaber der Firma Baudekoration Opper Gerhard Opper, Kreisstraße 35, 3552 Wetter-Unterrospe, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 37 736,48 DM nebst 7% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

3550 Marburg, 19. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 7

684

7 N 51/88: Über das Vermögen der Firma WKD Sicherheitsdienst GmbH (HR B 1580 Amtsgericht Marburg), Am Wall 14, 3550 Marburg-Michelbach, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Brübach, Ginsterweg 13, 3500 Kassel, wird heute, am 26. Januar 1989, 15.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Winfried Will, Ockershäuser Allee 7, 3550 Marburg (Tel. 0 64 21 / 2 40 57).

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 23. Februar 1989, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 13. April 1989, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Februar 1989 ist angeordnet.

3550 Marburg, 26. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 7

685

N 6/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CJP Jean Pierre Cosmetic GmbH, Werkstraße 27, 6123 Bad König, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Va-

lentin Muschik, Kilianweg 3, 6120 Michelstadt, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf:

Donnerstag, den 30. März 1989, 11.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47.

Tagesordnung:

1. Genehmigung einer Vereinbarung zwischen dem Konkursverwalter und Herrn Heinz V. Muschik, der Firma C.P.S. GmbH und der Firma Inkos,

2. Prüfung der verspätet angemeldeten Forderungen.

6120 Michelstadt, 25. 1. 1989 Amtsgericht

686

62 N 25/89: Konkursantragsverfahren betreffend VAG Autovermietung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Luisenstraße 28, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Franz Eckart und Günter Eckart.

Der Schuldnerin ist am 24. Januar 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 24. 1. 1989 Amtsgericht

687

62 N 154/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Rainer Wilhelm Starke, An den Quellen 2, 6200 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

10. April 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% MwSt. auf 8 520,— DM (achttausendfünfhundertzwanzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1989 Amtsgericht

688

62 N 154/88: Konkursantragsverfahren betreffend VVE Vertriebs- und Verkaufsförderungs-Gesellschaft im Einzelhandel mbH, Wiesbaden, Flachstraße 11, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Ludmilla Himmel.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Schuldnerin ist mangels Masse abgewiesen. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1989 Amtsgericht

689

62 N 16/89: Über den Nachlaß der am 2. 4. 1901 in Bielefeld geborenen, am 26. 6. 1988 in Wiesbaden, Parkstraße 8—10, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Anna Charlotte Ella Obermann geb. Köster, wird heute, 24. Januar 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Barenberg, Wiesbaden, Adelheidstraße 56.

Anmeldungen (doppelt) bis 27. Februar 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Februar 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, den 10. April 1989, 10.00 Uhr, Zimmer 412, Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 24. 1. 1989 Amtsgericht

690

62 N 15/89: Konkursverfahren betreffend Firma SRS Bürocommunication Vertriebs GmbH, Aarstraße 11, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 18. Januar 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1989 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

691

K 19/87: Das im Grundbuch von Röhrigshof, Band 12, Blatt 271, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhrigshof, Flur 6, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Hattorfer Straße 1, Größe 20,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bernhard Witt.

Wert nach § 74 a ZVG: 520 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 1. 1989 Amtsgericht

692

K 66/87: Die im Grundbuch von Reimboldshausen, Band 7, Blatt 178, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 bis 15, Gemarkung Reimboldshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 112/13, Ackerland, Am Mühlberg, Größe 106,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 52, Ackerland, Das Steinkauter Feld, Größe 82,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 23, Holzung, In der Engelskaute, Größe 14,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 127/48, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg 1, 3, Größe 40,22 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 53/4, Holzung, An der Liede, Größe 31,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 15, Ackerland, Holzung, Auf dem dicken Strauch, Größe 88,75 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 19, Holzung, Auf dem dicken Strauch, Größe 146,64 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 61/30, Ackerland, Hutung, Holzung, Auf dem dicken Strauch, Größe 144,39 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 66/8, Landwirtschaftsfläche, Hof- und Gebäudefläche, Die Kohlbach, Größe 388,35 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 68/12, Ackerland, Grünland, Holzung, Das Strauchfeld, Größe 299,28 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 20, Ackerland, Das Strauchfeld, Größe 282,70 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 70/23, Ackerland, Auf dem Erlentrain, Größe 214,74 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 6, Flurstück 2, Holzung, Auf dem Erlentrain, Größe 523,08 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 17/2, Holzung, Auf dem Erlentrain, Größe 66,52 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 19/1, Holzung, Auf dem Erlentrain, Größe 5,48 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1986 bzw. 5. 1. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hans Georg Diebel.

Wert nach § 74 a ZVG:

Nr. 1: 22 423,— DM; Nr. 2: 17 417,— DM; Nr. 3: 1 163,— DM; Nr. 4: 1 100 000,— DM; Nr. 5: 2 494,— DM; Nr. 6: 12 926,— DM; Nr. 7: 11 731,— DM; Nr. 8: 16 843,— DM; Nr. 9: 84 405,— DM; Nr. 10: 48 843,— DM; Nr. 11: 56 540,— DM; Nr. 12: 45 095,— DM; Nr. 13: 41 846,— DM; Nr. 14: 5 321,— DM; Nr. 15: 438,— DM; Zubehör: 179 895,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 1. 1989 Amtsgericht

693

K 7/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 180, Blatt 5370, Lieg. B. 3125, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 580/4, Bauplatz, Königsquellenweg, Größe 10,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 580/5, Bauplatz, Königsquellenweg, Größe 9,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 580/6, Bauplatz, Königsquellenweg, Größe 11,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 580/7, Weg, Königsquellenweg, Größe 1,43 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hermann Mühlemeyer, 5653 Leichlingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Flur 1, Flurstück 580/4) auf 42 680,— DM,

lfd. Nr. 2 (Flur 1, Flurstück 580/5) auf 38 400,— DM,

lfd. Nr. 3 (Flur 1, Flurstück 580/6) auf 44 480,— DM,

lfd. Nr. 4 (Flur 1, Flurstück 580/7) auf 2 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 19. 1. 1989 Amtsgericht

694

4 K 1/88: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 360, Blatt 12 717, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1,

Flurstück 1025, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 38, Größe 3,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 1024/1, Landwirtschaftsfläche, Nibelungenstraße 38, Größe 24,33 Ar,

sollen am Montag, dem 3. April 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 25. 1. 1989 Amtsgericht

695

4 K 27/87: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von

a) Hartenrod, Band 71, Blatt 2454,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hartenrod, Flur 3, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Am Loh 2, Größe 9,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erd- und Untergeschoß gelegenen Wohnung nebst Garage, im Aufteilungsplan mit „A“ gekennzeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hartenrod, Blatt 2455) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt;

b) Hartenrod, Band 71, Blatt 2455,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hartenrod, Flur 3, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Am Loh 2, Größe 9,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß und am Speicher gelegenen Wohnung nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit „B“ gekennzeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hartenrod, Blatt 2454) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt;

soll am Freitag, dem 7. April 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Thomas geborene Pfeifer, geboren am 1. 11. 1934, Hartenrod, Am Loh 2, 3551 Bad Endbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Blatt 2454 Hartenrod auf 98 900,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 2455 Hartenrod auf 98 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 10. 1. 1989 Amtsgericht

696

4 K 54/87: Der im Grundbuch von Hommertshausen, Band 13, Blatt 471, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hommertshausen, Flur 16, Flurstück 45/3, Gebäude- und Freifläche, Hardtbergstraße 9, Größe 7,11 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gonsorowski, Jürgen, kfm. Angestellter, geboren am 20. 12. 1946, 5800 Hagen, Eschenweg 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

166 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 1. 1989 Amtsgericht

697

4 K 20/88: Der im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 50, Blatt 1767, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Holzhausen, Flur 12, Flurstück 36/1, Landwirtschaftsfläche, Struth, Größe 38,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. April 1989, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klingelhöfer, Kurt, Kaufmann, geboren am 15. 1. 1931, wohnhaft in Goffelden, Hofackerstraße 23, 3551 Lahntal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 565,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 1. 1989 Amtsgericht

698

K 43/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 94, Blatt 1873,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Burgsolms Weg 15, Größe 7,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Mai 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ingenieur Otto Linnertz, geboren am 14. 5. 1937,

b) Barbara Linnertz geb. Woite, geboren am 22. 7. 1949, beide in Braunfels, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

598 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 23. 1. 1989

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

699

3 K 40/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 38, Blatt 1681,

Flur 1, Nr. 383, Gebäude- und Freifläche, Im Schafgarten 3, Größe 8,43 Ar,

soll am Montag, dem 17. April 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Kraft, Bleichenbach, Glauburgstraße 4, 6474 Ortenberg,

b) Ozra Kraft geb. Rahimzadyani, Bleichenbach, Im Schafgarten 3, 6474 Ortenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 383 auf 439 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 11. 1. 1989 **Amtsgericht**

700

61 K 48/88: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 328, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 5, Flurstück 124, Grünland, Brandauer Weg, Größe 12,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hechler, Modautal 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1989 **Amtsgericht**

701

3 K 6/87: Das im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 53, Blatt 1545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 9, Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Fliederstraße 24, Größe 5,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. April 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Eugen Herr, Walluf,

2. Lieselotte Herr geborene Grote, Walluf, — je zur Hälfte —

Festgesetzter Verkehrswert:

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 24. 1. 1989

Amtsgericht

702

3 K 4/88: Das im Grundbuch von Hattenheim, Bezirk Hattenheim, Band 57, Blatt 1895, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattenheim, Flur 15, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 8, Größe 3,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. April 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Berg, Schreinermeister, Oestrich-Winkel 3.

Festgesetzter Verkehrswert:

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 24. 1. 1989

Amtsgericht

703

3 K 50/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wanfried, Band 64, Blatt 2377,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlhäuser Straße, Größe 6,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. April 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Groß geb. Heppner, Wanfried.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 1. 1989 **Amtsgericht**

704

3 K 44/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wanfried, Band 92, Blatt 3209, Gemarkung Wanfried,

lfd. Nr. 2, Flur 32, Flurstück 145/1, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 52, Größe 3,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. April 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Bechtum geb. Wrona, früher Eschwege, jetzt Bernbeuren.

Im Versteigerungstermin vom 11. Januar 1989 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 1. 1989 **Amtsgericht**

705

84 K 121/88: Das im Grundbuch-Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 35, Blatt 1173, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 39,259/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 167, Flurstücke 1/4 und 1/5, Gebäude- und Freifläche, Ostendstraße 5 und 7, Größe 7,24 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans im Haus Ostendstraße 7 und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 35, Blätter 1158—1177) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Frau Elisabeth Augustin geb. Breith, Reinackerstraße 10, CH-4000 Basel.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

706

84 K 235/88: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 230, Blatt 7478, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße,

Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23,

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt

233,35 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

dem Kfz-Einstellplatz Nr. 799 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 4. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Ilona Galitz, Mailänder Straße 5, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

707

84 K 198/88: Das im Grundbuch-Bezirk 16 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 45, Blatt 1626, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 222, Flurstück 389/12, Hof- und Gebäudefläche, Münsterer Straße 4, Größe 3,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juli 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Jobst Gotthart Friese, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

708

K 24/88: Das im Grundbuch von Niederwöllstadt, Band 31, Blatt 1455, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederwöllstadt, Flur 1, Flurstück 1354/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 59, Größe 9,90 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Müller geb. Dengler, Frankfurter Straße 59, 6362 Wöllstadt 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

684 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1989

Amtsgericht

709

K 45/88: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 64, Blatt 2693, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wölfersheim, Flur 5, Flurstück 211/7, Gebäude- und Freifläche, Am Heiligenstock 4, Kfz-Halle mit Aufenthalts- und Büroraum, Größe 11,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28,

Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernfried Weide, Kurstraße 29, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 677,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 1. 1989

Amtsgericht

710

K 32/88: Das im Grundbuch von Birkenau (Odw.), Band 61, Blatt 2533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Birkenau (Odw.), Flur 1, Flurstück 149/5, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 11, Größe 8,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam Schuch, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Das Grundstück liegt innerorts und ist bebaut mit einem Wohnhaus, Stallgebäuden, Scheune, Maschinenhalle und Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 1. 1989

Amtsgericht

711

K 62/88: Das im Grundbuch von Weilers, Band 9, Blatt 193, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Weilers, Flur 1, Flurstück 4/1, Hof- und Gebäudefläche, Udenhainer Straße 30, Größe 10,15 Ar,

soll am Freitag, dem 14. April 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Natalia Fischer in Bergisch-Gladbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 24. 1. 1989

Amtsgericht

712

K 68/88: Das im Grundbuch von Haitz, Band 24, Blatt 820, eingetragene Grundstück (halber Miteigentumsanteil),

Gemarkung Haitz, Flur 6, Flurstück 426/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kandelrain 4, Größe 3,94 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse Johanna Wicke in Gelnhausen, Stadtteil Haitz.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils am Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 1. 1989

Amtsgericht

713

42 K 137/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 302, Blatt 12 188,

lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 222/2, Hof- und Gebäudefläche, Krofdorfer Straße 36, Größe 10,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. April 1989, 9.15 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Walldorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 1. 1989

Amtsgericht

714

42 K 61/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1854,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 35/1, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 1, Größe 4,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. April 1989, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Axel Kohl und Bernd Decher, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 1. 1989

Amtsgericht

715

42 K 129/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 32, Blatt 1028,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 154/1, Bahngelände von Butzbach nach Hof-Güll, Größe 40,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 155/3, Geringstland, die Hohlärten, Größe 30,59 Ar,

Flur 2, Flurstück 155/4, Geringstland, die Hohlärten, Größe 6,35 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 157, Schienenweg von Butzbach nach Lich, Größe 12,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1986
(Versteigerungsvermerk bzgl. der Grundstücke lfd. Nr. 3 und 6) und am 13. 11. 1986
(Versteigerungsvermerk bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 4):

Vohag-Linzke GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 52 557,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 32 225,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 22 284,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 1. 1989

Amtsgericht

716

2 K 34/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Füssingen, Band 25, Blatt 910,

lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Ellarer Weg, Größe 28,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Ellarer Weg, Größe 13,70 Ar,

soll am Freitag, dem 14. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1981
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zey, Reinhold, geboren am 11. 4. 1935, Waldbrunn-Füssingen, Ellarer Weg 27.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 28, Flurstück 38 (Nr. 2) auf

587 100,— DM,

Flur 28, Flurstück 37 (Nr. 3) auf

142 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 25. 1. 1989

Amtsgericht

717

42 K 3/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 56, Blatt 2134,

BV Nr. 2, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 21, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Dorfelder Straße 2, Größe 7,16 Ar (zweigeschossiges Wohnhaus, Dachgeschoß ausgebaut, Gartenhaus),

soll am Dienstag, dem 4. April 1989, 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schwefer, Manfred, Maintal 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

718

42 K 4/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 76, Blatt 2582,

BV Nr. 8, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 685/238, Hof- und Gebäudefläche, Sepp-Herberger-Straße, Größe 0,73 Ar,

BV Nr. 9, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 487/233, Hof- und Gebäudefläche, Sepp-Herberger-Straße 31, Größe 3,25 Ar,

BV Nr. 10, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 233/1, Hof- und Gebäudefläche, Sepp-Herberger-Straße 31, Größe 1,18 Ar,

BV Nr. 11, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Sepp-Herberger-Straße 31, Größe 0,72 Ar (Gaststätte, Seitenbau mit Wohnung, ehemalige Scheune, ehemaliges Stallgebäude, Toilettengebäude),

soll am Dienstag, dem 25. April 1989, 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Muth, Robby Andreas, Nidderau 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 000,— DM für BV Nr. 8; 263 000,— DM

für BV Nr. 9; 53 000,— DM für BV Nr. 10;

23 000,— DM für BV Nr. 11.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

719

42 K 111/88: Folgendes Wohnungseigentumsrecht, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 67, Blatt 1969,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 14,08 Tausendstel an dem Grundstück Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 282/1, Hof- und Gebäudefläche, Kastellstraße 1, 3, 5, 7, 9, Größe 77,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. LXXI bezeichnet; im übrigen Bezug auf die Eintragungsbewilligung vom 21. 6. 1971 (Vierzimmerwohnung, Wohnblock Nr. 1, Keller- und Pkw-Abstellplatz, Wohnfläche = 82,42 qm),

soll am Dienstag, dem 18. April 1989, 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Englert, Alexander, Erlensee.

Der Wert des Wohnungseigentumsrechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

720

42 K 90/87: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 311, Blatt 9378,

BV Nr. 1: 531/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 41, Flurstück 208/7, Gebäude- und Freifläche, Augustastraße 26, Größe 3,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Veräußerungsbeschränkung; Ausnahme Zwangsvollstreckung; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Freitag, dem 28. April 1989, 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ursula Einschütz geb. Klaesener, Langenselbold,

b) Peter Einschütz, Langenselbold, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

123 650,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

721

2 K 37/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 151, Blatt 5754,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 19, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 34, Größe 12,42 Ar,

soll am Freitag, dem 28. April 1989, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1988

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz und Monika Kösterke geb. Linne-
mann, Hofgeismar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

155 562,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 1. 1989 Amtsgericht

722

64 K 58/88: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 178, Blatt 5037, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 347,38/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 58/3, Gebäude- und Freifläche, Pfeifferstraße 51, 53, Größe 20,78 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Garagenstellplatz Nr. 4 B, K 4 B, TG 4 B des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. 7./25. 11. 1982;

soll am Donnerstag, dem 20. April 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinke, Werner, geboren am 15. 12. 1952, Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

723

64 K 149/88: Das im Grundbuch von Weimar, Band 58, Blatt 1634, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 17, Flurstück 102/17, Ackerland, In den Gehren, Größe 50,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Mai 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elise Eckhardt geb. Krug, Weimar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

724

64 K 151/88: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 63, Blatt 1817, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 184/3, Gebäude- und Freifläche, Obervellmarsche Straße (angeblich Haus-Nr. 78), Größe 7,02 Ar (unbebautes Grundstück mit einer Breite von ca. 14 m und Tiefe von ca. 50 m),

soll am Dienstag, dem 2. Mai 1989, 10.00

Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margarete Persch in Vellmar, verstorben am 24. 4. 1984.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 1. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

725

7 K 37/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 127, Blatt 4955,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstück 22/100, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 44, Größe 2,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Raum 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Gisela Maria Grebe-Johnen geb. Johnen, in Frankfurt am Main,

Brigitte Johnen geb. Führung, in Dreieich, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 27. 1. 1989 Amtsgericht

726

K 22/88: Die im Grundbuch von Hörgerau, Band 11, Blatt 334, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hörgerau,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 31/4, Gebäude- und Freifläche, Am Born, Größe 8,72 Ar,

Wert: 6 976,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 31/5, Bauplatz, Die alten Gärten, Größe 11,32 Ar,

Wert: 271 556,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 19. April 1989, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Drescher,

b) Doris Drescher geb. Kircher, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 1. 1989 Amtsgericht

727

K 20/88: Das im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 31, Blatt 1179, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ilbeshausen,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 217/1, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 38, Größe 20,67 Ar,

Wert: 188 280,— DM,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1989, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1988/

19. 9. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Manfred Biniak, — zu einem Sechstel,
 b) Fanni Biniak geb. Krispin, — zu einem Sechstel —,
 c) Dietmar Biniak, — zu einem Drittel —,
 d) Michael Biniak, — zu einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 30. 1. 1989

Amtsgericht

728

7 K 28/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederselters, Band 44, Blatt 1550,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 12,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. April 1989, 14.00 Uhr, Raum 31, I. OG, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gunter Ringeisen, Niederselters.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— DM (Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung; Doppelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 1. 1989

Amtsgericht

729

1 K 9/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gensungen, Band 45, Blatt 1488,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gensungen, Flur 4, Flurstück 251/52, Hof- und Gebäudefläche, Zum Steinbruch 6, Größe 5,06 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1989, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Wöhner, Zum Steinbruch 6, 3582 Felsberg-Gensungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 1. 1989

Amtsgericht

730

1 K 11/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vockerode, Band 7, Blatt 177,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vockerode, Flur 2, Flurstück 42/1, Ackerland, Unland (Gebüsch), Vor den Birken, Größe 23,79 Ar, und im Grundbuch von Pfieffe, Band 19, Blatt 611,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Pfieffe, Band 15, Blatt 492, unter Nr. 637 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Pfieffe, Flur 7, Flurstück 37, Freifläche, Graben, Zur Schrecke 8, Größe 80,65 Ar,

in Abt. II, Nr. 5, für die Dauer von 99 Jahren ab 29. 5. 1957, Eigentümer des belasteten Grundstücks: Stadt Spangenberg,

soll am Freitag, dem 7. April 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte am 7. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Mänz, Nausisstraße 12, 3509 Spangenberg-Pfieffe,

b) Adam Erwin Mänz, Markusplatz 30 a, 5000 Köln 51, — in Erbbaugemeinschaft —.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers, die auch für die Erteilung des Zuschlags notwendig ist.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 806,40 DM für Blatt 177 Vockerode und auf 20 374,45 DM für Blatt 611 Pfieffe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 1. 1989

Amtsgericht

731

1 K 26/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Empfershausen, Band 10, Blatt 286,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Empfershausen, Flur 10, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Melsunger Straße 8, Größe 8,63 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Riemenschneider, Melsunger Straße 8, 3501 Körle-Empfershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 24. 1. 1989

Amtsgericht

732

7 K 71/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 148, Blatt 5094, eingetragene 10,95/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 6, Flurstück 2/538, Gebäude- und Freifläche, Maingaustraße 14 und 16, Größe 37,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung mit Kellerräumen und Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 33 in der Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 19. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg-Heinz Klementa, Darmstadt.

Der Wert des Grundstückbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 1. 1989

Amtsgericht

733

K 34/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 132, Blatt 4505, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2632/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 28, Flurstück 16/11, Hof- und Gebäudefläche, Eulersgrund 12, Größe 5,10 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 sowie Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 4;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch (Blätter 4502, 4503, 4504 und 4505 Rotenburg a. d. Fulda) angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 21. April 1989, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Glaser, Helmuth, Architekt, geboren am 17. 10. 1944, Taubengasse 4, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 1. 1989

Amtsgericht

734

K 23/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 14, Blatt 312, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 5, Größe 3,72 Ar,

soll am Freitag, dem 28. April 1989, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hein GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 148—170, 4250 Bottrop.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 1. 1989

Amtsgericht

735

K 31/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 12, Blatt 257, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 10, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 11, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 12, Größe 3,82 Ar,

soll am Freitag, dem 28. April 1989, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Ro-

tenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hein GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 148—170, 4250 Bottrop.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	129 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	129 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	129 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 1. 1989 **Amtsgericht**

736

4 K 16/88: Die im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 33, Blatt 1201, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 2, Flurstück 105/26, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 13, Größe 9,25 Ar;

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haßloch, Flur 2, Flurstück 105/70, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Ostpreußenstraße, Größe 1,12 Ar, soll am Donnerstag, dem 30. März 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl und Ilse Hassenbach, Walluf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 1. 2. 1989 **Amtsgericht**

737

K 18/88: Die im Grundbuch von Vollmerz, Band 14, Blatt 398, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 59/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Dreibrüderhof 7, Größe 7,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 59/2, Bauplatz, Am Dreibrüderhof, Größe 7,46 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. April 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Hansjörg Schröder, Am Dreibrüderhof 7, 6490 Schlüchtern 6,

2. Doris Schröder, Am Dreibrüderhof 7, 6490 Schlüchtern 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	341 122,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	29 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 23. 1. 1989 **Amtsgericht**

738

K 16/87, K 42/86: Die im Grundbuch von Herolz, Band 18, Blatt 531, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 37, Flur 1, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Giebel 1, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 3, Flurstück 62, Ackerland, Grünland, Schlüsselfeld, Größe 16,55 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1986 bzw. 1. 4. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bauunternehmer Reinhold Lotz in 6490 Schlüchtern-Herolz.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 37 auf	240 000,— DM,
lfd. Nr. 40 auf	5 793,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 26. 1. 1989 **Amtsgericht**

739

3 K 44/87: Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 23, Blatt 730, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frielendorf, Flur 9, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Stiefelfeld 7, Größe 6,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kuhn, geb. 20. 1. 1958, Stiefelfeld 7, Frielendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

312 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 16. 1. 1989 **Amtsgericht**

740

3 K 16/88: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 36, Blatt 1060, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schrecksbach, Flur 1, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Mühlrain 8, Größe 3,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. März 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Kamke, Schillerring 16/bei Lambeck, 6234 Hattersheim 1,

Jutta Holzer, Bahnhofsplatz 6, 6234 Hattersheim 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 16. 1. 1989 **Amtsgericht**

741

5 K 22/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band 70, Blatt 2350,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3737, Grünland in der Struth, 3. Gew., Größe 12,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 3825, Grünland in der Struth, 9. Gew., Größe 82,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 3826, Grünland in der Struth, 10. Gew., Größe 45,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 3827, Grünland in der Göth, 1. Gew., Größe 152,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Usingen, Flur 60,

Flurstück 1/3828, Grünland in der Göth, 2. Gew., Größe 74,62 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 10/3828, Grünland in der Göth, 2. Gew., Größe 125,98 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3738, Grünland in der Struth, 3. Gew., Größe 8,65 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3704, Grünland in der Struth, 1. Gew., Größe 8,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3705, Grünland in der Struth, 1. Gew., Größe 7,65 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3706, Grünland in der Struth, 1. Gew., Größe 7,99 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Usingen, Flur 55, Flurstück 3548, Grünland (Obstbau) im Mückenborn, 1. Gew., Größe 7,40 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Usingen, Flur 55, Flurstück 3547, Grünland (Obstbau) im Mückenborn, 1. Gew., Größe 7,21 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Usingen, Flur 55, Flurstück 3546, Grünland (Obstbau) im Mückenborn, 1. Gew., Größe 10,51 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3735, Grünland in der Struth, 3. Gew., Größe 6,57 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3736, Grünland in der Struth, 3. Gew., Größe 5,58 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Usingen, Flur 64, Flurstück 3979/1, Grünland hinter der Roth, Größe 185,07 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3711/1, Grünland in der Struth, 2. Gew., Größe 9,19 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 7003/1, Grünland Rotheck, 1. Gew., Größe 29,36 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Usingen, Flur 58, Flurstück 3709/1, Hof- und Gebäudefläche, Laukerweg 6, Größe 66,47 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 7/3829, Gebäudefläche in der Göth, 3. Gew., Größe 0,68 Ar,

Grünland, Größe 64,65 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 3821, Grünland in der Struth, Größe 10,25 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 3822, Grünland in der Struth, Größe 10,11 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 3823, Grünland in der Struth, Größe 10,43 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Usingen, Flur 60, Flurstück 3824, Grünland in der Struth, Größe 9,16 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Usingen, Flur 64, Flurstück 8378/2, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Roth, Größe 6,70 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Usingen, Flur 64, Flurstück 8378/3, Gebäudefläche, Hinter der Roth, Größe 0,20 Ar,

Grünland, Hinter der Roth, Größe 40,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. April 1989, 9.00 Uhr, in der Stadthalle Usingen, Wilhelm-Martin-Dienstbach-Straße (Kümmelsalon), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ruth Vetter,

b) Ilse Laspe,

c) Rosel Metzler,

d) Karin Groß,

e) Irmgard Praetz,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 656 149,— DM für Hof- und Gebäudefläche mit Grünland.

Das Gelände ist als Sondergebiet Cam-

pingplatz ausgewiesen. Ein Bebauungs- bzw. Nutzungsplan aus dem Jahre 1988 ist noch nicht genehmigt. Das Grünland ist z. Z. in Parzellen geteilt und verpachtet an die Camper.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 20. 1. 1989 **Amtsgericht**

742

5 K 36/88: Das im Grundbuch von Seelenberg, Band 13, Blatt 419, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seelenberg, Flur 6, Flurstück 242/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 23, Größe 7,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. April 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Vagn Christensen, geboren am 8. 12. 1931 (England), jetzt: Hohenzollerndamm 78, 1000 Berlin 33.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 253,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 19. 1. 1989 **Amtsgericht**

743

K 50/87: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 42, Blatt 1224, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Merenberg, Flur 5, Flurstück 71/74, Freifläche, Im Pfefferstück 1, Größe 9,57 Ar,

soll am Montag, dem 3. April 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Luise Soldan geb. Krämer, geboren am 4. 1. 1946, Krankenschwester, Im Hof 14, 6295 Merenberg 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 336,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 26. 1. 1989 **Amtsgericht**

744

3 K 109/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen (Stadtteil von 6330 Wetzlar), Band 88, Blatt 2920,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 645/94, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf links (Bahnhofstraße 33), Größe 4,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 770/92, dto., daselbst, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 759/87, Ackerland, Im Unterdorf, links, Größe 3,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. April 1989, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Walter Dudenhöfer und Birgit, geb. Spaar, Bahnhofstraße 33, 6330 Wetzlar-Dutenhofen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 645/94 auf 241 680,— DM,

Flurstück 759/87 auf 12 390,— DM,

Flurstück 770/92 auf 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 1. 1989 **Amtsgericht**

745

3 K 34/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederquembach (Gemeinde Schöffengrund), Band 33, Blatt 437,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Niederquembach, Flur 8, Flurstück 7/8, Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus und Garage), Untere Weingartenstraße 12, Größe 8,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. April 1989, 10.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Armin Desch,

b) André Desch, beide in Schöffengrund-Niederquembach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 7/8 auf 112 745,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 1. 1989 **Amtsgericht**

746

3 K 65/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 296, Blatt 9969,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 3, Flurstück 371/225, Hof- und Gebäudefläche, Waldschmidtstraße Nr. 20 (Mehrfamilienwohnhaus), Größe 5,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. April 1989, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Stein geb. Ferrière, Adelgunde Gertrud, geb. 3. 8. 1923, Waldschmidtstraße 20, 6330 Wetzlar,

c) Stein, Karl Robert, geb. 4. 5. 1947, Rheingoldstraße 9, 7505 Ettlingen 5 — Bruchhausen,

d) Michel, Hans Diether, geb. 7. 5. 1926, Tulpenweg 3, 3554 Gladenbach,

e) Wiegand geb. Michel, Emilie Ottilie, geb. 5. 9. 1900, nachverstorben am 13. 3. 1988, Erbe: Amandus Adolf Wiegand,

f) Schmidt geb. Michel, Bertha Marie, geb. 12. 11. 1902, Mornshäuserstraße 7, 3554 Gladenbach,

g) Michel, Herbert, geb. 22. 11. 1937, Bachgrundstraße 1, 3560 Biedenkopf,

h) Michel, Horst Peter, geb. 8. 10. 1940, Am Schloß 5, 3560 Biedenkopf,

— zu Ziffer 1 a, c—h) in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

261 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 1. 1989 **Amtsgericht**

747

61 K 38/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 390, Blatt 9489, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 250/30, Hof- und Gebäudefläche, Klarenthaler Straße 59, Größe 5,88 Ar,

Gartenland, Klarenthaler Straße 59, Größe 9,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 120/3, Hof- und Gebäudefläche, Klarenthaler Straße 59, Größe 0,24 Ar,

soll am Montag, dem 17. April 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willibald Richter in Wiesbaden und Anna Martha Richter in Wiesbaden, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 1. 1989 **Amtsgericht**

748

61 K 91 und 92/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 648, Blatt a) 33 723, b) 33 722, eingetragene Grundeigentum,

a) 42,671, b) 41,099/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 1556/29, Hof- und Gebäudefläche, Yorkstraße 8, Größe 5,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. a) 13, b) 12,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Weyrich in Hüffelsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 102 960,— DM, b) 106 960,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 1. 1989 **Amtsgericht**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten: Tel. (06121) 3 96 71. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

749

61 K 113/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 623, Blatt 32 972, eingetragene Grundeigentum, 108/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 927/147, Hof- und Gebäudefläche, Göbenstraße 12, Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 DG rechts,

soll am Donnerstag, dem 13. April 1989, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Mathias Thellmann.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

356 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 1. 1989 Amtsgericht

750

61 K 96/88: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 240, Blatt 8097, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kostheim, Flur 2, Flurstück 604/3, Hof- und Gebäudefläche, Am blauen Garten 7 (Baulast), Größe 2,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. April 1989, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
B & M Immobilien Vertriebs GmbH.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1989 Amtsgericht

751

61 K 109/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Band 134, Blatt 3581, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Bierstadt, Flur 53,

lfd. Nr. 2, Flurstück 122/67, Hofraum, Kanzelstraße 37, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 122/40, Weg, Kanzelstraße 37, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 122/41, Weg, Kanzelstraße 37, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 122/86, Hof- und Gebäudefläche, Kanzelstraße 37, Größe 2,62 Ar, Flurstück 122/87, Bauplatz, Kanzelstraße, Größe 3,83 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rüster Bauträger-GmbH.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 6 800,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 3 200,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 800,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 363 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 25. 1. 1989 Amtsgericht

752

4 K 31/87: a) Der im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 172, Blatt 6494, eingetragene Miteigentumsanteil von 986/10 000 an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 12, Flurstück 38/11, Hof- und Gebäudefläche, Rothesteinstraße 19 d, Größe 9,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13,

b) Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 188, Blatt 6832, Bruchteilanteil von 1/4 an

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bad Sooden Allendorf, Flur 12, Flurstück 38/16, Bauplatz, Klausbergstraße, Größe 7,41 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. April 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzhausen, Raum 121 (großer Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Dörnte-Haberkorn, jetzt Panoramastraße 26, 6928 Helmstadt, bzgl. Blatt 6494 Bad Sooden-Allendorf als Alleineigentümerin, bzgl. Blatt 6832 Bad Sooden-Allendorf zu 1/24 Anteil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 199 400,— DM für 986/10 000 Miteigentumsanteil in Blatt 6494 Bad Sooden-Allendorf, 3 100,— DM für 1/24 Miteigentumsanteil in Blatt 6832 Bad Sooden-Allendorf; 202 500,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 16. 1. 1989 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

I. Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 BBauG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 des Umlandverbandgesetzes (UFG) hatte die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung vom 5. Oktober 1988 den abschließenden Beschluß zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens für folgende von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche gefaßt. Der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 18. Januar 1989 (Az. — VC 12 — 61 d 04/05 — 1/89 —) genehmigt.

— Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bergen-Enkheim
„Wohnbaufläche am Südrand Bergens, Im Steinchen“

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilfläche kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teil-

fläche schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 1. Februar 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsauschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 24. November 1988 den Achten Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Die gemäß § 17 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte 1989 i. V. m. § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin, wurde am 24. Januar 1989 erteilt (Geschäftszeichen: II 3 — 59801.0/II — 725/80).

Die Satzung i. d. F. des Achten Nachtrages kann innerhalb der Dienstzeit montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, in den Diensträumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 30. Januar 1989

**Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen-Nassau**
Der Vorstand
Freitag

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 48/89: Parkhaus P 33, Metallständerwände und abgehängte Decken.

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 300 m² Metallständerwände einschl. Türelemente
- ca. 1 000 m² Vorsatzschalen
- ca. 1 000 m abgehängte Decken aus Mineralfaserplatten

Kostengebühr: 60,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Juli 1989
 Submissionstermin: Mitte März 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-26 48

Nr. Ö 49/89: Flugzeugwartungshallen Air Base

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 900 m² Außenputz-Vollwärmeschutzsystem
- ca. 600 m Sockelabschluss
- ca. 600 m Dachabschluss
- ca. 350 m dauerelastische Fugen

Kostengebühr: 60,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Juni bis Dezember 1989
 Submissionstermin: Ende März 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 06 21/71 71 32

Schlußtermin für alle Anforderungen: 22. Februar 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Ein Datenaustausch der LV's per Diskette (3 1/2" oder 5 1/4") kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

6000 Frankfurt am Main 75, 2. Februar 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

An der Fachhochschule Darmstadt

sind sofort zu besetzen:

im Fachbereich Architektur

eine Professur

— Besoldungsgruppe C 3 BBesG —

für das Fachgebiet Bauplanung mit dem Schwerpunkt Bau- und Kunstgeschichte und Denkmalpflege sowie Betreuung von Projektarbeit.

im Fachbereich Kunststofftechnik

eine Professur

— Besoldungsgruppe C 3 BBesG —

für die Fachgebiete Konstruktionselemente für den Kunststoff-Maschinenbau, hydraulische Antriebe an Kunststoffverarbeitungsanlagen.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I 1978 S. 380) i. d. F. des Art. 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt,
 Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**



**Stadt
 Bad Nauheim**

Bei der Stadt Bad Nauheim (Wetteraukreis; 28 000 Einwohner) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

• **1 Tiefbauingenieur/in (FH)**

für das Bauamt. Wir suchen eine/n jüngere/n Mitarbeiter/in der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft. Das Aufgabengebiet umfaßt die Betreuung und technische Verwaltung der Abwassereinrichtungen sowie verschiedener Tiefbaumaßnahmen. Voraussetzung sind umfangreiche Kenntnisse im Bereich Bau und Unterhaltung von Kanälen. Die Stelle ist nach BAT IV b bewertet.

• **1 Diplom-Ingenieur/in (FH)**

der Fachrichtung Architektur/Städtebau bzw. Bauingenieurwesen für das Planungsamt. Das Aufgabengebiet umfaßt die Bereiche Verkehrsplanung, Wohnumfeldverbesserung, Umsetzung des Verkehrsrahmenplans sowie Mitarbeit in der Stadt- und Dorferneuerung. Voraussetzung sind fundierte Kenntnisse im Bereich der Stadt- und Verkehrsplanung. Weiterhin werden Ideenreichtum, gestalterische Sensibilität und gute zeichnerische Fähigkeiten erwartet. Die Stelle ist auch für Berufsanfänger/innen mit den Ausbildungsschwerpunkten Verkehrsplanung und Städtebau geeignet. Arbeitsproben sollten der Bewerbung beigefügt werden. Die Stelle ist nach BAT IV a bewertet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) bis 1. März 1989 an den

**Magistrat der Stadt Bad Nauheim — Hauptamt —,
 6350 Bad Nauheim, Friedrichstraße 3.**



**Im Hessischen
 Ministerium des Innern**

ist alsbald die Stelle des/der

**Leiters/in des Referats
 Verteidigungswesen**

zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBO bzw. der Vergütungsgruppe I a BAT zur Verfügung.

Zu dem Aufgabengebiet des Referats gehören: Durchführung der Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz für Verteidigungsanlagen, Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes, Manöveranmeldungen, Durchführung des Wehrpflichtgesetzes — insbesondere Wehrrfassung —, Geschäftsführung des interministeriellen Ausschusses für Verteidigungswesen u. a.

Der/die Bewerber/in muß die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben und über Verwaltungserfahrung, Sachverstand und Verhandlungsgeschick verfügen. Sprachkenntnisse in Englisch und militärische Grundkenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht unbedingt Voraussetzung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte ich, bis drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern — Personalreferat —,
 Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

An der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden

ist die Stelle des/der

Leitenden Bibliotheksleiters/in

– Besoldungsgruppe A 16 BBesG –

wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Landesbibliothek zu einem Informationszentrum der wissenschaftlichen Literatur für die ca. 2 Mio. Einwohner ihrer Region weiterzuentwickeln und dabei auch eine stärkere Profilierung auf den Gebieten Recht und Verwaltung zu fördern.

Vorausgesetzt werden: Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes bzw. vergleichbare Qualifikation, eine für die zu besetzende Position förderliche mehrjährige Berufserfahrung, Interesse und möglichst auch Erfahrung auf dem Gebiet der Automatisierung im Bibliotheks- bzw. Informationswesen sowie Motivation zur zeitgemäßen Einbringung der Landesbibliothek in die kulturellen Aktivitäten des Landes.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 20. März 1989 zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
Postfach 23 60, Rheinstraße 23–25, 6200 Wiesbaden.**

Hier können auch zusätzliche Informationen über die Landesbibliothek angefordert werden.



Beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ist ab 1. April 1989 in der Präsidialabteilung die Planstelle des/der

Sachgebietsleiters/in

„Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten“

– Besoldungsgruppe A 10 BBO –
zu besetzen.

Bewerber/innen müssen die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben.

Erwartet werden Eigeninitiative, Organisationsgeschick sowie Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**POLIZEIPRÄSIDENTEN IN FRANKFURT AM MAIN,
Friedrich-Ebert-Anlage 11, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Fernmündliche Informationen werden unter Tel. (0 69) 7 55-54 30 oder 54 31 erteilt.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Verschiedenes

IPW

INSTITUT FÜR PERSONAL-
UND BETRIEBSWIRTSCHAFT
Diplom-Psychologe K. Olbort

Personal- und Unternehmensberatung
Personalrechtliche Fortbildungen für den öffentlichen Dienst:

- **Das Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst**
in 6427 Bad Salzschlirf – Gebühr: 640,- DM
AÖD – 04/89: 3. bis 5. April 1989
- **Ausgewählte Probleme des Beamtenrechts**
in 6427 Bad Salzschlirf – Gebühr: 640,- DM
BR – 05/89: 10. bis 12. Mai 1989
- **Stellenbewertung für Beamten- und Angestelltenstellen**
in 6427 Bad Salzschlirf – Gebühr: 640,- DM
StB – 04/89: 19. bis 21. April 1989
- **Ausgewählte Themen aus dem Bereich des Personalwesens im öffentlichen Dienst**
in 6427 Bad Salzschlirf – Gebühr: 890,- DM
PW – 06/89: 20. bis 23. Juni 1989
- **Versicherungsrecht – Gesetzliche Änderungen nach dem Gesundheitsreformgesetz**
in 5000 Köln – Gebühr: 790,- DM
VR – 03/89: 13. bis 14. März 1989
- **Aktuelle Fragen des Personalvertretungsrechts**
in 6427 Bad Salzschlirf – Gebühr: 590,- DM
PV – 06/89: 1. bis 2. Juni 1989

Teilnehmergebühren zzgl. MwSt.

Anmeldungen/weitere Informationen

Anmeldungen möglichst umgehend, da bei allen Seminaren die Teilnehmerzahlen begrenzt sind, um eine hohe Effektivität zu gewährleisten.

Wir reservieren gerne für Sie Ihr Zimmer im Tagungshotel. Weitere Informationen/Anmeldungen (bitte fordern Sie auch unser Gesamtfortbildungsprogramm 1989 an):

**Institut für Personal- und Betriebswirtschaft,
Mittelmark 19, 6301 Wetzlar 3,
Telefon (06 41) 8 46 80.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 7 vom 13. Februar 1989 beträgt 44 Seiten.